

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 2/2023

Eckpunktepapier der WPK zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht

SEITE 22



Der Weg zum erfolgreichen WP-Examen

SEITE 40

Interview Fachwirt / Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)

SEITE 48

DAS HEFT ALS PDF:



[wpk.de](https://www.wpk.de)



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Seit rund 80 Jahren: Sicherheit durch Expertise



Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei unserer Gründung waren wir die erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer – bis heute sind wir der führende Spezialist. Wir bieten Ihnen größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des gesamten Spektrums Ihrer Berufsrisiken als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – von der einfachen Steuererklärung bis hin zu komplexen internationalen Sachverhalten. Egal ob es sich um berechnete oder unberechtigte Schadensersatzansprüche handelt: Ihre persönlichen Ansprechpartner bei uns sind hochspezialisierte Juristen, die Ihnen flexibel, pragmatisch und partnerschaftlich zur Seite stehen.



Die Versicherungsgemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in den letzten Wochen haben die Silicon Valley Bank, die Signature Bank und die Credit Suisse für Schlagzeilen gesorgt. Als Wirtschaftsprüfer und Präsident der WPK wird mir die Frage gestellt, warum Unternehmen trotz eines – gegebenenfalls auch noch kurz zuvor erteilten – uneingeschränkten Bestätigungsvermerks in Schwierigkeiten geraten können. Häufig wird ungerechtfertigt die Abschlussprüfung in den Vordergrund gerückt. Mir liegt daran, dass wir als Berufsstand dies relativieren.

Anfang Mai habe ich in einem Gastbeitrag für die Frankfurter Allgemeine Zeitung darauf aufmerksam gemacht, dass die spürbare Anhebung der Zinsen nach vielen Jahren der Niedrigzinsphase zu Wertminderungen für die entsprechenden Vermögenswerte in den Bilanzen der Banken und Versicherungen geführt hat – eine für uns bekanntlich nicht im Einflussbereich unseres Berufsstandes liegende Tatsache.

Zudem habe ich darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Vertreter im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses eine Annahme über die Fortführung des Unternehmens treffen. Der Abschlussprüfer ist nicht für alle Probleme verantwortlich, die ein Unternehmen in der Zukunft haben könnte. Die Prüfung kann nicht alle Eventualitäten abdecken, die sich in der Zukunft ereignen können. Es ist, wie wir alle wissen, auch nicht ihr gesetzlicher Auftrag.

Sie, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sind mit dem Phänomen der Erwartungslücke vertraut. Einer breiten Öffentlichkeit gegenüber ist es sicher angemessen zu erwähnen, dass die Abschlussprüfung keine Garantie für zukünftigen Erfolg aussprechen kann. Die Öffentlichkeit hat eine Erwartungshaltung gegenüber dem Abschlussprüfer und der Abschlussprüfer hat eine klar definierte Aufgabe, lediglich die Einhaltung der einschlägigen Regelungen zu prüfen.

Ebenso war mir auch wichtig, die Bedeutung unseres Berufsstandes für Unternehmen und Investoren zu betonen. Unsere Prüfun-

gen schaffen Vertrauen sowie Transparenz und ermöglichen es den Investoren, fundierte Entscheidungen zu treffen. Bei jährlich rund 48.000 gesetzlichen Prüfungen in Deutschland können und sollten wir zu dieser Aussage stehen.

Zukünftig wird sich unser Berufsstand auch mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) befassen und auch hierzu ein Urteil abgeben. Dies verdeutlicht, welch großes Vertrauen in unsere Arbeit gesetzt wird. Europaweit werden etwa 50.000 Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen haben, allein in Deutschland wird der Kreis dieser Unternehmen auf über 15.000 ansteigen, da künftig auch solche großen Unternehmen berichtspflichtig werden, die nicht börsennotiert sind. Ich bin zuversichtlich, dass unser Berufsstand diesem Vertrauen gerecht werden wird. Allerdings gilt es auch hier, einer Erwartungslücke entgegenzuwirken. Die WPK hat auf ihrer Internetseite ein Eckpunktepapier zur Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht veröffentlicht (dazu auf Seite 22 in diesem Heft).

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, am 23. Juni findet die Kammerversammlung 2023 der WPK statt (siehe Seite 43 und 54 in diesem Heft). Meine persönliche Einladung haben Sie bereits erhalten. Als Keynote Speaker erwarten wir Michael Kellner, Staatssekretär beim Bundeswirtschaftsminister. Namhafte Fachleute werden uns die Bedeutung von „New Work“ für unsere Praxen nahebringen. Ein abschließender Höhepunkt wird eine Live-Hacking-Show sein. Kommen Sie nach Berlin; ich freue mich auf den Austausch mit Ihnen!

Ihr Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



Andreas Dörschell
WPK-Präsident



Die WPK im Dialog



Registrierung bei „goAML“



IESBA Code of Ethics

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Die WPK im Dialog 6

Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK

Sitzung am 22. März 2023 8

Außerordentliche Sitzung am 5. April 2023

Antrag auf außerordentliche Beiratssitzung..... 8

Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Sitzung am 23. März 2023 9

Wirtschaftsprüfungsexamen

Prüfungstermine 2023/2024 10

Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

Aktuelle Ergebnisse und Termine 12

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur 20. Änderung der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer 12

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Registrieren Sie sich bei „goAML“ der FIU

Ab 2024 Pflicht 15

Geldwäsche-Typologiepapier der FIU für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater 15

Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften durch Prüfungsstellen von Sparkassenverbänden..... 16

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Gewissenhafte Berufsausübung – Pflichten im Rahmen der Steuermandatsbearbeitung 16

Qualitätskontrolle: Anwachsung von Aufträgen über gesetzliche Abschlussprüfungen auf den letzten verbleibenden WP-Partner..... 18

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Qualitätskontrolle

Qualitätskontrolle steht an und noch kein Prüfervorschlag bei der WPK eingereicht – was ist zu tun? 20

NACHHALTIGKEIT

Eckpunktepapier der WPK zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht..... 22

Hinweise zur CSRD im Nachhaltigkeitskompass (WPK) .. 22

Nachhaltigkeitsleitfaden der EFAA für den Berufsstand 23

Entwürfe weiterer delegierter Verordnungen zur EU-Taxonomie-Verordnung 23

INTERNATIONALES

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC/IFRS Foundation/EFRAG/Accountancy Europe..... 24

Änderungen am Code of Ethics zu den Themen Auftragsteam (Engagement Team) und Konzernabschlussprüfung (Group Audits)..... 26

Konsultation zu Ergänzungen des Code of Ethics zum Thema Steuergestaltung..... 26

IESBA Code of Ethics

Weitere Anpassungen an aktuelle Entwicklungen..... 27

Einbeziehung der Konzernabschlussprüfung in den vorgeschlagenen Prüfungsstandard für weniger komplexe Unternehmen (LCE)

Stellungnahme der WPK..... 28

Entwurf eines Strategie- und Arbeitsprogramms 2024 bis 2027 des IAASB

Stellungnahme der WPK..... 30

Vorschlag eines ISA 500 (Revised)

Stellungnahme der WPK..... 31

Aktualisierte Basistaxonomie 2022 für ESEF im Amtsblatt der Europäischen Union..... 31

Foto: © Eakrin von www.stock.adobe.com



Amtsübergabe Landespräsidentschaft
Baden-Württemberg



Interview:
Berufsnachwuchs von morgen



Wirtschaftsprüfung
und New Work

AUS DEN LÄNDERN

Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz feiert Comeback	32
Jahrestreffen mit Amtsübergabe in Baden-Württemberg „Zeitenwende in der Wirtschaftspolitik“	34

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Besserer Schutz hinweisgebender Personen Gesetzentwurf der Regierungskoalition	35
Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts	35
Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung (ReHV) Neue Aufgabe für WP/vBP.....	37
Transformation des Vergaberechts Ausschreibungen von WP/vBP-Dienstleistungen betroffen..	37
Änderung der berufsgerichtlichen Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung	38
E-DRÄS 13 Stellungnahme der WPK.....	39

ANALYSEN UND MEINUNGEN

Der Weg zum erfolgreichen WP-Examen RA Dr. Peter Abels, Dipl.-Psych.....	40
Berufsnachwuchs von morgen Interview Prof. Dr. Patrick Velte	44
Erfahrungen mit der Qualifikation Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK) / Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) Interview mit Fachwirtin Alexandra Schmidt und WPin/StBin Jeannette Lichtenstern.....	48

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftungsrecht Haftung des Beraters für Geldbuße des Mandanten nach einer Steuerhinterziehung?	52
--	----

SERVICE

Veranstaltungen	54
Literaturhinweise	55

ANZEIGEN

WPK Börsen	56
Kooperations- und Praxisbörse	56
Stellenbörse	57

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen	60
Todesfälle	67

BERICHTE UND MELDUNGEN

Wahl der Siebten Vertreterversammlung des WPV	68
Arbeitsprogramm 2023 der APAS Nachhaltigkeitsthemen werden bei Inspektionen berücksichtigt	69
Hinweise der BaFin zur Prüfung der Verwender von Ratings im Rahmen der WpHG-Prüfung	70

WIEDER DABEI

Hermann Lohbeck	70
Impressum	9

Die WPK im Dialog

Im Herbst und Winter 2022 führten WPK-Präsident Andreas Dörschell und die Geschäftsführer Dr. Eberhard Richter und Dr. Michael Hüning Gespräche bei den Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz, der Finanzen und der Justiz sowie mit dem Bundesverband der Freien Berufe (siehe dazu WPK Magazin 4/2022, Seite 12 f.).

Seit Jahresbeginn 2023 gab es weitere Gesprächstermine im politischen Umfeld. Im Mittelpunkt des Austausches standen neben dem persönlichen Kennenlernen aktuelle Themen des Berufsstandes.



- › Katharina Beck, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- › Esther Dilcher, MdB (SPD)
- › Markus Herbrand, MdB (FDP)
- › Esra Limbacher, MdB (SPD)
- › Michael Schrodi, MdB (SPD)
- › Dr. Jörg Kukies, Staatssekretär im Bundeskanzleramt
- › Sven Giegold, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- › Dr. Nils Weith, Abteilungsleiter der Steuerabteilung im Bundesministerium der Finanzen

// Auswirkungen des FISG auf den Markt der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse

Da Anfang dieses Jahres das Immobilienunternehmen Adler Real Estate AG mit seiner Suche nach einem Abschlussprüfer im besonderen Medieninteresse stand, bildete dieser Fall auch den Hintergrund für die Frage nach den Auswirkungen des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) auf den Markt der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Präsident Dörschell berichtete auf Grundlage der aus der Medienberichterstattung für die WPK ersichtlichen Informationen über die Situation in diesem Fall. Die WPK-Vertreter sprachen sich gegen die Annahme aus, es bestünde eine Regelungslücke, die zum Beispiel durch einen Kontrahierungszwang zu schließen wäre. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf die Pressemitteilung der WPK vom 20. Januar 2023.

Allerdings hat das FISG, losgelöst vom konkreten Fall, dazu geführt, dass sich auf dem Markt für Prüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eine weitere Konzentration ergeben hat. Insbesondere die Haftungsverstärkungen haben hier zu einer besonderen Vorsicht der Abschlussprüfer bei der Auftragsannahme geführt.

(v. li.) Dr. Michael Hüning, Markus Herbrand MdB (FDP), Andreas Dörschell, Dr. Eberhard Richter



// Bekämpfung der Finanzkriminalität

Weitere Gesprächsthemen bildeten das Legislativpaket der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Finanzkriminalität sowie das Eckpunktepaket des Bundesfinanzministers für eine schlagkräftige Bekämpfung der Finanzkriminalität vom 24. August 2022. In diesem Themenfeld machten die WPK-Vertreter insbesondere auf die Problematik einer möglichen neuen Fachaufsicht aus Richtung Europa aufmerksam.

Hinsichtlich der geplanten Ausweitung der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auch auf nationale Gestaltungen setzten sich die WPK-Vertreter dafür ein, die Meldepflichten auf solche Sachverhalte zu beschränken, die dem BMF noch nicht bekannt sind. Zudem sollten die Grenzwerte erhöht werden, auch wenn diese im Koalitionsvertrag festgelegt sind.

// Nachhaltigkeit

Ein weiteres Gesprächsthema waren die zukünftigen Aufgaben des Berufsstandes auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung vor dem Hintergrund der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Federführend für die Behandlung der Umsetzung der CSRD im Deutschen Bundestag wird der Rechtsausschuss sein. Die WPK wird sich auch hier weiter einbringen. th

Pressemitteilung der WPK vom 20. Januar 2023 abrufbar unter www.wpk.de/presse/



BWL

PW

WiRe

StR

WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings
für alle Prüfungstermine.
Online & Präsenz.



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

www.aks-online.de

0221/4205616-18

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 29. März 2023

Sitzung am 22. März 2023

// Geldwäschebericht 2022

Der Vorstand hat den Geldwäscheberichtsentswurf beraten und freigegeben.

// Jahresbericht „Die WPK 2022“

Der Vorstand besprach den Textentwurf des Jahresberichts 2022 der WPK. Der finale Entwurf soll in der Vorstandssitzung Anfang Juni beschlossen werden. Die Veröffentlichung auf der Internetseite der WPK erfolgt nach der Beiratssitzung im Juni 2023.

// Kammerversammlung am 23. Juni 2023

Der Vorstand befasste sich mit dem aktuellen Planungsstand der Veranstaltung unter dem Motto „Wirtschaftsprüfung und New Work“ und dabei schwerpunktmäßig mit den vorgesehenen Rednern (siehe dazu Seite 43 und 54 in diesem Heft).

// Jahresabschluss 2022 der WPK nebst Lagebericht

In der Sitzung wurde der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 der WPK nebst Lagebericht beraten. Der Jahresabschluss weist insbesondere aufgrund gestiegener Aufwendungen für Altersversorgung und außerplanmäßiger Abschreibungen bei den Finanzanlagen eine Ergebnisverschlechterung aus. Der Jahresabschluss 2022 der WPK nebst Lagebericht wurden vom Vorstand aufgestellt.

// Update zum Einführungsprojekt der WPK-Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Vorstand beriet den auf Basis der Finanzinformationen des WPK-Jahresabschlusses 2022 erstellten Entwurf der EU-Taxonomieangaben 2022 für die WPK. Zudem hat der Vorstand vor dem Hintergrund der zukünftigen Pflicht der WPK zur Nachhaltigkeitsberichterstattung die Einrichtung eines Ausschusses „Sustainability“ beschlossen.

// Wirtschaftsprüfungsexamen

Der Vorstand beriet die Nachberufung einer Berufsangehörigen in die Aufgaben- und die Widerspruchskommission (AWK) sowie die Nachberufung eines Vertreters der Finanzverwaltung in die Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer und die Prüfungskommission für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer. Nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wird sich der Beirat in der kommenden Juni-Sitzung mit der Sache befassen.

// Besetzung des Gremiums nach § 4 Abs. 2 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Der Vorstand beriet und beschloss, vorbehaltlich des Einvernehmens des BMWK, die Besetzung des Gremiums mit acht Mitgliedern mit Wirkung zum 1. April 2023 für die Dauer von vier Jahren.

// Ausschuss „Berufsnachwuchs und -examina“ (ASBNE): Besetzung mit externen Personen

Der Vorstand beriet zur Besetzung des ASBNE mit externen Personen. br/st

Neu auf WPK.de vom 18. April 2023

Außerordentliche Sitzung am 5. April 2023

// Antrag auf außerordentliche Beiratssitzung

Der Vorstand hat einen Antrag von einigen Beiratsmitgliedern auf Durchführung einer außerordentlichen Beirats-

sitzung, unter Berücksichtigung bestehender rechtlicher und zeitlicher Restriktionen, beraten. la/jo

AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Neu auf WPK.de vom 29. März 2023

Sitzung am 23. März 2023

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2022

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Tätigkeitsbericht für 2022 abschließend beraten. Der Bericht wird nach Billigung durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht werden, Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer erhalten ihn zur Kenntnis.

// Nachwuchsgewinnung von Prüfern für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat sich mit dem künftigen Bedarf von aktiv tätigen Prüfern für Qualitätskontrolle, der aufgrund des demografischen Wandels und der Einbeziehung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in die Qualitätskontrolle voraussichtlich entstehen wird, befasst. Dabei wurden verschiedene Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung in diesem Bereich erörtert. Die Beratungen werden in der Fortbildungsveranstaltung der Kommission für Qualitätskontrolle im Juni 2023 fortgesetzt.

// Umsetzung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (rev.)

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in Abstimmung mit dem Vorstand ihre Beratungen zur Umsetzung von ISQM 1,

ISQM 2 und ISA 220 (rev.) in deutsches Berufsrecht abgeschlossen. Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer wird sich im Juni 2023 erstmals mit den Änderungsvorschlägen befassen.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde über zwei Qualitätskontrollen von gemischten Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) beraten. Die Qualitätskontrollen wurden ohne Maßnahmen abgeschlossen.

Des Weiteren wurde bei zwei Praxen eine Anhörung zur Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer beschlossen. Eine Praxis hat trotz Anordnung und wiederholter Androhung beziehungsweise Festsetzung eines Zwangsgeldes keine Sonderprüfung durchführen lassen. Bei der anderen Praxis wurden im Rahmen der Qualitätskontrolle wesentliche Mängel in allen Bereichen des Qualitätssicherungssystems festgestellt und das Prüfungsurteil dementsprechend versagt.

Zwei von der Kommission für Qualitätskontrolle durchgeführte Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle wurden mit Hinweisen an die Prüfer für Qualitätskontrolle abgeschlossen. Bei einer weiteren Untersuchung wurde aufgrund des festgestellten Verbesserungspotenzials beschlossen, dem Prüfer für Qualitätskontrolle Auflagen zu erteilen.

vö

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter, WP/StB Dr. Michael Hüning – Geschäftsführung, RA David Thorn – Stabsstellenleiter Öffentlichkeitsarbeit;

Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © enjoys25 von www.stock.adobe.com

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert,

über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Wirtschaftsprüfungsexamen

Prüfungstermine 2023/2024

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt. Es gibt in jedem Jahr zwei Prüfungstermine.

// 2. Prüfungstermin 2023

Die schriftliche Prüfung im 2. Prüfungstermin 2023 findet im Juni und August 2023 statt.

Die zusätzliche schriftliche Prüfung im Juni wird stattfinden am

27. Juni 2023

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

28. Juni 2023

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

29. Juni 2023

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

Die Klausuren im August werden geschrieben am

16. August 2023

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

17. August 2023

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

18. August 2023

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

22. August 2023

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

23. August 2023

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

24. August 2023

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

25. August 2023

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

// 1. Prüfungstermin 2024

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **1. Prüfungstermin 2024** können in der Zeit vom **1. März 2023** bis zum

31. August 2023

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins I/2024 oder über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer sind ebenfalls im Internet wiedergegeben sowie auf Seite 21 in diesem Heft.

Seit August 2021 ist es möglich, Teile des Wirtschaftsprüfungsexamens – die Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ – abzulegen, auch wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderliche praktische Tätigkeit einschließlich der erforderlichen Prüfungstätigkeit noch nicht vollständig erfüllt ist.

Für diese vorgezogene Zulassung reicht es aus, außer der erforderlichen Vorbildung (§ 8 WPO) **mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit (§ 9 Abs. 1 WPO)** durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.

Nur für die Teilnahme an der Modulprüfung „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ müssen die Zulassungsvoraussetzungen vollständig erfüllt und nachgewiesen werden.

Über die **verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer gemäß § 13a WPO** informiert ein Merkblatt der Prüfungsstelle. Die mündliche Prüfung findet bei dieser Prüfung für alle Kandidaten zentral bei einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt, in der Regel bei der Landesgeschäftsstelle in Berlin.

Die schriftliche Prüfung im 1. Prüfungstermin 2024 ist für Februar 2024 geplant.

Die Klausuren werden voraussichtlich wie folgt geschrieben:

6. Februar 2024

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

7. Februar 2024

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

8. Februar 2024

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

9. Februar 2024

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

14. Februar 2024

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

15. Februar 2024

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

16. Februar 2024

- Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

// 2. Prüfungstermin 2024

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **2. Prüfungstermin 2024** können in der Zeit vom **1. September 2023** bis zum

29. Februar 2024

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Juni und August 2024 vorgesehen. Die Klausuren werden voraussichtlich am 25., 26. und 27. Juni 2024 sowie am 12., 13., 14., 20., 21., 22. und 23. August 2024 geschrieben.

Bis zum Ende des jeweiligen Antragszeitraumes kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden, bis zum 28. (29.) Februar für den 2. Prüfungstermin mit der schriftlichen Prüfung im Juni und August und bis zum 31. August für den 1. Prüfungstermin im Folgejahr. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich. **Mit dem Zulassungsantrag** ist über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erforderlich. **Für die schriftliche Anmeldung steht ein Vordruck zur Verfügung. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ersetzt nicht den Zulassungsantrag, sie muss zusätzlich erfolgen!**

Der Antragszeitraum ist auch bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfung/en zu berücksichtigen. Nur bis zu dessen Ende – 28. (29.) Februar bzw. 31. August – können sich **bereits zur Prüfung zugelassene Kandidaten** zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en im kommenden Prüfungstermin anmelden. Das

gilt auch für die Anmeldung zur **Wiederholung einer Modulprüfung**. Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren **Zulassungsantrag über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen gestellt haben, können sich dort auch zu weiteren Modulprüfungen anmelden**. Bei allen übrigen Kandidatinnen und Kandidaten bleibt es zunächst bei der **Kommunikation per Post, Fax oder E-Mail**. – Ein **neuer Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen muss bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfungen nicht gestellt werden!**

// Zulassung, Gebühr, Organisation

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Mitte Mai sowie Mitte Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar bzw. Juni oder August stattfindet. **Gleichzeitig werden bereits zugelassene Kandidaten zu der schriftlichen Prüfung geladen, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en angemeldet haben.**

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind grundsätzlich die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. **Kandidaten, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en anmelden, müssen grundsätzlich die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.**

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Auskunft zur Prüfung

Bei Fragen zur Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen oder dessen Durchführung wenden Sie sich bitte an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer oder an die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer. tü

Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen erreichbar unter www.wpk.de/examensportal/

Merkblätter, Vordrucke und Muster der Prüfungsstelle abrufbar unter www.wpk.de/examensdurchfuehrung/

Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

Aktuelle Ergebnisse und Termine

Im November 2022 hat der dritte Prüfungsdurchgang der Fortbildungsprüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) mit der schriftlichen Prüfung begonnen. Zehn Kandidatinnen und Kandidaten haben teilgenommen. Hiervon wurden sechs – ebenso wie eine Kandidatin aus dem vorhergehenden Prüfungstermin 2021/2022 – zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die sechs Kandidatinnen und Kandidaten, die schließlich im März 2023 vor dem Prüfungsausschuss München die mündliche Prüfung abgelegt haben, haben die Prüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) bestanden.

// Sehr gute Möglichkeit der Personalentwicklung

Aus Sicht der Gremien der WPK und des Berufsbildungsausschusses bei der WPK stellt diese Fortbildungsprüfung eine sehr gute Möglichkeit der Personalentwicklung dar, insbeson-

dere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne akademische Vorbildung, die in betrieblichen Bereichen tätig sind, in denen die Prüfungsarbeit der jeweiligen Praxis oder Gesellschaft unterstützt wird.

// Anträge zum nächsten Prüfungsdurchgang bis 31. Juli 2023

Der vierte Prüfungsdurchgang beginnt mit der schriftlichen Prüfung, die vom 28. bis 30. November 2023 stattfinden wird. Anträge auf Zulassung zu dieser Fortbildungsprüfung müssen der Wirtschaftsprüferkammer bis zum 31. Juli 2023 vorliegen. Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie im WPK Magazin 1/2023, Seite 12 f., sowie auf der Internetseite der WPK.

ba

Informationen zum Verfahren abrufbar unter www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsfachwirt/

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Neu auf WPK.de vom 13. April 2023

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur 20. Änderung der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer

Der Vorstand der WPK hat in seiner Sitzung am 22. März 2023 beschlossen, dem Beirat eine Änderung der Gebührenordnung (GebO WPK) vorzuschlagen. Damit soll bei der Rücknahme der Anmeldung zu einer Modulprüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

Die WPK erhebt für die Durchführung des Wirtschaftsprüfungsexamens für jede Modulprüfung eine Prüfungsgebühr. Sie beträgt in einem Prüfungsgebiet mit zwei Klausuren (Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht; Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre; Steuerrecht) 1.000 Euro (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GebO WPK) und in einem Prüfungsgebiet mit einer Klausur

(Wirtschaftsrecht) 500 Euro (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GebO WPK). Wenn die Anmeldung zu einer Modulprüfung vor der Ladung zu der schriftlichen Prüfung zurückgenommen wird, wird die Prüfungsgebühr bisher in voller Höhe erstattet.

Modulanmeldungen werden in einem signifikanten Ausmaß zurückgenommen. Jede Modulanmeldung verursacht aufseiten der WPK Aufwand: An- und Abmeldungen sind zu erfassen, Zahlungsflüsse zu verfolgen und zu bearbeiten und insbesondere geeignete Prüfungsräume für die Klausuren zu buchen. Hierbei gelten regelmäßig lange Buchungsfristen, so dass die hohe Zahl der – zum Teil sehr kurzfristigen – Abmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden kann und im Ergebnis zu große und teure Prüfungsräume gebucht werden.

→



ISA [DE] + IDW PS KMU: Wir sind bereit!

Mit wp-soft® immer einen Schritt voraus



wp-soft® hat die neuen ISA [DE] und IDW PS KMU bereits integriert (als Wahlrecht für 2023, verpflichtend ab 2024), führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat somit den »roten Faden« für eine skalierte Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- integrierte Arbeitshilfen
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- Peer Review sicher

ISA [DE]
+
IDW PS KMU
integriert

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu



Der Vorstand der WPK hat daher beschlossen, bei der Rücknahme der Anmeldung zu einer Modulprüfung die Prüfungsgebühr künftig nicht mehr in voller Höhe, sondern abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu erstatten. Er schlägt hierzu folgende Regelung vor:

§ 3 Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

(...) Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 8 zurückgenommen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte. Gleiches gilt für die Prüfungsgebühr nach Satz 1 Nr. 3 bis 6, sofern der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit von der Prüfung zurücktritt. **Wird die Anmeldung zu einer Modulprüfung zurückgenommen, wird die Prüfungsgebühr nach Satz 1 Nr. 3 und 4 abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Prozent der jeweiligen Gebühr erstattet.** Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 8 von einer Hochschule für dasselbe Semester/Trimester für mehr als einen Studiengang gestellt und nehmen Studierende der Studiengänge überwiegend an denselben Lehrveranstaltungen und Prüfungen teil, ermäßigt

sich die Gebühr für jeden weiteren Studiengang auf die Hälfte. (...)

Die Änderung soll für Anmeldungen zu Modulprüfungen gelten, die ab dem 1. September 2023, dem Beginn des Anmeldezeitraums für den Prüfungstermin II/2024 des Wirtschaftsprüfungsexamens, erfolgen.

Für die Mitglieder der WPK besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ihre Stellungnahme erbitten wir bis zum **8. Mai 2023** per E-Mail (pruefungsstelle@wpk.de), Telefax (+49 30 726161-196) oder Post (Postfach 301882, 10746 Berlin). Vorstand und Beirat der WPK werden über alle eingehenden Hinweise unterrichtet.

Die formelle Beschlussfassung des Beirates zur Änderung der Gebührenordnung ist in der Sitzung des Beirates am 2. Juni 2023 vorgesehen.

13. April 2023

Wir helfen Ihnen gerne Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl

QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung
Herr Ass. jur. Strangfeld -318
Auswertung Qualitätskontrolle
Frau WP/StB Lilienthal -302
Frau WP Völtz -310
Leiterin: Frau WP/StB Gunia -300

BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Bernt -144
Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145
Frau Kosterka LL. M. -322
Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236
Herr RA Timmer -177
Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326
Herr WP/StB Weber -122
Leiter: Herr WP Spang -102

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Neu auf WPK.de vom 4. April 2023

Registrieren Sie sich bei „goAML“ der FIU

Ab 2024 Pflicht

Die WPK hat bereits darauf aufmerksam gemacht (WPK Magazin 1/2023, Seite 13), dass sich Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) als Verpflichtete des Geldwäschegesetzes (GwG) spätestens ab dem 1. Januar 2024 bei dem Verdachtsmeldeportal der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) „goAML“ registrieren müssen (§§ 45 Abs. 1 Satz 2, 59 Abs. 6 GwG).

Die Pflicht zur Registrierung trifft WP/vBP als natürliche Personen. Dies bedeutet, dass sich jeder WP/vBP persönlich bei „goAML“ zu registrieren hat, egal wie und in welchen rechtlichen Einheiten er seinen Beruf ausübt und egal, ob dies als Selbstständiger oder Angestellter erfolgt.

// Nur mit einer Berufsqualifikation registrieren

Bei Berufsträgern mit Mehrfachqualifikation (zum Beispiel WP/StB, vBP/StB, WP/RA, vBP/StB/RA) ist zu beachten, dass diese sich nur mit einer Berufsqualifikation registrieren können. Ist ein Berufsangehöriger überwiegend prüfend tätig, empfiehlt es sich, sich als WP beziehungsweise vBP zu registrieren.

// Bei registrierter Praxis mögliche Unterregistrierungen aktuell halten

Handelt es sich bei den WP/vBP-Praxen um Kapital- oder Partnerschaftsgesellschaften, so besteht laut FIU auch die Möglichkeit diese zu registrieren und für angestellte WP/vBP Unterregistrierungen vorzunehmen. Eigene Registrierungen der angestellten WP/vBP sollen laut FIU dann nicht erforderlich sein, sofern diese lediglich im Anstellungsverhältnis tätig sind.

Aus Sicht der WPK sollte hierbei jedoch darauf geachtet werden, dass bei einem Eintreten / Ausscheiden von WP/vBP in die WP/vBP-Praxis die Unterregistrierungen stets aktuell gehalten werden müssten. Dies kann gerade bei einer großen Anzahl angestellter WP/vBP zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die Leitungsebene oder den Geldwäschebeauftragten führen. bt

Verdachtsmeldeportal der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) „goAML“ erreichbar unter goaml.fiu.bund.de

Neu auf WPK.de vom 15. März 2023

Geldwäsche-Typologiepapier der FIU für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Die Financial Intelligence Unit (FIU) hat das Typologiepapier „Besondere Anhaltspunkte für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG und die in § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes genannten Vereine“ veröffentlicht.

Das Papier wurde speziell für wirtschaftsprüfende und steuerberatende Berufsgruppen entwickelt. Es benennt konkrete Anhaltspunkte, die auf Geldwäscheaktivitäten hinweisen können, und liefert Fallbeispiele aus der Praxis. Diese Informationen können WP/vBP helfen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser zu erkennen.

Das Typologiepapier der FIU steht auf der Internetseite der WPK im Mitgliederbereich „Meine WPK“ zur Verfügung. bt

Typologiepapier der FIU abrufbar unter www.wpk.de/wpkportal?targetUrl=geldwaesche

Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften durch Prüfungsstellen von Sparkassenverbänden

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind WP/vBP als Verpflichtete des GwG zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Vorschriften bestimmt (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG). Prüfungsstellen von Sparkassenverbänden hingegen werden im GwG nicht direkt als Verpflichtete genannt. Gleichwohl sind diese an die geldwäscherechtlichen Vorschriften gebunden.

// Verpflichtung mittelbar über die des WP begründet

Der Leiter der Prüfungsstelle muss WP sein; nur dann kann die Prüfungsstelle Sparkassen prüfen (§ 340k Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 HGB). Die Verpflichteteneigenschaft der Prüfungsstelle wird dadurch mittelbar über die Verpflichteteneigenschaft des WP begründet, der Leiter der Prüfungsstelle ist.

Kommt die Prüfungsstelle eines Sparkassenverbandes ihren geldwäscherechtlichen Pflichten nicht nach, obliegt die Erfüllung dieser Pflichten dem bei der Prüfungsstelle tätigen WP.

WP, die bei Prüfungsstellen von Sparkassenverbänden tätig sind, unterliegen wie alle anderen WP der Geldwäscheaufsicht der WPK.

Zur Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften durch genossenschaftliche Prüfverbände siehe „Mitglieder fragen – WPK antwortet“, WPK Magazin 3/2021, Seite 40. bt

DER PRAKTISCHE FALL

Berufsaufsicht: Gewissenhafte Berufsausübung – Pflichten im Rahmen der Steuermandatsbearbeitung

Auch bei der Bearbeitung von Steuermandaten gelten für Berufsangehörige die Berufspflichten nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO).

Wiederholte Verstöße gegen elementare Pflichten bei der Mandatsbearbeitung erfordern die Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen selbst dann, wenn gegen auch als Steuerberater qualifizierte Berufsangehörige bereits eine berufsaufsichtliche Maßnahme nach dem StBerG verhängt worden ist.

Der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht lag folgender Fall vor:

// Steuererklärungen nicht erstellt – Steuerbescheide nicht an Mandanten übermittelt – Vollstreckungsmaßnahmen verschuldet

I) Der Berufsangehörige ist Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend: WPG StBG). In einem Fall betreute die WPG StBG eine Mandantin mit eigener Arztpraxis. Nachdem die Mandantin verstorben war, beauftragte die Erbin die WPG StBG mit der Erledigung ihrer steuerlichen Angelegenheiten, insbesondere mit der Erstellung der Erbschaftsteuererklärung. In Persona wurde das Mandat von dem Berufsangehörigen betreut.

Die Erbschaftsteuererklärung erstellte er nicht. Daher erließ das Finanzamt aufgrund der von Banken und Versicherungen gemeldeten Daten auf Schätzungen beruhende Erbschaftsteuerbescheide über Erbschaftsteuer von zunächst rd. 80.000 Euro und einen geänderten Erbschaftsteuerbescheid über Erbschaftsteuer von rd. 107.000 Euro. Die Steuerbescheide wurden der WPG StBG übermittelt. Über den Inhalt infor-

mierte der Berufsangehörige die Mandantin lediglich mündlich. Die Bescheide leitete er nicht an die Mandantin weiter.

Parallel dazu forderte das Finanzamt die WPG StBG wiederholt schriftlich und telefonisch auf, für die geerbte Praxis eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Werts des Betriebsvermögens zum Sterbetag der Erblasserin abzugeben. Der Berufsangehörige unterrichtete die Mandantin (Erbin) mündlich über diese Aufforderungen. Die Feststellungserklärung fertigte er jedoch nicht, sodass das Finanzamt den Wert des Betriebsvermögens auf rd. eine Million Euro schätzte und auf dieser Grundlage einen Feststellungsbescheid erließ, der der WPG StBG zugestellt wurde. Gegen diesen Bescheid legte der Berufsangehörige Einspruch ein, unterließ es jedoch, die Aussetzung der Vollziehung zu beantragen. Er begründete weder den Einspruch noch fertigte er die Feststellungserklärung. Auch auf die wiederholten Aufforderungen des Finanzamts, den Einspruch zu begründen und eine Feststellungserklärung einzureichen, blieb er untätig. Das Finanzamt änderte auf der Grundlage des Feststellungsbescheids den Erbschaftsteuerbescheid und setzte Erbschaftsteuer von rd. 400.000 Euro fest. Der Bescheid wurde der WPG StBG zugestellt. Die Mandantin wurde von dem Berufsangehörigen nur telefonisch über den geänderten Festsetzungsbescheid informiert, die Bescheide wurden nicht an die Mandantin weitergeleitet; ebenso wenig wurden die Aufforderungen des Finanzamts zur Einspruchsbegründung weitergeleitet. Der Berufsangehörige klärte die Mandantin auch nicht darüber auf, dass sie zur Zahlung der festgesetzten Erbschaftsteuer verpflichtet war. Das Finanzamt leitete schließlich ohne weitere Ankündigung die Zwangsvollstreckung gegen die Mandantin ein und erließ eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung über rd. 300.000 Euro, worauf Bankguthaben der Mandantin gepfändet wurde. Unmittelbar nach der Kontopfändung entzog die Mandantin dem Berufsangehörigen das Mandat und beauftragte eine StBG mit ihrer steuerlichen Vertretung. Auf die Aufforderungen des neuen Steuerberaters und des nachfolgend von der Mandantin eingeschalteten Rechtsanwalts, sie über den Sach- und Verfahrensstand zu informieren, insbesondere mitzuteilen, ob gegen die Bescheide Einspruch eingelegt worden sei, reagierte der Berufsangehörige nicht. Die neue StBG erstellte anhand der vom Finanzamt übermittelten Unterlagen binnen kurzer Zeit die Steuererklärungen. Die Erbschaftsteuer wurde schließlich auf rd. 125.000 Euro (statt rd. 400.000 Euro) festgesetzt und die Pfändungs- und Einziehungsverfügung aufgehoben.

// Säumniszuschläge verschuldet – Fristverschäumnis – fehlende Mitwirkung bei der Schadensregulierung

II) In einem weiteren Fall betreute der Berufsangehörige als Geschäftsführer der WPG StBG eine Bank in steuerlichen Angelegenheiten, soweit diese als Testamentsvollstreckerin über den Nachlass eines vormaligen Mandanten des Berufsangehörigen eingesetzt worden war. Die Erbschaftsteuerbescheide übermittelte der Berufsangehörige der Bank

nicht. Das Finanzamt mahnte die Zahlung der festgesetzten Erbschaftsteuer unmittelbar bei den Erben an und setzte Säumniszuschläge von rd. 18.000 Euro fest. Nachdem sich die Erben an die Testamentsvollstreckerin gewandt hatten, wurde der Berufsangehörige von der Testamentsvollstreckerin mehrfach aufgefordert, ihr die Erbschaftsteuerbescheide zu überlassen. Die Testamentsvollstreckerin wandte sich schließlich an das Finanzamt, das Zweitschriften der Steuerbescheide überließ.

Überdies ließ der Berufsangehörige eine Frist zur Anrechnung einer ausländischen Erbschaftsteuer verstreichen. Auf einen anwaltlichen Hinweis, der lange Zeit vor Fristablauf erfolgte, dass die Anrechnung der Steuer im Auge behalten werden müsse, hatte er erwidert, dass dies selbstverständlich geschehe. Dies ist jedoch nicht passiert. Dem Nachlass war insoweit ein Schaden von rd. 60.000 Euro entstanden. Die Testamentsvollstreckerin erhob Schadensersatzklage gegen die WPG StBG wegen der Säumniszuschläge und der versäumten Steueranrechnung. Gegenüber der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung hatte der Berufsangehörige mitgeteilt, dass irrtümlich versäumt worden sei, den Anrechnungsantrag zu stellen. Die Schadenshöhe beurteilte er als zutreffend. Gleichwohl musste wegen mangelnder Mitwirkung des Berufsangehörigen bei der Schadensregulierung Klage erhoben werden. Die WPG StBG wurde schließlich antragsgemäß verurteilt.

Der Berufsangehörige äußerte sich im Berufsaufsichtsverfahren nicht.

// Anderweitige Ahndung

Wegen des Sachverhalts unter Ziffer I) war der Berufsangehörige steuerberaterberufsgerechtlich bereits verurteilt worden. Gegen ihn wurde ein Verweis und eine Geldbuße in Höhe von 15.000 Euro verhängt. Wegen des Sachverhalts unter Ziffer II) war das berufsgerichtliche Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz in Ansehung der vorgenannten Verurteilung eingestellt worden (§§ 153 StBerG, 154 Abs. 1 StPO).

// Vorbelastungen

Der Berufsangehörige war wegen vergleichbarer Sachverhalte bereits zweimal in Erscheinung getreten und steuerberaterberufsgerechtlich jeweils mit Verweis und Geldbuße verurteilt worden. Die wegen dieser Sachverhalte nach der Wirtschaftsprüferordnung geführten Verfahren wurden jeweils mangels disziplinarischen Überhangs (§ 69a Abs. 1 WPO) eingestellt.

// Nicht gewissenhafte Berufsausübung

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht hat in dem geschilderten Verhalten gegenüber den Mandanten Verstöße gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung gesehen (§ 43

→

Abs. 1 Satz 1 WPO, § 4 BS WP/vBP), da zur gewissenhaften Berufsausübung gehört, die Interessen der Mandanten bestmöglich und sorgfältig zu vertreten. Dazu wiederum gehört, übernommene Aufträge ordnungsgemäß und fristgerecht durchzuführen. Auch ist die Mandantschaft hinsichtlich des Bearbeitungsstands zeitnah zu unterrichten und auf deren Anfragen zu reagieren.

Dem war der Berufsangehörige vorwerfbar nicht gerecht geworden. Im Mandat I) hat er die Steuererklärungen nicht gefertigt. Die Bescheide hat er nicht an die Mandantin weitergeleitet. Die Zwangsvollstreckung hätte er abwenden können, hat es indes nicht getan. Auf Nachfragen zum Sachstand des Besteuerungs-/Einspruchsverfahrens hat er nicht reagiert. Im Mandat II) hat er ebenfalls die Steuerbescheide nicht weiter-

geleitet. Er hat die Festsetzung erheblicher Säumniszuschläge verschuldet und schließlich die Anrechnungsfrist, trotz Hinweis, versäumt.

// Zusätzliche berufsaufsichtliche Ahndung

Die Verstöße waren mit einer Sanktion zu ahnden. Unter Berücksichtigung wiederholter gleichgelagerter Verfehlungen erachtete die Vorstandsabteilung auch in Ansehung der steuerberaterberufgerichtlichen Verurteilung eine Rüge mit Geldbuße in Höhe von 5.000 Euro für erforderlich und angemessen, um den Berufsangehörigen künftig zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. jo

DER PRAKTISCHE FALL

Qualitätskontrolle: Anwachsung von Aufträgen über gesetzliche Abschlussprüfungen auf den letzten verbleibenden WP-Partner

Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer und Beauftragung der Qualitätskontrolle

Erlischt eine Partnerschaftsgesellschaft mbB WPG aufgrund des Ausscheidens der anderen Partner, wächst das Vermögen der Gesellschaft einschließlich bereits beauftragter gesetzlicher Abschlussprüfungen auf die Einzelpraxis des letzten verbleibenden Partners an.

- › Dies gilt allerdings nicht für die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer (§ 38 Nr. 2 f) WPO), da es sich hierbei um ein höchstpersönliches Recht handelt, das nicht automatisch auf den Gesamtrechtsnachfolger übergeht. Die Einzelpraxis muss daher innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Anwachsung die Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen (§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO), sofern sie nicht bereits zuvor als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen war.
- › Eine eventuell bereits beauftragte Qualitätskontrolle geht hingegen zivilrechtlich auf die Einzelpraxis über.

Die Abteilungen „Registrierung und Anordnung von Qualitätskontrollen“ und „Prüferauswahl und Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle“ der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) hatten über das Schicksal der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer und die Beauftragung einer Qualitätskontrolle im Fall einer Anwachsung von gesetzlichen Abschlussprüfungen auf den einzigen verbleibenden WP-Partner einer Partnerschaftsgesellschaft mbB WPG zu entscheiden.

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft mbB mit zwei Berufsträgern als Partner war als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen (§ 38 Nr. 2 f) WPO). Die nächste Qualitätskontrolle war für Februar 2023 angeordnet worden. Die Gesellschaft hatte bereits einen Prüfvorschlag eingereicht (§ 57a Abs. 6 WPO) und, nachdem die KfQK dem Prüfvorschlag nicht widersprochen hatte, die Beauftragung des Prüfers für Qualitätskontrolle mitgeteilt (§ 14 SaQK). Ende 2022 schied einer der beiden Partner aus der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus, so dass das Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft mbB auf die Einzelpraxis des verbliebenen Partners anwuchs. Dies galt auch für die der Gesellschaft bereits erteilten Prüfungsaufträge.



// Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer

Zunächst befasste sich die Abteilung „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen“ mit der Frage, ob auch die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer und die Anordnung der Qualitätskontrolle für die Partnerschaftsgesellschaft mbB WPG auf die Einzelpraxis übergegangen sind.

Sie kam zu dem Ergebnis, dass die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer ein höchstpersönliches, nicht übertragbares Recht ist, so dass der verbliebene Partner und Gesamtrechtsnachfolger, ab dem Zeitpunkt der Anwachsung binnen zwei Wochen, die Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzuzeigen hat (§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO), sofern er nicht bereits zuvor als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen war.

// Anordnung der Qualitätskontrolle

Auch hinsichtlich der Anordnung der Qualitätskontrolle hat sich die Abteilung dafür ausgesprochen, dass diese einen höchstpersönlichen Charakter aufweist, da sie auf einer Risikoanalyse anhand der Verhältnisse bei der erloschenen Partnerschaftsgesellschaft mbB basiert und dies einem Übergang auf den Gesamtrechtsnachfolger entgegensteht.

Zwar stehen durch die Gesamtrechtsnachfolge die seit der letzten Qualitätskontrolle durch die aufgelöste Partnerschaftsgesellschaft mbB durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen für eine Qualitätskontrolle zur Verfügung, jedoch ergeben sich durch die Anwachsung gegebenenfalls wesentliche Änderungen der Prüfungstätigkeit, sodass eine erneute Risikoanalyse und Anordnung der Qualitätskontrolle

erfolgen muss. Im konkreten Fall ordnete die Abteilung an, dass die Qualitätskontrolle der Einzelpraxis bis zum 30. April 2023 durchzuführen war.

// Prüfvorschlag

Die Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle“ hat sich im Anschluss mit der Frage befasst, wie mit dem Prüfvorschlag und der Beauftragung der Qualitätskontrolle zu verfahren ist.

Vor dem Hintergrund, dass die Aufträge über die gesetzlichen Abschlussprüfungen, die – wie die Beauftragung einer Qualitätskontrolle – nur aus wichtigem Grund gekündigt werden können, auf die Einzelpraxis angewachsen sind, kam die Abteilung zu dem Ergebnis, dass auch die zivilrechtliche Beauftragung der Qualitätskontrolle automatisch auf die Einzelpraxis übergeht.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine kleine Wirtschaftsprüferpraxis mit nur wenigen gesetzlichen Abschlussprüfungen handelte, die auf die Einzelpraxis des verbleibenden Partners angewachsen sind, hatte die Abteilung keine Bedenken, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrolle der Einzelpraxis durchführt, ohne erneut das Prüfvorschlagsverfahren zu durchlaufen.

Die Abteilung sah auch davon ab, sich erneut eine Unabhängigkeitserklärung vorlegen zu lassen, da sie aufgrund des Übergangs auf den letzten verbleibenden Partner im konkreten Fall davon ausgehen konnte, dass sich aus einer erneut vorgelegten Unabhängigkeitserklärung keine neuen Tatsachen ergeben würden.

gu

MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE
[www.wpk.de/
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)



QUALITÄTSKONTROLLE

Neu auf WPK.de vom 26. April 2023

Qualitätskontrolle steht an und noch kein Prüfervorschlag bei der WPK eingereicht – was ist zu tun?

Ich habe von der WPK ein Schreiben erhalten, in dem sie mich daran erinnert, dass ich in sechs Monaten eine neue Qualitätskontrolle durchführen muss und noch keinen Prüfervorschlag eingereicht habe. Muss ich jetzt schon tätig werden und was genau ist zu tun?

Aufgrund des Sechsjahresturnus im Qualitätskontrollverfahren werden sich im Jahr 2023 wieder sehr viele WP/vBP-Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, einer Qualitätskontrolle unterziehen. Auch wenn grundsätzlich genügend Prüfer für Qualitätskontrolle vorhanden sind, sollten Sie jetzt – sofern Sie noch keinen Prüfer für Qualitätskontrolle ausgewählt haben – mit den Vorbereitungen für die Durchführung Ihrer Qualitätskontrolle beginnen.

Zunächst sollten Sie sich mindestens einen Prüfer für Qua-

litätskontrolle aussuchen. Auch wenn Sie die Absicht haben, Ihren bisherigen Prüfer für Qualitätskontrolle wieder zu beauftragen, sollten Sie berücksichtigen, dass in der Regel sechs Jahre seit Ihrer letzten Qualitätskontrolle vergangen sind und Ihr Prüfer möglicherweise gar nicht mehr tätig ist oder für dieses Jahr bereits keine Termine mehr frei hat. Daher sollten Sie auch in diesem Fall spätestens jetzt Kontakt zu dem vorgesehenen Prüfer aufnehmen.

// Wie finde ich einen Prüfer für Qualitätskontrolle? – Hilfen der WPK

Wenn Sie sich einen neuen Prüfer für Qualitätskontrolle suchen möchten, bietet die WPK Ihnen verschiedene Hilfestellungen.

Foto: © vegefox.com von www.fotolia.com



- › Sie können im Berufsregister/Abschlussprüferregister nach Berufsangehörigen suchen, die auch als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind. Die Suche können Sie über den Ort beziehungsweise die Postleitzahl sowie die Angabe eventueller weiterer erforderlicher Spezialkenntnisse konkretisieren.
- › Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Mitgliederbereich „Meine WPK“ selbst ein Gesuch für eine Qualitätskontrolle aufzugeben. Ein entsprechendes Online-Formular finden Sie nach dem Einloggen unter „WPK Börsen > Kooperations- und Praxisbörse“.
- › Prüfer für Qualitätskontrolle können in dieser Rubrik auch Angebote für Qualitätskontrollen schalten. Diese Angebote können Sie im öffentlichen Bereich unserer Internetseite abrufen. Hierfür dort bitte auf den Menüpunkt „Qualitätskontrolle“ klicken.
- › Außerdem inserieren Prüfer für Qualitätskontrolle auch regelmäßig im WPK Magazin (siehe Seite 56 in diesem Heft).

fer für Qualitätskontrolle über einen vergleichbaren Organisationsgrad verfügen, das heißt, dass nach Möglichkeit die Anzahl der tätigen Berufsträger sowie Art und Anzahl der durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen vergleichbar sein sollten.

Wenn Sie sogenannte Spezialbereiche prüfen (zum Beispiel Krankenhäuser, Energieversorgungsunternehmen, Versicherungen, Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen oder Konzernabschlüsse) muss auch Ihr Prüfer für Qualitätskontrolle über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Sie sollten sich hierzu mit ihm austauschen und dies im Rahmen des Vorschlagsverfahrens auch der WPK mitteilen.

// Prüfvorschlag online bei der WPK einreichen

Am besten reichen Sie auch Ihren Prüfvorschlag über den Mitgliederbereich „Meine WPK“ ein (dort unter „Digitale Anträge/Mitteilungen“). Damit stellen Sie sicher, dass Sie der WPK alle erforderlichen Informationen übermitteln und die Bearbeitung Ihres Vorschlages zügig erfolgen kann. gu

// Auf Augenhöhe und Organisationsgrad achten

Sie sollten sich einen Prüfer für Qualitätskontrolle suchen, der sich mit Ihrer Praxis auf Augenhöhe befindet, das heißt, er sollte über vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen wie Sie verfügen. Darüber hinaus ist es hilfreich, wenn Sie und Ihr Prü-

Berufsregister/Abschlussprüferregister erreichbar unter www.wpk.de/register/

Mitgliederbereich „Meine WPK“ erreichbar unter www.wpk.de/meine-wpk/

Kooperations- und Praxisbörse/Qualitätskontrolle erreichbar unter www.wpk.de/koopboerse/

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 23977-0
Telefax +49 711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr RA Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 544616-0
Telefax +49 89 544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 8080343-0
Telefax +49 40 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 3650626-30
Telefax +49 69 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 4561-187
Telefax +49 211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Neu auf WPK.de vom 27. Februar 2023

Eckpunktepapier der WPK zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht

Der Vorstand der WPK hat sich in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 erstmals mit der Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht befasst (WPK Magazin 1/2023, Seite 6).

Schwerpunkt der Beratungen waren die in der CSRD vorgesehenen Mitgliedstaatenwahlrechte, deren Ausübung als Weichenstellung für die weitere Umsetzung angesehen werden muss. Der Vorstand hat sich zu diesen Wahlrechten eine Meinung gebildet und diese in einem Eckpunktepapier zusammengefasst. we



Eckpunktepapier der WPK abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022301/

Neu auf WPK.de vom 7. Februar 2023

Hinweise zur CSRD im Nachhaltigkeitskompass (WPK)

Die am 5. Januar 2023 in Kraft getretene Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wird neben der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der EU Taxonomie-Verordnung (EU Tax-VO) eine der drei Säulen der „Sustainable Finance Strategy“ der EU sein. Sie wird die Unternehmensberichterstattung und den Aufgabenbereich unseres Berufsstandes nachhaltig verändern.

Die Vorschriften der CSRD sind innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umzusetzen und erstmals für das Jahr 2024 von kapitalmarktorientierten Unternehmen bei der Er-

stellung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beachten.

Mit den im Nachhaltigkeitskompass veröffentlichten Hinweisen der WPK möchten wir Ihnen einen Überblick über die Kernvorschriften der CSRD geben und Ihnen und ausgewählte Regelungen näher erläutern. we

Hinweise zur CSRD abrufbar unter www.wpk.de/nachhaltigkeit/kompass/regulatorische-anforderungen/csr/

Neu auf WPK.de vom 20. Dezember 2022

Nachhaltigkeitsleitfaden der EFAA für den Berufsstand

Die European Federation of Accountants and Auditors for small and medium-sized enterprises (EFAA für SMEs) veröffentlichte Ende 2022 einen Leitfaden, der Berufsangehörigen einen Überblick über das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung gibt und Vorschläge unterbreitet, wie auf die aktuellen Herausforderungen rasch reagiert werden kann. Er enthält zudem nützliche Hinweise, wie sich WP/vBP-Praxen auf die Unterstützung ihrer Mandanten bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten vorbereiten können.

Der inzwischen auch in deutscher Sprache vorliegende Leitfaden steht im Nachhaltigkeitskompass (WPK) zur Verfügung. we

Leitfaden der EFAA abrufbar unter www.wpk.de/nachhaltigkeit/kompass/weiterfuehrende-informationen/#c18190

Neu auf WPK.de vom 14. April 2023

Entwürfe weiterer delegierter Verordnungen zur EU-Taxonomie-Verordnung

Die Europäische Kommission hat am 5. April 2023 die Entwürfe der noch ausstehenden delegierten Verordnungen mit technischen Bewertungskriterien für die vier nicht-klimabezogenen Umweltziele (Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Stärkung der Kreislaufwirtschaft, Verringerung der Umweltverschmutzung und Schutz der biologischen Vielfalt) veröffentlicht und zur Konsultation freigegeben.

Veröffentlicht wurden zudem Vorschläge für Änderungen an den bestehenden delegierten Verordnungen zu den klimabezogenen Umweltzielen (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) sowie den allgemeinen Offenlegungsanforderungen.

Im Einzelnen umfassen die Entwürfe Bewertungskriterien für

- › 18 überarbeitete und 7 neue Aktivitäten beim Klimaschutz,
- › 15 überarbeitete und 6 neue Aktivitäten bei der Anpassung an den Klimawandel,
- › 6 neue Aktivitäten beim Schutz der Wasser- und Meeresressourcen,
- › 21 neue Aktivitäten bei der Stärkung der Kreislaufwirtschaft,
- › 6 neue Aktivitäten bei der Verringerung der Umweltverschmutzung und
- › 2 neue Aktivitäten beim Schutz der biologischen Vielfalt.

Stellungnahmen konnten bis zum 3. Mai 2023 eingereicht werden. Die finale Veröffentlichung der delegierten Verordnungen ist für den 30. Juni 2023 vorgesehen. Ab 2024 haben dann alle betroffenen Unternehmen die vollständigen Angabepflichten der EU-Taxonomie-Verordnung für alle sechs Umweltziele zu erfüllen. we



Informationen der Europäischen Kommission abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022302/

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC

Übersicht ausgewählter IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards: www.ifac.org/news/

März	
28.03.2023	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) and International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Highlight commitment to deliver on recommendations in new IOSCO report on a global assurance framework for sustainability-related corporate reporting
14.03.2023	IESBA: March meeting kicks off with Abu Dhabi accountability authority's announcement of adoption of IESBA Code
10.03.2023	IESBA: Staff releases Q&As to spotlight key changes to the definitions of listed entity and public interest entity in the IESBA Code
Februar	
28.02.2023	IESBA: Strengthens and clarifies independence requirements for group audits
21.02.2023	IESBA and IAASB: Joint statement from the IESBA and IAASB Chairs on the ISSB's progress toward inaugural International Sustainability Standards
17.02.2023	IESBA: Global ethics board raises expectations of ethical conduct in tax planning
08.02.2023	IAASB: New technology-focused FAQ now available from IAASB
06.02.2023	IESBA: Remembers friend and colleague Brian Friedrich
Januar	
24.01.2023	IAASB: IAASB opens public consultation on Less Complex Group Audits

IFRS Foundation

Übersicht ausgewählter Veröffentlichungen der IFRS-Foundation seit der letzten Ausgabe: www.ifrs.org/news-and-events/news/

März	
30.03.2023	International Sustainability Standards Board (ISSB): ISSB to consider prioritisation of climate-related disclosures to support initial application
23.03.2023	International Accounting Standards Board (IASB): Connectivity in practice: the IASB's new project on Climate-related Risks in the Financial Statements
23.03.2023	IFRS Foundation: Publishes IFRS Accounting Taxonomy 2023
21.03.2023	IASB: Proposes narrow-scope amendments to classification and measurement requirements for financial instruments
Februar	
28.02.2023	ISSB: G20 focuses on launch of ISSB's inaugural standards
17.02.2023	ISSB: Ramps up activities to support global implementation ahead of issuing inaugural standards at end of Q2 2023

EFRAG

Übersicht ausgewählter EFRAG-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:

<https://www.efrag.org/News/All>

März	
31.03.2023	European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG): Representatives of EFRAG and the Japanese Accounting and Sustainability Boards Hold Meetings in Brussels
30.03.2023	EFRAG: EFRAG has aligned its Due Process Procedures for Sustainability Reporting with the final provisions of the CSRD
29.03.2023	European Commission: Calls on EFRAG to prioritise implementation support for the first Set of ESRS
14.03.2023	EFRAG: Final Comment Letter on the IASB's ED International Tax Reform – Pillar Two Model Rules
10.03.2023	EFRAG: Issues the set of Basis for conclusions for its first set of draft ESRS
03.03.2023	EFRAG: Releases a series of educational videos on the first set of draft ESRS
Februar	
15.02.2023	EFRAG: Releases its summary report on the conference „Where is Corporate Reporting heading?“

Accountancy Europe

Übersicht ausgewählter Accountancy Europe-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:

<https://www.accountancyeurope.eu/>

März	
17.03.2023	Accountancy Europe (ACE): Dynamics influencing auditor choice in the Public interest entity market Briefing paper
14.03.2023	ACE: VAT in the digital age – modernising the European VAT system Factsheet
01.03.2023	ACE: EU Pillar 2 Directive: impacts on businesses Factsheet
Februar	
27.02.2023	ACE: Insight from SME accountants: kicking off the sustainability journey
08.02.2023	ACE: Multi-stakeholder analysis of corporate failures Discussion paper

Änderungen am Code of Ethics zu den Themen Auftragsteam (Engagement Team) und Konzernabschlussprüfung (Group Audits)

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat Änderungen am IESBA Code of Ethics (Code) zu den Themen Auftragsteam (Engagement Team) und Konzernabschlussprüfung (Group Audits) veröffentlicht (*Revisions to the Code Relating to the Definition of Engagement Team and Group Audits*). Die Änderungen werden für Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen für Zeiträume wirksam, die am oder nach dem 15. Dezember 2023 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

// Regelungsbereich Unabhängigkeit

Die Überarbeitungen befassen sich mit den verschiedenen Überlegungen zur Unabhängigkeit bei der Prüfung von Konzernabschlüssen. Es werden zudem Fragen zur Unabhängig-

keit und zu anderen Auswirkungen aufgrund der Änderung der Definition des Auftragsteams im Code geregelt, um sie an die Änderungen der Definition desselben Begriffs (Auftragsteam) in den International Standards on Auditing (ISAs) und den International Standards on Quality Management (ISQMs) des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) anzupassen.

Die Entwicklung der Änderungen erfolgte in enger Abstimmung mit dem IAASB zu dessen Projekten Konzernprüfungen und Qualitätsmanagement.

Information des IESBA abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022303/

Konsultation zu Ergänzungen des Code of Ethics zum Thema Steuergestaltung

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) führte bis zum 18. Mai 2023 eine Konsultation (Exposure Draft) zu Ergänzungen des Code of Ethics (Code) zum Thema Steuergestaltung und damit zusammenhängende Dienstleistungen durch (*Proposed Revisions to the Code Addressing Tax Planning and Related Services*).

Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind eine Reaktion auf die Besorgnis der Öffentlichkeit über Steuervermeidung und die Rolle von Beratern im Lichte der Enthüllungen der letzten Jahre (Paradise-Papers und Pandora-Papers). Ziel ist es, die ethischen Erwartungen an Professional Accountants zu stärken.

Der vorgeschlagene ethische Rahmen enthält unter anderem folgende Punkte:

- Erläutert die Arten von Bedrohungen (threats) für die Einhaltung der Berufsgrundsätze (fundamental principles) des Codes, die entstehen können, wenn Professional Accountants an der Steuergestaltung beteiligt sind.
- Legt den klaren Grundsatz fest, dass Professional Accountants eine Steuergestaltung nur dann empfehlen oder anderweitig dazu beraten, wenn sie festgestellt

haben, dass es dafür eine glaubwürdige Grundlage (credible basis) in Gesetzen oder Rechtsvorschriften gibt.

- Erfordert die Abwägung der Folgen von Reputationsrisiken, geschäftlichen und wirtschaftlichen Risiken im weiteren Sinne, die sich aus der Art und Weise ergeben könnten, wie Stakeholder die Steuergestaltung sehen.
- Bietet praktische Anwendungshilfen für Professional Accountants zur Unterstützung im Umgang mit unsicheren Konstellationen im Rahmen der Steuergestaltung.
- Behandelt andere praktische Fragen, einschließlich Meinungsverschiedenheiten mit dem Mandanten, dem Management oder der für die Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen sowie Dokumentation.

Bei der Entwicklung der Vorschläge sind umfangreiche Untersuchungen und Gespräche mit Stakeholdern berücksichtigt worden.

Information des IESBA zur Konsultation abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022304/

IESBA Code of Ethics

Weitere Anpassungen an aktuelle Entwicklungen

Das International Standards Board for Accountants (IESBA) hat auf Einladung der Abu Dhabi Accountability Authority (ADAA, unabhängige Überwachungsbehörde) im März 2023 zum ersten Mal eine Sitzung im Nahen Osten abgehalten. Bei der Eröffnung der Veranstaltung verkündete ADAA, dass sie den IESBA Code of Ethics 2022 (Code) vollständig übernommen und in einigen Bereichen sogar schärfere Regelungen beziehungsweise eine Anwendbarkeit auch für die Überwachung der Unternehmensverantwortlichen (*Those charged with Governance*) eingeführt habe (Inkrafttreten 1. Dezember 2023).



Prof. Dr. Jens Poll in der Podiumsdiskussion

In einer Podiumsdiskussion erörterten die Vorsitzende des IESBA, Gabriela Figueiredo Dias, und IESBA Member WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens Poll mit zwei Vertretern der ADAA die Rolle von Ethik und des Berufsstandes bei der Förderung einer ethischen Kultur in Organisationen und im weltweiten Kampf gegen Wirtschaftskriminalität. Die große Bedeutung des Berufsstandes bei diesen und bei den weiteren Themen der Förderung von Nachhaltigkeitszielen und der Einhaltung des öffentlichen Interesses wurde hervorgehoben.

Die Einladung der ADAA fiel mit dem Jahr der Nachhaltigkeit in den Vereinigten Arabischen Emiraten zusammen.

// Konsultationspapiere in Vorbereitung

So nahm das Thema **Sustainability** den größten Raum ein. IESBA hat sich das ambitionierte Ziel gesteckt, bis **Dezember 2023** Ergänzungen des Code of Ethics (Code) im Bereich Sustainability Reporting und Assurance zu erarbeiten und hierzu entsprechende **Konsultationen** durchzuführen. Grund hierfür ist, dass IESBA ethischem Verhalten bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung eine zentrale Rolle beimisst und deshalb den Code als dritte Säule ne-

ben den Standards des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und des International Sustainability Standards Board (ISSB) ansieht. Hierzu war bereits vor einigen Monaten mit dem IAASB eine enge Koordinierung – auch im Hinblick auf die Entwicklung des **ISSA 5000** (*International Standard on Sustainability Assurance*) – vereinbart worden.

Ebenfalls bis Dezember 2023 wird IESBA Ergänzungen des Codes zu dem Thema Hinzuziehung von Experten sowie eine entsprechende Konsultation erarbeiten. Dieses Projekt ist mit dem Thema Nachhaltigkeit verzahnt.

// Neues Konsultationspapier verabschiedet

Grundlage für weitere Fortentwicklungen des Codes über die oben genannten Themen hinaus ist der von IESBA in der Sitzung verabschiedete Entwurf eines **Strategie- und Arbeitsplans 2024-2027**, der neben den aktuellen Themen auch die zukünftigen darstellt. Um hierzu die Meinung von Stakeholdern einzuholen, hat IESBA ein entsprechendes Konsultationspapier finalisiert und inzwischen veröffentlicht.

// Weitere berufsständische Themen

IESBA diskutierte weitere aktuelle berufsständische Themen weltweit, insbesondere Bestrebungen, dem Abschlussprüfer bei der Aufdeckung von Betrug eine größere Rolle zukommen zu lassen (Niederlande), den Kollaps von FTX sowie berufsrechtliche Fragen bei der Nutzung von ChatGPT.

Schließlich wurden aktuelle Koordinierungsmaßnahmen zwischen IESBA und IAASB erörtert, insbesondere zu den Themen

- › Sustainability,
- › Fraud (ISA 240 Revised),
- › Going Concern (ISA 570 Revised),
- › Technology, Listed Entity/PIE,
- › Engagement Team/Group Audits,
- › Audit Evidence (ISA 500 Revised).

Die Zusammenarbeit von IESBA und IAASB wurde in den letzten Jahren intensiviert, um der teilweisen thematischen Verzahnung der beiden Standardsetzer Rechnung zu tragen.

en

Sitzungsunterlagen zur IESBA-Sitzung abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022305/

Konsultationspapier abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022306/

Einbeziehung der Konzernabschlussprüfung in den vorgeschlagenen Prüfungsstandard für weniger komplexe Unternehmen (LCE)

Stellungnahme der WPK

Am 24. Januar 2023 veröffentlichte das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) den Entwurf eines Abschnitts zur Konzernabschlussprüfung innerhalb des vorgeschlagenen Prüfungsstandards für weniger komplexe Unternehmen (LCE) Proposed Part 10, *Audits of Group Financial Statements of the Proposed International Standard on Auditing for Audits of Financial Statements of Less Complex Entities (ISA for LCE)*. Stellungnahmen waren bis zum 2. Mai 2023 erbeten.

// Konzernabschlussprüfung nun unter bestimmten Umständen zugelassen

Im ursprünglich vom IAASB vorgelegten Entwurf eines eigenständigen Standards für die Prüfung von Abschlüssen von weniger komplexen Unternehmen (*Proposed International Standard on Auditing for Audits of Financial Statements of Less Complex Entities – ISA for LCE*) war die Durchführung von Konzernprüfungen ausnahmslos nicht vorgesehen.

Aufgrund des Feedbacks der Interessengruppen hat das IAASB diese Entscheidung jedoch überdacht und Vorschläge entwickelt, die unter bestimmten Umständen auch die Anwendung des vorgeschlagenen *ISA for LCE* bei Konzernabschlussprüfungen zulassen soll.

Der vorliegende Entwurf des IAASB sieht vor, dass der *ISA for LCE* nicht angewendet werden darf, wenn Teilbereichsprüfer einbezogen sind. Dieses Verbot soll aber dann nicht gelten, wenn sich die Einbeziehung der Teilbereichsprüfer auf Umstände beschränkt, die eine physische Anwesenheit für ein bestimmtes Prüfungsverfahren für die Konzernabschlussprüfung erfordert, zum Beispiel die Teilnahme an einer Inventurzählung oder die Inspektion von Sachanlagen.

Sofern in den Konzernabschluss Einheiten einbezogen werden, die börsennotiert sind oder beispielsweise Einlagen entgegennehmen oder Versicherungen anbieten, soll der Standard für die Prüfung von Abschlüssen von weniger komplexen Unternehmen ausnahmslos nicht anwendbar sein.

// Zusätzliche qualitative Kriterien

Darüber hinaus enthält der Entwurf zusätzliche qualitative Kriterien, die erfüllt sein sollen, damit der Standard für die Prüfung von Abschlüssen von weniger komplexen Unterneh-

men auch für Konzernabschlussprüfungen anzuwenden ist, zum Beispiel:

- der Konzern umfasst nur wenige Einheiten, die in wenigen Jurisdiktionen tätig sind,
- die Konzernleitung kann dem Engagement Team Zugang zu Informationen und Personen ermöglichen und
- der Konsolidierungsprozess ist einfach ausgestaltet.

// Kernpunkte der Stellungnahme der WPK

Am 26. April 2023 hat die WPK hierzu Stellung genommen und darin insbesondere die Absicht des IAASB anerkannt, den *ISA for LCE* auch für einfach gelagerte Konzernabschlussprüfungen zuzulassen.

Wie oben ausgeführt, sieht der Entwurf vor, dass der *ISA for LCE* nicht angewendet werden darf, wenn Teilbereichsprüfer einbezogen werden. Diese Einschränkungen erachtet die WPK als nicht zielführend, da sich gesetzliche Abschlussprüfungen damit grundsätzlich außerhalb des Anwendungsbereichs des *ISA for LCE* bewegen würden, selbst wenn die Unternehmen ansonsten die Voraussetzungen eines weniger komplexen Unternehmens erfüllen.

Die im Entwurf genannten zusätzlichen qualitativen Kriterien sind zwar grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings sollten nach Auffassung der WPK die beispielhaft genannten Begrenzungen (auf fünf Einheiten beziehungsweise drei Jurisdiktionen innerhalb eines Konzerns) gestrichen werden, da anhand dieser Werte keine Schlussfolgerungen mit Blick auf die Komplexität eines Konzerns gezogen werden können.

Vorzugswürdig erscheint die isolierte Betrachtung des Konzerns beziehungsweise der Teilbereiche dahingehend, ob dieser beziehungsweise diese einzeln und insgesamt die Voraussetzungen einer weniger komplexen Einheit erfüllen. la

Entwurf des Prüfungsstandards abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022307/

Stellungnahme der WPK vom 26. April 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3015

40 JAHRE VON LAUFF UND BOLZ



**vLuB
RISK FORUM
25. MAI 2023**

Mehr Infos unter:
vlub.de/riskforum

Hier
anmelden:



**EXZELLENT.
BERATEN
VERSICHERT.**

Ihr Fachversicherungsmakler für die
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Bartmannstraße 32 • 50226 Frechen
Tel +49 (0)2234 95354-0 • info@vlub.de • www.vlub.de
Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

Entwurf eines Strategie- und Arbeitsprogramms 2024 bis 2027 des IAASB

Stellungnahme der WPK

Am 11. Januar 2023 veröffentlichte das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) den vorgeschlagenen Entwurf ihres Strategie- und Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2024 bis 2027 (*The IAASB's Proposed Strategy and Work Plan for 2024–2027*). Stellungnahmen waren bis zum 11. April 2023 erbeten.

IAASB-Vorsitzer Tom Seidenstein weist im Entwurf darauf hin, dass die vorgeschlagene Strategie in vielerlei Hinsicht auf der aktuellen Strategie der Jahre 2020 bis 2023 aufbaut, wobei der Schwerpunkt auf der Standardsetzung liegt, die die Durchführung qualitativ hochwertiger Prüfungsaufträge ermöglicht. Damit werde das Vertrauen in die Märkte gestärkt. Die vorgeschlagene Strategie kommt für das IAASB und IESBA zu einem spannenden Zeitpunkt, da nun die Empfehlungen der Monitoring Group umzusetzen sind.

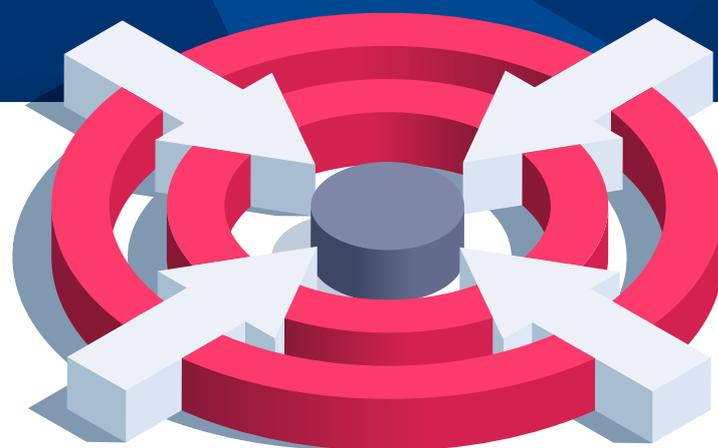
// Ziele

In dem Strategie- und Arbeitsprogramm sind vier strategische Ziele genannt, die mit entsprechenden Maßnahmen unterlegt sind:

- Verbesserung der Prüfungsstandards,
- Einführung von Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- Verbesserung der Koordinierung mit IESBA und anderen Einheiten sowie
- Schaffung flexibler und innovativer Arbeitsweisen, die im Einklang mit den Reformvisionen der Monitoring Group stehen.

// Arbeitsplan

Im Rahmen des Arbeitsplans werden zum einen der Abschluss bereits begonnener Projekte genannt (insbesondere die Überarbeitungen von ISA 500, ISA 570 (revised) und ISA 240 sowie die Erarbeitung des ISSA 5000 für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung).



Zum anderen sollen zahlreiche Standards überarbeitet und unter anderem ein Standard für Joint Audits geschaffen werden.

// Kernpunkte der Stellungnahme der WPK

Am 5. April 2023 hat die WPK hierzu Stellung genommen. Das vorgeschlagene Strategie- und Arbeitsprogramm 2024 bis 2027 wird als ambitioniert, aber in sich grundsätzlich schlüssig beurteilt. Allerdings betont die WPK, dass der Schwerpunkt erkennbarer auf der Entwicklung von Standards zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung liegen sollte. Aus der Formulierung des Arbeitsprogramm wird dies nicht deutlich.

Die Überarbeitung bestehender Prüfungsstandards sollte vor dem Hintergrund der begrenzten Ressourcen mit Augenmaß erfolgen. So wird insbesondere mangels internationaler Relevanz keine Notwendigkeit zur Entwicklung eines Standards für Joint Audits und der Überarbeitung des Standards zur Wesentlichkeit gesehen. Befürwortet wird indes eine Überarbeitung des ISA 505 Externe Bestätigungen.

Entwurf des Strategie- und Arbeitsprogramms abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022308/

Stellungnahme der WPK vom 5. April 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3005

Neu auf WPK.de vom 5. April 2023

Vorschlag eines ISA 500 (Revised)

Stellungnahme der WPK

Die WPK hat mit Schreiben vom 4. April 2023 gegenüber dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) zu dessen Vorschlag eines ISA 500 (Revised) *Audit Evidence* Stellung genommen. Der Entwurf ist auf einen weltweit einheitlichen Prüfungsansatz ausgerichtet, der die International Standards on Auditing skalierbarer und angemessener für die Prüfung weniger komplexer Unternehmen machen soll.

Grundsätzlich begrüßt die WPK den Vorschlag. Die Anzahl der materiellen Anforderungen hat sich gegenüber dem aktuellen ISA 500 nur geringfügig erhöht, dabei bleibt der Entwurf verständlich.

// Kernpunkte der Stellungnahme der WPK

Allerdings führen die Vorschläge des IAASB möglicherweise zu einem höheren Dokumentationsaufwand. Dies sollte mit

Blick auf kleine und mittlere Praxen vermieden werden. Hinsichtlich der Beurteilung von Prüfungsnachweisen werden punktuelle Umsetzungsprobleme identifiziert, die in der Stellungnahme gegenüber dem IAASB adressiert werden.

Darüber hinaus wird die vorgeschlagene Definition von Prüfungsnachweisen als zu eng erachtet, sodass die ursprüngliche Definition beibehalten werden sollte. Möglicherweise führt diese engere Betrachtungsweise dazu, dass künftig weniger Informationen als Prüfungsnachweise behandelt werden, als es derzeit der Fall ist. la

Stellungnahme der WPK vom 4. April 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3002

Aktualisierte Basistaxonomie 2022 für ESEF im Amtsblatt der Europäischen Union

Am 30. Dezember 2022 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2553 der Europäischen Kommission vom 21. September 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die 2022 vorgenommene Aktualisierung der Taxonomie für das einheitliche elektronische Berichtsformat (ESEF) veröffentlicht. Die hierbei verwendete Basistaxonomie baut auf der IFRS-Taxonomie auf und erweitert diese.

// IFRS-Taxonomie aktualisiert

Hintergrund der Aktualisierung der ESEF-Basistaxonomie ist die Aktualisierung der IFRS-Taxonomie durch die IFRS-Stiftung. Diese ist regelmäßig erforderlich, um die Herausgabe neuer oder die Änderung bestehender internationaler Rechnungslegungsstandards zu berücksichtigen und allgemeine

inhaltliche oder technische Verbesserungen an der IFRS-Taxonomie vorzunehmen. Zuletzt veröffentlichte die IFRS-Stiftung die aktualisierte Fassung der IFRS-Taxonomie im März 2022.

// Für Geschäftsjahre ab 2023

Die neue Taxonomie soll für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Damit soll den Emittenten genügend Zeit für die effektive Umsetzung der neuen Anforderungen geben werden. Zulässig ist die Anwendung der neuen Taxonomie aber bereits auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen. la

Aktualisierte Basistaxonomie 2022 für ESEF abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022309/

Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz feiert Comeback



Mit rund 3.000 Gästen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Kultur feierte der „Jahresempfang der Wirtschaft“ am 2. Februar 2023 sein Comeback in der frisch sanierten Mainzer Rheingoldhalle. 15 Kammern und Institutionen des Mittelstands, des Handwerks, der Freien Berufe – darunter die WPK – sowie der Landwirtschaft aus Rheinland-Pfalz hatten nach zwei Jahren coronabedingter Zwangspause zum Mainzer Großereignis eingeladen. Er gilt als größter Jahresempfang der regionalen Wirtschaft in Deutschland.

Die WPK war durch ihren neuen Landespräsidenten in Rheinland-Pfalz, Andreas Creutzmann, sowie durch Präsident Andreas Dörschell und Geschäftsführer Dr. Michael Hüning vertreten.

Im Mittelpunkt der Gesprächsrunde mit Ministerpräsidentin Malu Dreyer, dem Präsidenten der IHK für Rheinhessen, Peter Hähner, dem Präsidenten der Landesärztekammer, Dr. Günther Matheis, sowie Joachim Rind, Präsident der Architektenkammer, standen die Energiekrise, der Klimaschutz und die Frage, wie Wirtschaft und Politik mit diesen Themen umgehen. „Rheinland-Pfalz ist ein Standort mit herausragenden Global Playern, großartigen kleinen und mittleren Unternehmen sowie einem starken Handwerk. Für alle ist entscheidend, dass wir den Weg zu erneuerbaren Energien schnell beschreiten und gleichzeitig wettbewerbsfähig bleiben“, sagte Ministerpräsidentin Malu Dreyer.

Keynote-Speaker war Dr. Peter Frey, Journalist und Fernsehmoderator sowie ehemaliger Chefredakteur des ZDF. Un-

ter dem Titel „Zeitenwende und deutsche Lebenslügen“ hielt er ein Plädoyer für Demokratie und Zusammenhalt. Seine Jahresbilanz 2022: „Wir haben die Kraft, Krisen zu bewältigen. Dieses Land ist zu Innovation und Solidarität fähig.“

// Seit dem Jahr 2000 prominent besetztes Veranstaltungsformat

Beim Jahresempfang der Wirtschaft kommen in der rheinland-pfälzischen Landeshauptstadt Unternehmerinnen und Unternehmer aus Betrieben und Berufen aller Branchen und Größen zusammen – und in den Dialog mit Spitzenpolitikerinnen und Spitzenpolitikern aus Bund und Land sowie Repräsentanten der Region. Die Kooperation begann im Jahr 2000 mit sechs beteiligten Kammern und dem damaligen rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Kurt Beck als Gastredner. Seither waren Bundeskanzler Gerhard Schröder und dreimal Bundeskanzlerin Angela Merkel zu Gast, 2019 stand Bundeskanzler Olaf Scholz in seiner damaligen Funktion als Finanzminister am Rednerpult. Dialogpartner waren ebenso die Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement, Michael Glos und Rainer Brüderle, die Parteivorsitzenden Guido Westerwelle, Kurt Beck, Sigmar Gabriel und Christian Lindner sowie Ministerpräsidentin Malu Dreyer, Bundesbankpräsident Dr. Jens Weidmann sowie EU-Kommissar Günther Oettinger. SW

SIE SIND IM PRÜFUNGSSTRESS.

UNSERE DIGITALE DATENANALYSE

GIBT PRÜFUNGSSICHERHEIT –

GANZ NACH INDIVIDUELLEM BEDARF.

Unsere digitalen Lösungen passen perfekt in Ihr Kanzleigeschäft – denn unsere integrierten Datenanalysen optimieren Ihre Prüfungsprozesse. Mit DATEV haben Sie zudem einen verlässlichen und innovativen Partner an Ihrer Seite.



Mehr Informationen unter datev.de/wirtschaftspruefung



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Jahrestreffen mit Amtsübergabe in Baden-Württemberg

„Zeitenwende in der Wirtschaftspolitik“

Auf Einladung von WPK-Landespräsidentin Barbara Hoffmann und dem früheren Landespräsidenten Gerhard Ziegler nahmen am 27. Februar 2023 in Stuttgart Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Baden-Württemberg, sowie 36 Gäste aus Landesverwaltung, Justiz und weiteren Institutionen teil.

// Dank an Gerhard Ziegler

Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut ging zunächst auf den Stabwechsel bei der Landespräsidentschaft der WPK ein. Sie bedankte sich für die über 20 Jahre andauernde, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschaftsministerium und dem bisherigen Landespräsidenten Gerhard Ziegler.

Er sei das Musterbeispiel eines Wirtschaftsprüfers: langjährige Tätigkeit bei Bausach als geschäftsführender Gesellschafter, für den Berufsstand lange Jahre als Landespräsident, zudem über zwei Amtsperioden Präsident der WPK in Berlin und im Vorstand der WPK ehrenamtlich tätig, darüber hinaus in wichtigen Ehrenämtern auch außerhalb des Berufsstandes engagiert.

Frau Dr. Hoffmeister-Kraut gratulierte Frau Hoffmann zu ihrer Ernennung zur neuen Landespräsidentin der WPK in Baden-Württemberg und wünschte ihr gutes Gelingen für diese Tätigkeit.

// Herausforderungen für das Industrieland Baden-Württemberg

In ihrem Vortrag „Zeitenwende in der Wirtschaftspolitik“ ging die Ministerin auf die Herausforderungen durch die „neue Normalität“ ein. Diese werde geprägt durch die kriegerische Auseinandersetzung in der Ukraine, die bislang unvorstellbar erschien, die Corona-Pandemie, aber auch durch längerfristige Herausforderungen wie die demografische Entwicklung mit einer Überalterung der Gesellschaft. Angesichts dessen erscheine der Wohlstand viel fragiler als bisher angenommen.

Um die Herausforderungen erfolgreich zu bestehen, müsse ein Industrieland wie Baden-Württemberg zunächst größtes Augenmerk auf eine auch zukünftig sichere Energieversorgung richten. Denkverbote dürfe es hierbei nicht geben, insbesondere nicht was die Nutzung der eigenen Ressourcen angehe. Dies gelte ebenso bei der Umsetzung des Green Deal der Europäischen Kommission. Technologieoffenheit sollte hier ein weiterer Maßstab sein. Hilfreich auswirken würden sich die fortschreitende Digitalisierung sowie die Chancen, die sich aus den Anwendungen von Künstlicher Intelligenz ergäben.

hr

(v. li.) Barbara Hoffmann, Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, Gerhard Ziegler



STELLUNGNAHMEN DER WPK

Neu auf WPK.de vom 29. März 2023 (aktualisiert für das WPK Magazin)

Besserer Schutz hinweisgebender Personen Gesetzentwurf der Regierungskoalition

Das vom Deutschen Bundestag am 16. Dezember 2022 verabschiedete Hinweisgeberschutzgesetz ist nach der vom Bundesrat verweigerten Zustimmung politisch gescheitert. Der Vermittlungsausschuss wurde nicht einberufen. Die Regierungskoalition hat daraufhin zwei neue Gesetzentwürfe in den Bundestag eingebracht.

- Der erste Gesetzentwurf (BT-Drs. 20/5992) ist wortgleich mit dem im Dezember 2022 beschlossenen Hinweisgeberschutzgesetz; es wurden lediglich die Regelungen zu den Beamten der Länder und Gemeinden sowie der sonstigen der Länderaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entfernt. Hierdurch soll die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes vermieden werden.
- Mit dem zweiten Gesetzentwurf (BT-Drs. 20/5991) soll das Hinweisgeberschutzgesetz dann um entsprechende Regelungen ergänzt werden. Nur dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

// WPK für Vorrang interner Meldekanäle

Zum ersten Gesetzentwurf hat die WPK dem Rechtsausschuss des Bundestages eine Stellungnahme übermittelt. Dort hat

die WPK im Wesentlichen – wie schon in ihren vorherigen Stellungnahmen – gefordert, internen Meldekanälen den Vorrang einzuräumen, um Informationen, die der beruflichen Verschwiegenheit des WP/vBP nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO unterliegen, besser zu schützen.

Das Verfahren ist äußerst eilbedürftig, da die Europäische Kommission aufgrund der immer noch nicht umgesetzten Hinweisgeberrichtlinie mittlerweile ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet hat. Am 17. März 2023 erfolgte die erste Lesung im Bundestag. Am 5. April hat die Bundesregierung ein Vermittlungsverfahren angestoßen, dessen Ausgang nun abzuwarten ist.

Die WPK berichtete über ihre Stellungnahmen zum bisherigen Gesetzesvorhaben zuletzt im WPK Magazin 1/2023, Seite 35. ko

Stellungnahme der WPK vom 21. März 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-2995

Neu auf WPK.de vom 17. März 2023

Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts

Die WPK hat am 27. Februar 2023 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und am 13. März 2023 gegenüber der Europäischen Kommission eine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts abgegeben und zwei Forderungen gestellt:

// Klarstellung, dass die Haftung des Sachwalters und Insolvenzverwalters verschuldensabhängig ist

Die WPK hat sich dafür ausgesprochen, dass in dem Richtlinienvorschlag klargestellt wird, dass eine Haftung des Sachwalters und Insolvenzverwalters nur bei Verschulden in Betracht kommt. WP/vBP können als Sachwalter und Insolvenzverwalter tätig sein. Nach dem aktuellen Wortlaut des Richtlinienvorschlages haben der Sachwalter und der Insolvenzverwalter für Schäden zu haften, die Gläubigern und von dem Pre-pack-Verfahren betroffenen Dritten durch die Nichterfüllung ihrer Pflichten entstehen. Die Haftung für nicht schuld-

→

haft begangene Pflichtverletzungen ist nicht explizit ausgeschlossen worden. Die Haftungsregeln des deutschen Insolvenzrechts sehen zwar auch eine umfassende Dritthaftung vor, aber diese ist auf **schuldhafte** Pflichtverletzungen begrenzt (§ 60 InsO beziehungsweise § 274 in Verbindung mit § 60 InsO).

Als Sachwalter (und anschließend Insolvenzverwalter können auch WP/vBP tätig sein.)

Im deutschen Schadensersatzrecht gilt grundsätzlich das Verschuldensprinzip. Eine verschuldensunabhängige Haftung eines Sachwalters/Insolvenzverwalters wäre nicht hinnehmbar, da diese Tätigkeiten schwierig und durch den Ausgleich mehrseitiger Interessen geprägt sind. Selbst in ihrer Funktion als Abschlussprüfer haften WP/vBP nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit, wobei bei leichter und teilweise auch grober Fahrlässigkeit sogar Haftungsobergrenzen vorgesehen sind. Ferner muss das Risiko eines Dienstleisters versicherbar sein.

// Streichung von Wirtschaftsprüfern und Beratern aus der Definition der „dem Schuldner nahestehende Partei“

Wirtschaftsprüfer und Berater werden ausdrücklich als „dem Schuldner nahestehende Partei“ genannt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung in Deutschland können WP/vBP und andere freiberufliche Dienstleister nur in Ausnahmefällen als nahestehenden Personen eingestuft werden.

Die Umkehrung dieses Regel-Ausnahme-Verhältnisses würde bedeuten, dass die Honorarvereinbarung eines WP/vBP, der etwa nur mit der Steuerberatung oder sonstigen betriebswirtschaftlichen Beratung eines potenziellen Schuldners beauftragt war, für nichtig erklärt werden könnte. Nach dem Richtlinienvorschlag soll vermutet werden, dass er die Insolvenzreife des Mandanten hätte erkennen müssen. Es bleibt zwar durchaus möglich, das Anfechtungsrisiko im Einzelfall zu verringern, indem etwa die Vermutung der Kenntnis der Insolvenzreife widerlegt wird. Das Risiko für WP/vBP bleibt dennoch bestehen.

Im Übrigen befasst sich der Richtlinienvorschlag mit folgenden Themenkomplexen:

- Grundvoraussetzungen und Rechtsfolgen der Insolvenzanfechtung;
- Die Rückverfolgung und -gewinnung von massenzugehörigem Vermögen, insbesondere Verbesserung des Zugangs zu diversen Vermögensregistern;
- Sogenannte pre-pack sales als Vorverfahren zu einer schnellen Veräußerung von Unternehmen(-steilen) aus der Insolvenzmasse;
- Verpflichtung der Unternehmensleitung zur Stellung eines Insolvenzantrags;
- Vereinfachtes Liquidationsverfahren für Kleinunternehmen;
- Bildung und Arbeitsweise von Gläubigerausschüssen.

Besonders interessant ist die Regelung von Rechten und Pflichten des Sachwalters, da als Sachwalter (und anschließend als Insolvenzverwalter) auch WP/vBP tätig sein können. Der Richtlinienvorschlag sieht die Einsetzung eines Sachwalters im Rahmen eines sogenannten Pre-pack-Verfahrens vor, also einer Vorbereitungsphase vor der eigentlichen Insolvenz (dem Liquidationsverfahren). Ziel soll sein, dass das Unternehmen in der Vorbereitungsphase ganz oder teilweise verkauft werden soll. Der Sachwalter soll dieses Verkaufsverfahren organisieren, also geeignete Käufer finden und das beste Angebot herausfiltern. Der Sachwalter soll bei Eröffnung der Liquidationsphase als Insolvenzverwalter bestellt werden.

Konkret muss der Sachwalter nach dem Richtlinienvorschlag

- jeden Schritt des Verkaufsprozesses dokumentieren und offenlegen;
- begründen, inwiefern der Verkaufsprozess als wettbewerbsbestimmt, transparent und fair angesehen werden kann und den Marktstandards entspricht;
- den Bieter mit dem besten Gebot als Pre-pack-Käufer vorschlagen und angeben, ob das beste Gebot nach seiner Einschätzung keinen offensichtlichen Verstoß gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses darstellt.

Diese Handlungen sind schriftlich vorzunehmen und allen an der Vorbereitungsphase beteiligten Personen zeitnah in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Ferner ist geregelt, dass der Sachwalter beziehungsweise der Insolvenzverwalter für eine möglichst günstige Zwischenfinanzierung zu sorgen haben, wenn eine solche erforderlich ist. bk

Stellungnahme der WPK vom 13. März 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-2983

Neu auf WPK.de vom 16. Februar 2023 (aktualisiert für das WPK Magazin)

Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung (ReHV)

Neue Aufgabe für WP/vBP

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Entwurf einer Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe (Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung – ReHV) zur Konsultation gestellt.

Die Verordnung soll § 36a SGB IX konkretisieren, der einen einmaligen Anspruch von Rehabilitationsträgern auf Zuschussung von Energiekosten für das Jahr 2022 vorsieht. Die betroffenen Rehabilitationsträger (im Entwurf: „Leistungserbringer“) müssen hierfür einen Antrag stellen und die entstandenen Energiekosten der Jahre 2021 und 2022 nachweisen, da grundsätzlich die sich hieraus ergebende Differenz zu 95 % bezuschusst wird.

// WP/WPG und vBP/BPG als sachverständige Dritte

Dem Antrag des Leistungserbringers soll ein Nachweis über die entstandenen Energiekosten beigelegt werden (§ 5 Abs. 1

ReHV-E). Dieser ist durch einen sachverständigen Dritten zu erstellen und die Unterlagen auf Plausibilität zu beurteilen. Sachverständige Dritte können nur WP/vBP und WPG/BPG sein sowie für die Rehabilitationseinrichtungen, die durch die Träger der Rentenversicherung selbst betrieben werden, das jeweils zuständige Revisionsamt (§ 2 Nr. 4 ReHV-E).

In ihrer Stellungnahme vom 14. Februar 2023 hat sich die WPK vor allem zu dem als Anlage 2 vorgesehenen Formular des WP/vBP-Nachweises geäußert. Dieses Formular sollte vom Wortlaut her noch enger an § 5 ReHV-E angelehnt werden, damit daraus der Gegenstand der WP/vBP-Tätigkeit deutlich hervorgeht. Am 31. März 2023 wurde die Verordnung im Bundesanzeiger verkündet (Nr. 92). Die Anregungen der WPK wurden aufgegriffen. ko

Stellungnahme der WPK vom 14. Februar 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-2969

Neu auf WPK.de vom 23. Februar 2023

Transformation des Vergaberechts

Ausschreibungen von WP/vBP-Dienstleistungen betroffen

Mit der am 15. Februar 2023 beendeten Konsultation zum sogenannten Vergabetransformationspaket möchte das BMWK nach eigenen Aussagen die Ziele des Koalitionsvertrags für das Vergaberecht umsetzen. Die öffentliche Beschaffung soll vereinfacht, professionalisiert, digitalisiert und beschleunigt werden und gleichzeitig die soziale, ökologische und innovative Ausrichtung gestärkt werden.

// Dienstleistungen von WP/vBP betroffen

Der vom BMWK vorgegebene Fragebogen betrifft unmittelbar auch die Dienstleistungen von WP/vBP im Fall der Vergabe von freiberuflichen Leistungen. Die WPK hat sich hierzu geäußert und dabei zahlreiche Aspekte aus den „Hinweisen für die Ausschreibung von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern“ angesprochen. Zudem hat die WPK Hinweise zu nachhaltigkeitsbezogenen Fragen des BMWK gegeben.

// Spielraum zur Verfahrenswahl muss verdeutlicht werden

Mit Blick auf eine Vereinfachung und Beschleunigung des Vergabeverfahrens hat sie etwa angeregt, den im Vergaberecht angelegten Spielraum zur Wahl des Verfahrens der Ausschreibung freiberuflicher Dienstleistungen noch stärker zu konturieren. Es könnte sich anbieten, unmittelbar im Normtext klarzustellen, dass für die Vergabe freiberuflicher Leistungen das offene Verfahren beziehungsweise nicht offene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb (oberhalb der EU-Schwellenwerte) oder eine öffentliche Ausschreibung bzw. eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (unterhalb der EU-Schwellenwerte) nicht als Regelverfahren stattfindet, es sei denn, die Vergabestelle entscheidet sich freiwillig dafür.

→

// WPK fordert Zulassung anonymer Referenzmandate

Des Weiteren hat die WPK darauf hingewiesen, dass zum Zwecke des Nachweises der geforderten Fachkunde nach wie vor verlangt wird, eine Anzahl vergleichbarer Referenzmandate mit Kontaktdaten des Mandanten zu benennen. Die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht erfordert jedoch, dass Mandanten einer solchen Nennung zustimmen müssen. Für WP/vBP kann es in der Praxis aber schwierig sein, die Zustimmungserklärungen innerhalb der Angebotsfrist einzuholen. Eine anonymisierte Referenzliste begegnet dagegen keinen berufsrechtlichen Bedenken.

// WPK fordert Zulassung von AAB im Verfahren

Zudem hat die WPK auf das Problem der fehlenden Haftungsbegrenzung hingewiesen. In den Vergabeunterlagen werden häufig allgemeine Auftragsbedingungen des Bieters pauschal zurückgewiesen. Fügen WP/vBP ihrem Angebot diese dennoch bei, riskieren sie, von der Wertung ausgeschlossen zu

werden. Möchte die Vergabestelle Vertragsbedingungen des Bieters dennoch grundsätzlich ausschließen, könnte sie alternativ in den Vergabeunterlagen eine Haftungsbeschränkung im gesetzlichen Sinne in einer separaten Klausel verankern oder eine solche – soweit es das gewählte Vergabeverfahren erlaubt – individuell aushandeln.

// Beachtung nachhaltigkeitsbezogener Kriterien

Nachhaltigkeitsbezogene Hinweise hat die WPK etwa in der Hinsicht gegeben, als umwelt- und klimabezogene Aspekte auf verschiedenen Stufen des Vergabeverfahrens angesiedelt werden sollten. Denkbar wäre, künftig etwa bei der Prüfung der Bieterleistung auf ausgewählte Klassifizierungskennzahlen für ökologisch und nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten aus der EU-Taxonomie Verordnung abzustellen. ko

Stellungnahme der WPK vom 23. Februar 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-2973

Neu auf WPK.de vom 29. März 2023

Änderung der berufsgerichtlichen Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung

Ziel der Änderungen des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist vor allem, das zuständige Berufsgericht, die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen am Landgericht Berlin, für die zu erwartenden großen Gerichtsverfahren gegen Sanktionsbescheide der Abschlussprüferaufsichtskommission besser aufzustellen.

Zudem soll die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer bei der prioritären Verfolgung gewichtiger Verstöße effizienter werden. Dies soll dadurch erreicht werden, bei kleineren Verstößen Aufsichtsverfahren gegen Geldauflage einstellen zu können.

Aufgrund des geringen Umfangs der Änderungen ist beabsichtigt, kein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren durchzuführen, sondern den Referentenentwurf vor einer Kabinettsbefassung als weiteren Artikel an ein passendes Artikelgesetz anzufügen.

// Anpassung der Überschrift des § 67a WPO-E an die des § 153a StPO angeregt

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme vom 24. März 2023 angeregt, die geplante Überschrift des § 67a WPO-E näher an

die Überschrift des § 153a StPO anzupassen. Die vorgesehene Überschrift des § 67a WPO-E („Absehen von der Verhängung einer Maßnahme gegen Auflage“) weicht von der Überschrift des § 153a StPO – der Vorlage für § 67a WPO-E – ab, der vom „Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen“ spricht. Diese Formulierung erweckt nicht den Eindruck, dass eine Verfahrenserledigung nur in Betracht kommt, wenn der Fall ausermittelt und damit entscheidungsreif ist. Die vorgesehene Überschrift des § 67a WPO-E sollte daher angepasst werden, da die Idee der Verfahrenserledigung gerade ist, einen Fall nicht vollends ausermitteln zu müssen und hierdurch in dem Verfahren eine Entlastung zu schaffen, so dass eine Fokussierung auf gewichtigere Verstöße möglich wird. ge

Stellungnahme der WPK vom 24. März 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-2993

E-DRÄS 13

Stellungnahme der WPK

Am 6. Januar 2023 veröffentlichte das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 13 (E-DRÄS 13), dessen Gegenstand Änderungen an DRS 20 Konzernlagebericht und DRS 21 Kapi-

Unsicherheit durch Ersetzung des Begriffs „Wertschwankungen“ durch „Wertschwankungsrisiken“.

talflussrechnung sind. Diese verfolgen das Ziel, den Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und des DRS 21 formal an die Gesetzeslage anzupassen, Anwen- derfragen zu DRS 21 zu adressieren sowie Unklarheiten im DRS 21 zu bereinigen. Zudem sind einige redaktionelle Ände- rungen an den beiden Standards benannt.

// Ergänzungen des DRS 21

Insbesondere wird vorgeschlagen, DRS 21 um Regelungen zu den folgenden Themenbereichen zu ergänzen:

- › Ausweis von Einzahlungen/Auszahlungen aus erhaltenen/gewährten Zuwendungen und Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers/des Zuschussgebers,
- › Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen/ Cash-Pool-Verbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds nach DRS 21, einschließlich der damit verbundenen Fragestellung des Ausweises von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen/ Cash-Pool-Verbindlichkeiten sowie
- › Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises in Bezug auf den übernommenen/veräußerten Finanzmittelfonds.

// Ausweitung des Geltungsbereichs der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und DRS 21

Außerdem schlägt das DRSC vor, den Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und DRS 21 auf die Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie auf Pensionsfonds auszuweiten. Bislang sind Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nicht Gegenstand der branchenspezifischen Konkretisierungen für die Risikoberichterstattung (Anlage 1 des DRS 20) und für die Kapitalflussrechnung (Anlage 2 des DRS 21), obwohl diese in § 340 HGB explizit genannt werden. Ebenso sind Pensionsfonds bislang nicht im Geltungsbereich der Anlage 2 des DRS 20 beziehungsweise der Anlage 3 des DRS 21 enthalten.

// Kernpunkte der Stellungnahme der WPK

Die WPK hat am 19. April 2023 gegenüber dem DRSC hierzu Stellung genommen und die vorgeschlagenen Änderungen begrüßt. Jedoch weist die WPK darauf hin, dass die Definition des Begriffs „Cashflow aus Finanzierungstätigkeit“ möglicherweise nicht stringent an die geänderte Regelung in DRS 21.49b angepasst ist.

Darüber hinaus sieht die WPK Herausforderungen aufgrund der Ersetzung des Begriffs „Wertschwankungen“ durch „Wertschwankungsrisiken“ im Zusammenhang mit der Einbeziehung in den Finanzmittelfonds. Dies kann aus prüferischer Sicht mit erheblicher Unsicherheit behaftet sein.

Hinsichtlich des Ausweises von Cash-Pool-Forderungen und Cash-Pool-Verbindlichkeiten empfiehlt die WPK, die möglichen Konstellationen gesondert darzustellen, um eine möglichst einheitliche Anwendung zu gewährleisten. la

Entwurf des E-DRÄS 13 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022310/

Stellungnahme der WPK vom 19. April 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3013

Der Weg zum erfolgreichen WP-Examen

Der Autor gibt aus seiner langjährigen, umfassenden Praxiserfahrung als Repetitor Tipps und Motivation für die Vorbereitung auf den großen Schritt des Wirtschaftsprüfungsexamens.

RA Dr. Peter Abels, Dipl.-Psych.

Die Modularisierung macht das WP-Examen für viele Kandidaten deutlich attraktiver. Insbesondere für Teilnehmer*, die ein Voll-WP-Examen mit vier Modulen absolvieren, sind die Möglichkeiten zum zeitlich unabhängigen Absolvieren der Module von großem Vorteil. So kann das WP-Examen inzwischen auf sehr individuelle Weise vorbereitet werden: angepasst an berufliche und private Lebensumstände.

Als Mitinhaber der Deutschen Akademie für Steuern, Recht und Wirtschaft und als Repetitor im Modul Wirtschaftsrecht

* (m/w/d) – hier und im Folgenden.

begleite ich seit vielen Jahren Kandidaten auf dem Weg zum Examen. Besonders wichtig sind mir (lern)psychologische Aspekte, damit die Vorbereitung auf das WP-Examen möglichst leicht und effizient ist. Auf einige Aspekte aus meiner langjährigen Erfahrung möchte ich in diesem Beitrag eingehen.

// Ein guter Plan ist verbindlich

Die Vorbereitung auf das WP-Examen ist von vielen Faktoren abhängig. Diese sollten individuell gewürdigt werden und in einen verbindlichen Plan einfließen. Je klarer das Ziel, desto größer ist die Erfolgchance.



Einige besonders wichtige Aspekte für die Planung der Lernphase möchte ich hier thematisieren:

Die Zulassungsvoraussetzungen

Ausführliche und aktuelle Informationen dazu sind auf der Internetseite der WPK zu finden. Auch zu den zeitlichen Erleichterungen für Kandidaten, denn Prüfungen können auch dann absolviert werden, wenn die erforderliche praktische Prüfungstätigkeit zum Examenzeitpunkt noch nicht vollständig erfüllt ist.

Der Umfang des WP-Examens

Die Anzahl der zu absolvierenden Module ist abhängig von Vorleistungen und Vorkenntnissen. Studienabschlüsse, praktische Erfahrungen und natürlich das Steuerberaterexamen werden anerkannt und können die Anzahl der Modulprüfungen reduzieren. Wer beispielsweise bereits ein Steuerberaterexamen absolviert hat, muss im WP-Examen lediglich drei Modulprüfungen bestehen (= Verkürztes Wirtschaftsprüfungsexamen nach § 13 WPO). Verkürzungen sind auch in den Modulen Betriebswirtschaftslehre und/oder Wirtschaftsrecht möglich (nach § 8a WPO oder § 13b WPO).

Der oder die Examenstermin(e)

Unabhängig von den erforderlichen Modulprüfungen können Kandidaten frei entscheiden, wie viele Prüfungen innerhalb eines Prüfungstermins absolviert werden. Ob Termin(e) im Frühjahr oder Herbst

für das schriftliche Examen besser passen, sollte immer individuell entschieden werden. Berufliche und private Termine dürfen hier eine Rolle spielen. Die Busy Season darf ganz individuell bestimmt werden. Der Schwierigkeitsgrad im Frühjahrs- und Herbsttermin ist gleich – daher kann dieser Punkt unberücksichtigt bleiben. Generell gilt: Je besser der oder die Termin(e) in den eigenen Kalender passen, desto stressfreier kann die Vorbereitung auf das WP-Examen werden.

**Eine individuell passende
Vorbereitungsstrategie ist möglich
– und zahlt sich aus.**

Wer die Modulprüfungen splittet, also Examenstermine kombiniert, sollte auf Überschneidungen achten. Insbesondere direkt aufeinander folgende Termine (Beispiel: schriftliche Prüfung im Herbst und schriftliche Prüfung im Frühjahr) wollen gut geplant werden, da sich die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung 1 mit der Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung 2 überschneidet.

- Beim Voll-WP-Examen mit vier Modulen ist ein Split sehr entlastend. Beim verkürzten WP-Examen hat sich das Absolvieren aller Module in einem Termin bewährt. Da alle bestandenen Prüfungen innerhalb der gesamten Prüfungsdauer erhalten bleiben, lohnt sich jeder Versuch.
- Wer das WP-Examen in mehreren Prüfungsterminen angehen möchte, sollte auch auf inhaltlich sinnvolle Modulpaarungen achten. So hat sich die gemeinsame Vorbereitung von Prüfungswesen und Betriebswirtschaftslehre bewährt, da es bei diesen Modulen viele inhaltliche Schnittmengen gibt. Aufgrund der verwandten Denkstrukturen ist die parallele Vorbereitung der Module Steuerrecht und Wirtschaftsrecht von Vorteil.

Die Lernpräferenzen

Das Bestehen des WP-Examens erfordert in allen Modulen ein erhebliches Wissen. Dieses kann eigenständig oder mit Unterstützung eines Weiterbildungsinstitutes erlangt werden.

Wie es erlangt wird, hängt von sehr persönlichen Präferenzen und Fähigkeiten ab. Je größer der „innere Schweinehund“, desto leichter wird das Lernen nach Anleitung und/oder in einer Gruppe. Einige Kandidaten fühlen sich nur dann sicher, wenn das geforderte Wissen über einen längeren Zeitraum aufgebaut wird. Mehr und mehr Teilnehmer präferieren eine sehr kompakte Vorbereitung. Je näher am Examenstermin, desto eher können sie die volle Konzentration auf die Themen entwickeln. Auch hier empfehlen wir ein gutes Selbst-Bewusstsein.

Wer sich für einen Lehrgangsanbieter entscheidet, sollte die Passgenauigkeit der Angebote, Lernmethodik, Unterstützung durch Coachings oder ähnliches und Preise vergleichen. Ein persönlicher Eindruck durch Probegänge und Info-Veranstaltungen lohnt sich in jedem Fall.

Die Planung der Vorbereitung darf etwas Zeit beanspruchen. Je mehr Aspekte im Vorfeld berücksichtigt werden, desto eher kann das Ziel planmäßig erreicht werden. Übrigens: In einem guten Plan sind auch Erholungsphasen vorgesehen.

// Auf die Lernmethodik kommt es an

Wer sich auf das WP-Examen vorbereitet, muss sehr viel Wissen erlangen – und vor allem in der Examenssituation abrufen können. Das geht nur mit verinnerlichten Strukturen, im

→

weitesten Sinne mit Verkehrsregeln zu vergleichen. Nur wer sie beherrscht, kann auch neue, unbekannte Situationen meistern. Aus diesem Grund stellen wir schon zu Beginn der Vorbereitung das gesamte Lehrmaterial zur Verfügung. Neben den Strukturen können so auch modulübergreifende Vernetzungen verinnerlicht werden.

Bei der Fülle des geforderten Stoffes ist die Lernmethodik von enormer Bedeutung. Von dem Ansatz des sinnstiftenden Lernens, dem sogenannten generativen Lernen, bin ich überzeugt. Dazu gehört das Lernen mit allen Sinnen: Hören, Lesen, Schreiben. Unsere Lehrgänge und Trainings sind daher interaktiv: Teilnehmer erarbeiten gemeinsam mit den Dozenten* die besonders relevanten Themen. Als Basis dienen Handouts, die jedoch Lücken haben. Diese werden von den Teilnehmern selbst gefüllt. So entsteht direkt ein individuelles Skript für die Nachbereitung. Auch Wiederholungen sind lernpsychologisch von großer Bedeutung. Gleiches gilt für die aktive Anwendung des Wissens: also das Klausurtraining.

Aus meiner Erfahrung ist es wichtig, das Richtige auf effiziente Weise zu erlernen. „Viel“ wird schnell „zu viel“ und dann zum Hindernis in der Examenssituation. Ich plädiere daher gerne für das bewährte Motto: So viel wie nötig, so wenig wie möglich!

// Entspannt starten – konzentriert im Plan bleiben

Vergleichbar mit einer großen sportlichen Herausforderung, etwa einem Triathlon, ist auch die Vorbereitungszeit auf das WP-Examen kräftezehrend. Daher beginnt die Lernphase im Idealfall nach einem Urlaub oder einer etwas entspannteren beruflichen Phase.

Ob eigenständig oder mit Unterstützung eines Weiterbildungsanbieters, die Lernphase sollte nach Plan erfolgen. Etappenziel geplant – Etappenziel erreicht: In dieser Routine bleibt die Selbstmotivation hoch. Sollten wichtige berufliche oder private Gründe eine Planänderung erfordern, lohnt eine Verschiebung.

Ich bin ein großer Befürworter des Lernens in einer Gruppe. Ein gemeinsames Ziel erzeugt eine positive Gruppendynamik. Von jeder Frage oder jedem Impuls profitieren alle Teilnehmer. Unsere Evaluationen zeigen, dass diese Vorteile online und vor Ort in Trainingsräumen gegeben sind. Entscheidend ist die Interaktion mit Dozenten und untereinander.

Individuell bleibt das Klausurtraining. Auch aus physischen Gründen animieren wir immer wieder zum Schreiben von Klausuren. Wer schreibt im Alltag noch fünf Stunden mit einem Stift? Klausurtrainings simulieren die Examenssituation. Je näher das schriftliche Examen rückt, umso umfangreicher sollten die Klausuren sein. Nur eine Generalprobe zeigt, ob das erlangte Wissen auch abrufbar ist.

Die meisten WP-Examenskandidaten werden unmittelbar vor dem Examen freigestellt. In dieser Zeit lohnt das Vertiefen der besonders relevanten Themen und das Klausurtraining. Ich höre sehr häufig von Freistellungen, die diesen Namen nicht wirklich verdient haben. Eine Freistellung muss ein ech-

ter „Frei-Raum“ sein, der eine tiefe Konzentration auf die examsrelevanten Themen ermöglicht. Jede Störung kostet mindestens 15 Minuten, um das vorherige Konzentrationslevel wieder zu erreichen. Daher ist aus meiner Sicht nicht die Länge, sondern die Qualität der Freistellung entscheidend.

// Gut vorbereitet in die WP-Examensprüfungen

Vor den schriftlichen und mündlichen Prüfungsterminen bin ich mit den meisten Teilnehmern unserer Lehrgänge im persönlichen Kontakt. Neben dem Examensintensivtraining oder den Trainings für das mündliche Examen geht es in den Coachings auch um die mentale Stärke. Wer sich fachlich gut vorbereitet hat, kann mit solidem Selbstvertrauen in die Examenstermine gehen. Die Klausuren in den Modulen dauern jeweils vier bis sechs Stunden.

Die Zulassung zur mündlichen Modulprüfung erfolgt dann, wenn die Durchschnittsnote der entsprechenden schriftlichen Modulprüfung mindestens die 5,0 beträgt. Häufig wird die Bedeutung der mündlichen Prüfung unterschätzt, obwohl sie mit 40 % in die Gesamtnote einfließt. Das Training des Kurzvortrags im Prüfungswesen und der Prüfungssituation lohnt daher in jedem Fall. Auch die Prüfungsprotokolle vorgehender Prüfung sind enorm hilfreich. Auch hier kommt es nicht auf die Masse an, sondern auf die für die eigene Kommission passende Auswahl von Protokollen.

Wer innerhalb von sechs Jahren in jedem relevanten Modul eine mit mindestens der Gesamtnote 4,0 bewertete Leistung erbracht hat, wird WP!



RA Dr. Peter Abels, Dipl.-Psych.

ist Gesellschafter der Deutschen Akademie für Steuern, Recht und Wirtschaft, Abels Kallwass Stitz. Er ist Gründungsmitglied der Kanzlei ADKL Abels Decker Kuhfuß & Partner mbB und Aufsichtsratsvorsitzender der ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Seit vielen Jahren ist er als Repetitor und Dozent im Fach Wirtschaftsrecht tätig. Die Deutsche Akademie für Steuern, Recht und Wirtschaft (AKS) bereitet seit mehr als 50 Jahren mit Lehrgängen und Trainings auf das WP-Examen vor.
www.aks-online.de



Anmeldung unter
www.wpk.de/veranstaltungen/

Wirtschaftsprüfung und New Work

Get-together

22. Juni 2023 | 19:00 bis 23:30 Uhr

im Käfer Dachgarten-Restaurant im Deutschen Bundestag
Reichstagsgebäude · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Kammerversammlung 2023

23. Juni 2023 | 09:00 bis 17:00 Uhr

im InterContinental Hotel Berlin
Budapester Straße 2 · 10787 Berlin

Foto: © BMWK, Susanne Erikson



Keynote

Michael Kellner MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister für Wirtschaft und Klima-
schutz



Praxisvortrag

Nachwuchsgewinnung und -bindung
in der WP-Branche

Jun.-Prof. Dr. Marcus Bravidor
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



Praxisvortrag

New Work in der hybriden Arbeitswelt –
Trends und Gestaltungsanforderungen

Dr. Josephine Hofmann
Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft
und Organisation IAO



Praxisvortrag

Nachhaltigkeit – Gestaltung der
Transformation

WPIn Yvonne C. Meyer
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft



Praxisvortrag

Leadership im digitalen Zeitalter: neue
Machtpotentiale, Rollen und Identitäten

Prof. Dr. Rainer Zeichhardt
BSP Business and Law School – Hoch-
schule für Management und Recht Berlin



Live-Hacking-Show

Tobias Schrödel
IT Security Experte und Comedy Hacker

Foto: © Rüdiger Trost

Berufsnachwuchs von morgen

Interview Prof. Dr. Patrick Velte

Herr Professor Velte, Sie sind seit vielen Jahren Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Accounting, Auditing & Corporate Governance, an der Leuphana Universität Lüneburg und leiten das Vollzeitmasterprogramm Management & Sustainable Accounting and Finance an der dortigen Graduate School. Parallel wird an der Professional School Ihrer Universität auch der berufsbegleitende Master in Auditing im Rahmen der AuditXcellence-Initiative angeboten.

Was zeichnet beide Studiengänge aus und was hat Sie bewogen, die Koordination des Masterprogramms Management & Sustainable Accounting and Finance zu übernehmen?

Beide Studiengänge stehen für sich alleine und sprechen unterschiedliche Zielgruppen an.

Der berufsbegleitende Master in Auditing bereitet disziplinär und rein anwendungsorientiert auf das künftige Wirtschaftsprüfungsexamen und den Wirtschaftsprüferberuf vor. Wer nach dem Bachelorstudium schon genau weiß, dass er oder sie einmal Wirtschaftsprüfer werden möchte, sollte sich für dieses berufsbegleitende Programm entscheiden, denn die Studenten können sowohl praktische Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung sammeln als auch optimal auf das spätere Wirtschaftsprüfungsexamen vorbereitet werden.

Der konsekutive Master Management & Sustainable Accounting and Finance, den ich leiten darf, ist dagegen forschungs- und methodenorientiert, interdisziplinär und international ausgerichtet. Dieses Vollzeitprogramm ist für diejenigen Bachelorabsolventen geeignet, die eine breitere Expertise in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen mit einer konsequenten Integration von ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekten suchen. Letztlich sind beide Programme hochattraktiv für die jeweiligen Zielgruppen. Dies zeigen auch die sehr guten Einstiegsmöglichkeiten für die Promotion oder den Beruf.

Wie beurteilen Sie das Image der Abschlussprüfung und damit die Erwartungshaltung an den Wirtschaftsprüferberuf bei Ihren Studenten?

Wir beobachten seit Jahren ein Nachwuchsproblem in Deutschland im Wirtschaftsprüferberuf. Der Wirecard-Skandal und die Diskussionen bei EY haben das Vertrauen vieler Studenten in die Wirtschaftsprüfung zusätzlich reduziert. Hinzu kommen die veränderten Erwartungen junger Menschen an ihren künf-

tigen Arbeitgeber. Die Forderungen nach Work-Life-Balance mit vermehrten Home-Office-Möglichkeiten und konstanten Arbeitsbelastungen über das Kalenderjahr sind in den letzten Jahren signifikant gestiegen. Auch erwarten Berufsanfänger, dass der künftige Arbeitgeber substanziell eine ökologische und soziale Wirkung generiert und dies nicht nur symbolisch auf der Homepage kommuniziert.

Wenngleich der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer seit jeher eine gewichtige gesellschaftliche Funktion erfüllt, ist das Fremdbild des Berufs gerade bei jungen Studenten häufig ein anderes. Gerade bei einer kleineren Universität wie der Leuphana muss man schon viele Anstrengungen unternehmen, um die Studenten zu einem Berufseinstieg in der Audit-Service-Line zu motivieren. Derzeit ist die Nachfrage nach einer Beratungstätigkeit im Nachhaltigkeitsbereich sehr stark ausgeprägt. Wenngleich ich dieses Interesse begrüße und nachvollziehen kann, muss es künftig auch BWL-Absolventen geben, welche die klassische Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses übernehmen.

Welchen Einfluss haben Image und Erwartungshaltung auf die Entscheidung, an der Leuphana Universität Lüneburg Betriebswirtschaftslehre zu studieren und insbesondere das Masterprogramm Management & Sustainable Accounting and Finance zu wählen?

Die Leuphana verfügt im Vergleich zu anderen Universitäten im deutschsprachigen Raum mit dem Leuphana-Semester und dem Komplementärstudium über ein einzigartiges Studienmodell. Wir legen Wert darauf, dass in unseren englischsprachigen BWL- und Managementprogrammen trotz der notwendigen Fachkompetenz im Rechnungs- und Prüfungswesen auch interdisziplinäre Kompetenz (primär in den Bereichen Nachhaltigkeit und digitale Transformation) sowie eine erhöhte Methodenkompetenz fokussiert wird.

Dieses vernetzte Wissen ist auch für die künftige Ausrichtung des Berufs des Wirtschaftsprüfers von zentraler Bedeutung. Studenten sollten frühzeitig daran gewöhnt sein, sich mit anderen Wissenschaften auszutauschen und in interdisziplinär aufgestellten Teams mündliche und schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die sogenannten Softskills, die mit Selbstreflexion und Problemlösungskompetenz für aktuelle betriebswirtschaftliche Herausforderungen (zum Beispiel Klimatransformation von Unternehmen) einhergehen, ergänzen die fachlich disziplinären Kompetenzen sinnvoll.

Außerdem folgen wir dem Konzept der forschungsorientierten Lehre in unseren Studiengängen, um Studenten auch



auf eine Promotion vorzubereiten. In den vergangenen Jahren habe ich eine Vielzahl von berufsbegleitenden Promotionsprojekten mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfolgreich betreuen dürfen, die eine Praxiskarriere angesteuert haben.

Neben der disziplinären Fachkompetenz ist Interdisziplinarität (primär Nachhaltigkeit und Digitalisierung) für die zukünftige Ausrichtung des Wirtschaftsprüferberufs von zentraler Bedeutung.

Über welche Fachkompetenzen und sozialen Kompetenzen gerade auch im Hinblick auf eine nachhaltigkeitsorientierte Perspektive sollten Absolventen aus Ihrer Sicht verfügen, die später in den Wirtschaftsprüferberuf einsteigen wollen, und wie werden diese an der Leuphana Universität Lüneburg vermittelt?

Die Grundlage der Nachhaltigkeitskompetenzen bilden Regulierungen zum EU-Green-Deal-Projekt, die sich an eine nachhaltige Unternehmensführung richten (zum Beispiel EU-Taxonomie-Verordnung, Corporate Sustainability Reporting Direc-

tive (CSRD), geplante Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) oder Sustainable Financial Disclosure Regulative (SFDR)). Diese werden um nationale Normierungen zur Nachhaltigkeit, beispielsweise das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und die Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), ergänzt.

Von zentraler Bedeutung ist die Integration der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der nachhaltigen Corporate Governance in die traditionellen Lehrinhalte des Rechnungs- und Finanzwesens, um zu einer erfolgreichen Integration von Finanz- und ESG-Management zu gelangen. In höheren Bachelorsemestern und im Masterstudium achte ich sehr darauf, dass wissenschaftliche Vorträge und Hausarbeiten anstelle von Klausuren im Fokus stehen. Die Verbesserung der mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken, die Teamarbeit und Reflexion von nachhaltigkeitsbezogenen Herausforderungen im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung schaffen eine zielführende Basis für den späteren erfolgreichen beruflichen Werdegang.

Wie gewinnen Unternehmen und insbesondere Wirtschaftsprüfungspraxen erfolgreich Nachwuchs an Ihrer Universität und welche Rolle spielt dabei die nachhaltige Ausrichtung der späteren Arbeitgeber? Haben Sie Beispiele?

→

Klassische Formate wie eine jährliche Jobmesse und Gastvorträge in den Veranstaltungen haben wir selbstverständlich auch. Allerdings denke ich nicht, dass wir damit einen signifikanten Abbau des Nachwuchsproblems erreichen. Hierzu sind innovativere Wege notwendig.

In meinen Seminaren mache ich die Abschlusspräsentation mit den Studenten stets bei einem meiner Kooperationspartner vor Ort zur gemeinsamen Diskussion der Ergebnisse und einem späteren Get-together.

Auch lassen wir jährlich die besten Bachelor- und Masterarbeiten in den Themen Accounting, Auditing & Corporate Governance durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor Ort prämiieren. Überdies bin ich dankbar dafür, dass eine Reihe von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften berufsbegleitende Promotionsprojekte finanziell unterstützen.

Durch die methoden- und forschungsorientierte Ausbildung in unserem Master Management & Sustainable Accounting and Finance sind die Studenten optimal auf eine spätere Promotion in der BWL vorbereitet, die dann idealerweise thematisch sehr anschlussfähig für ihre parallele Prüfungs- und Beratungstätigkeit in der Busy Season ist.

In vielen Organisationen und Unternehmen besteht noch eine Lücke zwischen der Wahrnehmung des Themas Nachhaltigkeit und dessen konkreter Einbettung in Strategie und Unternehmenskultur. Wie schärfen Sie den Blick der jungen Studenten in Bezug auf „echte“ Nachhaltigkeit bei der Umsetzung unternehmerischer Prozesse?

Ich hatte bereits erwähnt, dass unser Studienmodell an der Leuphana die Studenten zu einer kritischen Reflexion zu betriebswirtschaftlichen und nachhaltigkeitsbezogenen Themen motivieren soll. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sustainable Corporate Governance sind mit den Risiken einer strategischen Selbstdarstellungspolitik des Managements verbunden. Hieraus kann *Greenwashing* im Bereich der Umweltkommunikation oder *Pinkwashing* bei der Diversitätsberichterstattung entstehen.

In meinen Seminaren thematisiere ich diese Probleme explizit und versuche mit den Studenten Ansätze zu entwickeln, wie man zum Beispiel im Rahmen einer Analyse von Geschäftsberichten ein strategisches *Greenwashing*-Verhalten von Unternehmen identifizieren kann.

Die Motivation, ein substanzielles Nachhaltigkeitsmanagement aufzubauen und Symbolpolitik zu vermeiden, ist mit dem Aufbau und der Erhöhung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsexpertise verbunden. Dies betrifft Vorstände, Aufsichtsräte inklusive der Prüfungsausschüsse, Interne Revisoren und Abschlussprüfer gleichermaßen.

Welche Chancen birgt die Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung für den Wirtschaftsprüferberuf und wie kann der Berufsstand dies für die Nachwuchsgewinnung sinnvoll nutzen?

Nachhaltigkeit muss zur DNA des Wirtschaftsprüfers werden, auch bei mittelständischen Unternehmen.

Positiv zu sehen ist, dass die neue EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) eine inhaltliche Pflichtprüfung des Nachhaltigkeitsberichts einfordert und hierfür grundsätzlich den Wirtschaftsprüfer vorsieht.

Auf langfristige Sicht sehe ich die Notwendigkeit, dass die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes analog zum Finanzbericht eine Vorbehaltsaufgabe des Berufstandes wird und beide Berichte mit hinreichender Prüfungssicherheit beurteilt werden. In den kommenden Jahren befinden wir uns allerdings auf einem Entwicklungspfad. Ich gehe davon aus, dass das EU-Mitgliedstaatenwahlrecht der CSRD, auch andere externe Anbieter von derartigen Prüfungsdienstleistungen zu engagieren, in Deutschland freigegeben wird.

Bachelor- und Masterabsolventen sollten verinnerlichen, dass der Wirtschaftsprüfer durch seine Leistung eine wichtige Leistung für die Gesellschaft erbringt. Ob die Prüfer nun zu „Helden der Nachhaltigkeitstransformation“ mutieren, wie es vor einiger Zeit in der Wirtschaftspresse zu lesen war, muss sich noch herausstellen.

Ich bin mir allerdings derzeit nicht sicher, ob wir genügend Nachwuchs generieren können, um die Nachhaltigkeitsberichte von ca. 15.000 Unternehmen in Deutschland durch Wirtschaftsprüfer beurteilen zu lassen. Nachhaltigkeit muss flächendeckend zur DNA des Wirtschaftsprüfers werden, gerade bei mittelständischen Unternehmen.



Univ.-Prof. Dr. Patrick Velte

Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Accounting, Auditing & Corporate Governance, an der Leuphana Universität Lüneburg, Koordinator des Masterprogramms Management & Sustainable Accounting and Finance, Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüfungsexamen und wissenschaftliches Mitglied im HFA des IDW

Neuaufgabe: WPO Kommentar

Neuaufgabe



Seit der Erstauflage 2008 hat sich der Hense/Ulrich als Kommentar zur WPO zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk für jeden Berufsangehörigen und viele andere entwickelt, die sich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer befassen.

Für die vierte Auflage 2022 wurde das Werk weitreichend überarbeitet. Die Kommentierungen berücksichtigen insbesondere

- erste Erfahrungen mit den umfassenden Änderungen durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG) und den Anforderungen der EU-Abschlussprüferverordnung,
- neue berufsspezifische Regelungen durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) als Folge der Aufarbeitung des Wirecard-Falls und
- zahlreiche weitere Neuregelungen zur Berufsausübung der Freien Berufe, die auf den Reformbedarf insbesondere im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Steuerberater zurückgehen und unter dem Blickwinkel der Harmonisierung der Berufsrechte zu Änderungen der WPO führten (Rechtsstand 1. August 2022).



 ISBN 978-3-8021-2508-9

WPO Kommentar

€ 199,-

Hense / Ulrich // Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer unter Berücksichtigung der EU-Abschlussprüferverordnung 4., aktualisierte Auflage // September 2022 // 1.900 Seiten // ISBN: 978-3-8021-2508-9 // Hardcover // Buch-Ausgabe 199,00 € // Online-Ausgabe (Abonnement) 69,00 € p.a. | 23,00 € p.a. bei gleichzeitiger Bestellung des Buchs

Behandelt werden außerdem die infolge des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie seit Januar 2020 erneut erweiterte Pflichtenlage der Wirtschaftsprüfer sowie Bezüge zur Datenschutz-Grundverordnung. Gleiches gilt für das in der Praxis nicht unerhebliche Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen aus dem Jahr 2017.

Der Kommentar erläutert das Berufsrecht praxisorientiert und zeigt wichtige Zusammenhänge auf.

Die Kommentierung wurde wieder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsprüferkammer erarbeitet. Die Vorschriften zum berufsgerichtlichen Verfahren kommentierten der Präsident des Kammergerichts Dr. Bernd Pickel und Oberstaatsanwalt Björn Kelpin. Die Gesamtedaktion lag bei RA Peter Maxl und RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter.

Herausgegeben wird die vierte Auflage von WP/StB Gerhard Ziegler und WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, langjährige und angesehene Vertreter des Berufsstandes. Aufgrund ihrer Arbeit in den Gremien des Berufsstandes sind sie mit den Fragen des Berufsrechts besonders vertraut.

Erfahrungen mit der Qualifikation Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK) / Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)

Interview mit der Fachwirtin Alexandra Schmidt und
der Wirtschaftsprüferin Jeannette Lichtenstern

Die erste Prüfung zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK) / zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) unter der Verantwortung der Prüfungsstelle der WPK fand im November 2020 / März 2021 statt.

Alexandra Schmidt ist „Fachwirtin der ersten Stunde“ und hat ihre Karriere mit einer Ausbildung zur Steuerfachangestellten begonnen. Nach dem Wechsel in die Kanzlei von WPin/StBin Jeannette Lichtenstern in Landsberg am Lech hat sie dort die Fortbildungsprüfung zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung erfolgreich bestanden. Seit nunmehr acht Jahren arbeitet Frau Schmidt in der Kanzlei von Frau Lichtenstern im Rahmen von Prüfungsaufträgen, davon zwei Jahre als Fachwirtin – Grund genug, beide nach ihren Motiven und Erfahrungen einer Fortbildung zur Fachwirtin zu befragen.

Frau Lichtenstern, Sie leiten eine kleine renommierte Kanzlei im schönen Landsberg am Lech. Welchen Werdegang haben Sie bis zur heutigen selbstständigen Tätigkeit durchlaufen?

Ich glaube, die wichtigste Station in meinem Berufsleben war mein Abitur im Jahre 1985. Weil sich mein Interesse am Lernen reziprok proportional zum Interesse am Surfen verhielt, fiel die Abiturnote entsprechend schlecht aus. Ich konnte daher „nur“ BWL studieren, damals das einzige Fach ohne Numerus Clausus!

Der Zufall brachte mich zu Prof. Klaus von Wysocki an die LMU nach München, der mich in die Tiefen der Wirtschaftsprüfung geführt hat. Dieses Fach hat mich so fasziniert, dass ich mir als erstes eine Arbeitsstelle suchte, die Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und „Kinder bekommen“ möglich machte; das war im Jahre 1992. Zuerst kam ein Kind, dann das StB-Examen, danach das zweite Kind, die Prüfung zum CPA in den USA und endlich das WP-Examen im Jahre 2004. Während die Kinder Hausaufgaben machten oder mit meinem Mann unterwegs waren, habe ich gelernt, morgens vor dem Frühstück und abends bis 23 Uhr. Es folgten Außendienste, nächtelange Arbeit, auch mal am Wochenende – Busy Season bei einer mittelständischen Gesellschaft!

Seit 2014 bin ich selbständig in eigener Kanzlei mit mittlerweile zehn Mitarbeitern. Wir betreuen kleine und große Prüfungsmandate, prüfen Einzel- und Konzernabschlüsse mit Rechnungslegung nach HGB, US-GAAP und IFRS. Das Prü-

fungsgeschäft macht etwa 50 % der Tätigkeit meiner Kanzlei aus. Unser Mandatsspektrum reicht von Maschinenbau und Medizintechnik bis zu Verlagswesen und Druck sowie einigen Stiftungen. Wir sind ein kleines, aber kompetentes und engagiertes Team in der Prüfung, welches seit vielen Jahren erfolgreich zusammenarbeitet. Wir kennen uns und wir kennen die Bedürfnisse unserer Mandanten, ein zentraler Vorteil im Markt. Hinzu kommt unsere IT-Affinität, woraus die Entwicklung und Vermarktung eines eigenen Tools entstanden ist.

Welche Aspekte sind für Sie in Ihrer Arbeit als Wirtschaftsprüferin wichtig?

Für mich sind die Aspekte Fachwissen, analytische Fähigkeiten, Kommunikationsfähigkeit und Zeitmanagement von Bedeutung. Außerdem mag ich an diesem Beruf die vielfältigen Aufgaben, den Einblick in das Innerste von Unternehmen und den Umgang mit verschiedenen Menschen.

Das Fachwissen, weil ich ein umfassendes Verständnis der Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards haben muss, was lebenslanges Lernen voraussetzt. Entsprechend investiere ich vehement in Fortbildung – in die eigene und die meiner Mitarbeitenden. Ich finde es extrem wichtig, dass alle im Team kompetent auftreten und sich immer weiter entwickeln können. Die analytischen Fähigkeiten benötige ich, um komplexe Finanzdaten zu analysieren, zu interpretieren und fundierte Schlussfolgerungen zu ziehen, die Kommunikationsfähigkeit gewährleistet eine klare und eindeutige Kommunikation mit Mandanten, Aufsichtsräten und Mitarbeitern und das Zeitmanagement ist wichtig, laufen doch häufig mehrere Prüfungen parallel und Termine müssen eingehalten werden; das heißt, Prioritäten sind richtig zu setzen, um effizient zu arbeiten.

Und schließlich gibt es ja noch Familie und Hobbys, wie in meinem Fall zum Beispiel fünf Bearded Collies, drei Pferde und vier Esel.

Frau Schmidt, Sie arbeiten seit acht Jahren bei Frau Lichtenstern und haben verschiedene Fortbildungen absolviert. Wie sieht Ihr Werdegang aus?

Nach meinem Fachabitur im Jahr 2009 habe ich zunächst eine Ausbildung zur Steuerfachangestellten in einer anderen Kanzlei absolviert und dort mehrere Jahre gearbeitet. Für die Ausbildung habe ich mich entschieden, da mein Lieblingsfach in

der Schule Rechnungswesen war. Zudem lässt sich der Beruf gut mit Familie in Einklang bringen.

Nach dem Wechsel in die Kanzlei Lichtenstern & Partner mbB Rechtsanwälte Steuerberater folgte die Weiterbildung zur Fachassistentin Lohn. Da ich beruflich weiter vorankommen wollte, habe ich anschließend die Prüfung zum Certified Accounting Specialist (CAS) absolviert und mich zehn Wochen intensiv mit IFRS-Themen beschäftigt, aber das war mir noch nicht genug. Ich möchte auch im Kontakt mit den Mandanten meine Kompetenz herausstellen können. Und so habe ich schließlich die Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) oben draufgesetzt.

Ihr Tätigkeitsspektrum hat sich im Verlauf Ihrer noch jungen Karriere von eher steuerlichen Themen hin zu Rechnungslegung und Prüfung entwickelt. Welche Arbeitsschwerpunkte machen Ihnen heute am meisten Spaß?

Das stimmt. Unsere Kanzlei ist durch die breite fachliche Ausrichtung in vielen Bereichen tätig. Das ist ein großer Vorteil, da man viele Aspekte kennenlernen, sich für die spannenden Themen interessieren und immer wieder Neues angehen kann. Am meisten Spaß habe ich derzeit in der Prüfung. Es ist einfach spannend, verschiedene Unternehmen kennen zu lernen und hinter die Fassaden dieser Unternehmen zu schauen. Der persönliche Kontakt mit den Mandanten, das Arbeiten vor Ort im Prüfungsteam und die Möglichkeit, mein Fachwissen einzusetzen – das begeistert mich. Und die Analyse von Jahresabschlüssen und die Datenprüfung machen mich neugierig; zudem bringt die Digitalisierung neue Möglichkeiten für die Prüfung.

Aufgrund Ihrer gemeinsamen Prüfungstätigkeit wurden Sie von Frau Lichtenstern angesprochen, die Fortbildungsprüfung zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung zu absolvieren. Was ging Ihnen spontan durch den Kopf, was haben Sie sich beim weiteren Überlegen von dieser Qualifikation versprochen?

Von Anfang an empfand ich das als ein tolles Angebot! Da man ja bekanntlich nur einmal gefragt wird, habe ich auch spontan „Ja“ gesagt. Auf der einen Seite war da die Neugierde auf etwas Neues, auf bisher unbekannte Herausforderungen und die Erweiterung meines Wissens, auf der anderen Seite habe ich mich natürlich gefragt: Um Himmels willen, was habe ich mir denn da angetan? Schaffe ich das überhaupt, da ich ja kein Studium habe und in der Prüfung sehr viele Studierte arbeiten?

Versprochen habe ich mir, fundiertes Fachwissen rund um das Thema Wirtschaftsprüfung zu erhalten sowie meine vollwertige Anerkennung in der Prüfungspraxis zu bekommen.

Frau Lichtenstern, wie sind Sie auf die Fortbildungsprüfung zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung aufmerksam geworden und was hat Sie bewogen, Ihre Mitarbeiterin für dieses Thema zu begeistern?

Auf das Kursangebot bin ich über Anzeigen in Fachzeitschrif-

ten gestoßen und Frau Schmidt hat mich in der Prüfung schon länger unterstützt. Daher kannte ich ihr Fachwissen und ihre spezifischen Kompetenzen und Sie schien mir für diese Ausbildung besonders geeignet zu sein. Deshalb wollte ich sie gezielt fördern.

Außerdem fand ich es immer schade, dass es keinen „Titel“ beziehungsweise keinen Ausbildungszweig für Wirtschaftsprüfung gibt. So konnte bisher nicht nach außen, also zur Kundenseite hin, kommuniziert werden, welche enorme Fachkompetenz sich bereits hinter einem Prüfungsassistenten verbirgt. Und natürlich verband ich die Fortbildung mit der Hoffnung, dass mich Frau Schmidt als Fachwirtin noch mehr und besser unterstützen kann.

Welche Überlegungen haben Sie im Hinblick auf die Fortbildungsprüfung zur Fachwirtin angestellt?

Die Zielsetzung war einerseits, mehr Entlastung für mich durch das Delegieren von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu erhalten. Das geht aber nur bei gut ausgebildeten Mitarbeitern, auf die ich mich voll verlassen beziehungsweise abstützen kann. Andererseits wollte ich auch nach außen kommunizieren können, dass die Mitarbeiterin eine fundierte theoretische Ausbildung genossen hat. Das gewährleistet die Qualifikation als Fachwirtin optimal. Unsere Mandanten erkennen auf diese Weise schnell unser Kompetenzprofil.

Die Überlegung, ob sich die Investition in Form von Zeit und Geld rechnet, habe ich eigentlich erstmal nicht angestellt. Fest steht aber: Gutes, qualifiziertes und motiviertes Personal ist unbezahlbar. Deshalb bin ich sehr an einer langfristigen Betriebszugehörigkeit unserer Mitarbeiter interessiert und diese Weiterbildung trägt auf jeden Fall dazu bei.

Frau Schmidt, was haben Sie unternommen, um sich für diesen Weg zu entscheiden und wie hat Ihr privates Umfeld darauf reagiert, dass Sie „schon wieder“ eine weitere Qualifikation erwerben wollen?

Ich habe mit Frau Lichtenstern, mit meinen Eltern und wichtigen Freunden diskutiert, musste aber nicht lange darüber nachdenken. Ich habe ja bereits andere Zusatzqualifikationen und die Fortbildung hat sie optimal ergänzt, das haben eigentlich alle so gesehen. Der Aufwand war vertretbar und ich bin keinerlei Risiko damit eingegangen. Zudem trafen die Inhalte meine persönlichen Interessensgebiete und ich war wirklich neugierig darauf, mir die Inhalte zu erschließen. Mein Umfeld hat sehr positiv reagiert und meine Freunde und Eltern haben mich während der Vorbereitungszeit sehr unterstützt; alle hatten Verständnis, dass ich mich für einige Wochen zum Lernen zurückgezogen habe.

Frau Schmidt, Frau Lichtenstern, was haben Sie jeweils aus Ihrer Sicht in das Thema Fachwirtin investiert?

Frau Lichtenstern: Vor allem Zeit! Ich habe Frau Schmidt einerseits finanziell unterstützt, also die Lehrgänge sowie die Fachliteratur bezahlt, andererseits bin ich auch mit Rat zur

→

Seite gestanden. Und wichtig ist ja auch die Rückenstärkung in der Prüfungsvorbereitung, aufmuntern, motivieren, mal Dinge diskutieren, wenn etwas nicht klar war.

Frau Schmidt: Ich habe an den Kursen teilgenommen, die einzelnen Lektionen nachgearbeitet, manche Themen zusammen mit Frau Lichtenstern reflektiert und mich dann gezielt auf die mündliche und schriftliche Prüfung vorbereitet. Klar, dass dabei über einen Zeitraum von mehreren Monaten unter anderem auch einige Wochenenden draufgingen, aber mir hat das Lernen viel Freude bereitet.

Frau Schmidt, wie fanden die Kurse statt und wie haben Sie sich auf die Fortbildungsprüfung vorbereitet?

Die Kurse fanden ausschließlich online an den Wochenenden statt. Durch die vorab zur Verfügung gestellten Manuskripte konnte ich mich gut auf den Unterricht vorbereiten. Die Teilnehmer kamen aus ganz Deutschland, weshalb die Onlinekurse mir viel Reisezeit ersparten. Ein weiterer Vorteil der Wochenendkursen liegt darin, dass sie zusätzlich zur normalen Arbeit absolviert werden können. Unser Dozententeam stand uns jederzeit für Fragen zur Verfügung, auch nach den Kursen. Zu allen Themen gab es Übungsklausuren, was mich gut auf die Prüfungen vorbereitet hat. Dadurch habe ich ein Gefühl dafür bekommen, wo ich schon gelernt hatte oder wo ich noch nachlegen musste. Die Übungsklausuren wurden dann ausführlich besprochen, um eine bestmögliche Vorbereitung zu ermöglichen.

Wenn Sie kurz ein Resümee ziehen, was hat Ihnen die Fachwirtin gebracht und wie haben Mandanten auf Ihre neue Qualifikation reagiert?

Alle meine Erwartungen haben sich erfüllt: Durch das erworbene Wissen kann ich viel selbstbewusster mit den Mandanten umgehen und unsere Kanzlei kompetent vertreten. Ich werde als vollwertige Fachkraft wahrgenommen, was die Kommunikation erheblich erleichtert.

Hat sich an Ihrem Beruf und Ihrer Tätigkeit etwas verändert?

Ja, es wird mir mehr Verantwortung übertragen, ich kann Projekte selbständig gestalten und auch in der Höhe des Gehalts hat es sich ausgewirkt.

Machen Sie sich Gedanken, eventuell auch mal das WP-Examen in Angriff zu nehmen oder gibt es andere Ziele, die Sie anstreben?

Nein, derzeit habe ich keine Pläne, das WP-Examen abzulegen, denn ich bin in meinem Tätigkeitsfeld sehr zufrieden. Aber ich bleibe neugierig und würde mich freuen, mich durch weitere Fortbildungen für zukünftige Anforderungen meines Berufsfeldes optimal qualifizieren zu können.

Würden Sie diesen Weg wieder gehen und was würden Sie jungen Menschen empfehlen, die eine kaufmännische Ausbildung haben und sich Gedanken über Ihre weitere berufliche Entwicklung machen?

Ja, ich würde diesen Weg auf jeden Fall wieder gehen und meine Empfehlung ist ganz einfach: Man lernt nie aus!

Frau Lichtenstern, welche Vorteile sehen Sie heute im Einsatz der Fachwirtin bei Prüfungen Ihrer Kanzlei?

Ich habe das nie bereut und bin sehr froh, dass wir diesen Weg gegangen sind. Außerdem bin ich wirklich stolz, dass Frau Schmidt das geschafft hat. Ich kann ihr vieles an Prüfungsvorbereitung und -durchführung eigenverantwortlich übertragen. Klar sprechen wir alle zusammen im Team immer wieder die Prüfungsergebnisse durch, die letzte Verantwortung trage natürlich ich. Aber auf dem Weg dorthin habe ich jetzt eine großartige Unterstützung. Auch in der Zusammenarbeit mit unseren Mandanten ist die Qualifikation eine echte Stütze, denn sie setzt gleich das Signal: „Wir arbeiten mit Profis!“ Das kommt sehr gut an.

Welche Aufgaben und Rollen übernimmt Frau Schmidt heute in Ihrer Kanzlei?

Sie übernimmt in Teilbereichen die Prüfungsplanung, die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfung. Durch die sehr breite Ausbildung von Frau Schmidt kann sie hervorragend „über den Tellerrand“ blicken und sieht die Zusammenhänge sehr deutlich.

Was würden Sie dem Berufsstand in einer ähnlichen Konstellation als kleinere Kanzlei aufgrund Ihrer Erfahrung mit der Fortbildungsprüfung empfehlen?

Unbedingt anbieten! Es zahlt sich in vielfältiger Weise aus.

Frau Schmidt, Frau Lichtenstern, herzlichen Dank für Ihre Zeit und Ihre Ausführungen und viel Erfolg in unserem interessanten Beruf!

Das Interview führte WP/StB Dr. Klaus Dyck, Mitglied des Berufsbildungsausschusses bei der WPK (BBA-WPK).



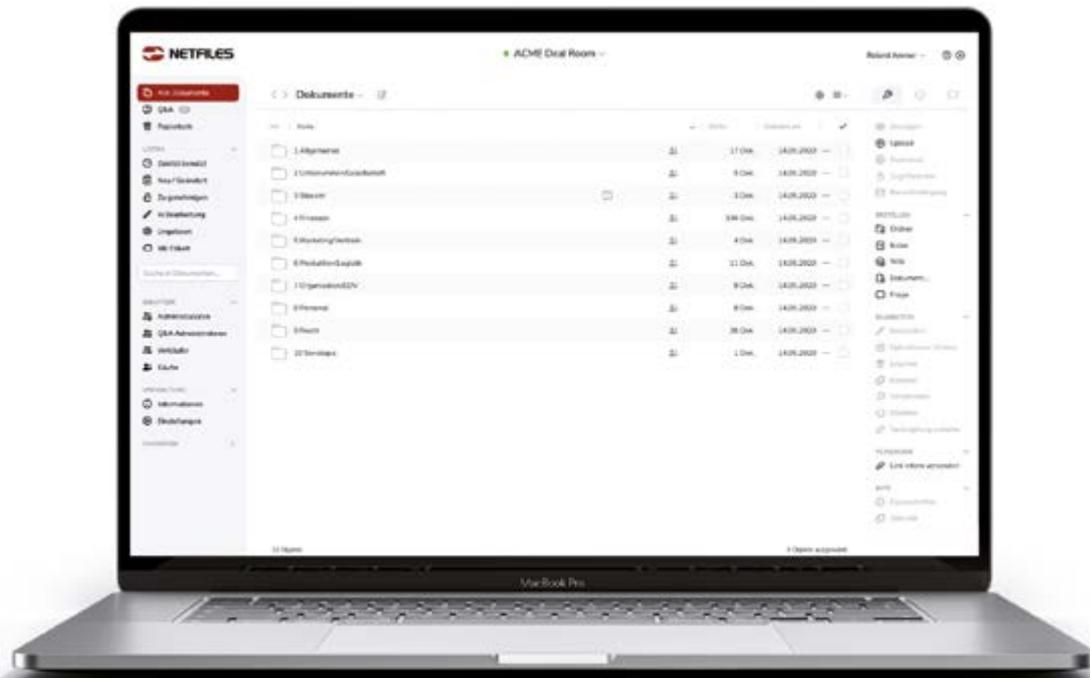
WPin/StBin Jeannette Lichtenstern
Lichtenstern Wirtschaftsprüfung,
Landsberg am Lech



Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) Alexandra Schmidt
Lichtenstern Wirtschaftsprüfung,
Landsberg am Lech

Virtueller Datenraum

Für effiziente Due Diligence Prüfungen
und sicheren Datenaustausch



Einfach

netfiles bietet Ihnen virtuelle Datenräume für Due Diligence-Prüfungen und sicheren Datenaustausch. Der netfiles Datenraum ist besonders einfach zu bedienen und steht Ihnen sofort ohne Installation von Software oder Plugins zur Verfügung.

Sicher

Die netfiles GmbH ist ein deutsches Unternehmen mit Sitz, Entwicklung und Hosting in Deutschland. Im netfiles Datenraum sind Ihre Daten sowohl bei der Speicherung als auch Übertragung durch 256-bit Verschlüsselung sicher und compliance gerecht geschützt.

Bewährt

netfiles gibt es seit mehr als 20 Jahren. Profitieren auch Sie von unserer lang-jährigen Erfahrung und dem zuverlässigen Betrieb.

www.netfiles.com

Testen Sie jetzt netfiles 14 Tage kostenlos
oder vereinbaren Sie einen Termin für eine Online-Präsentation.

HAFTUNGSRECHT

Haftung des Beraters für Geldbuße des Mandanten nach einer Steuerhinterziehung?

Heiner Weskamp, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt),
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Wird gegen den Steuerpflichtigen ein Steuerstrafverfahren eingeleitet und mit einer Geldbuße abgeschlossen, mag dieser erwägen, die Geldbuße als Schadensersatz von seinem steuerlichen Berater zu fordern.

Das OLG Karlsruhe hatte im Urteil vom 30. März 2022 – 3 U 11/20 zu einem solchen Fall entschieden: „Wer eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, muss zwar die deswegen gegen ihn verhängte Sanktion nach deren Sinn und Zweck in eigener Person tragen und damit auch eine ihm auferlegte Geldstrafe oder -buße aus seinem eigenen Vermögen aufbringen. Das schließt aber eine Einstandspflicht desjenigen, der vertraglich verpflichtet war, den Täter vor der Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit und deren Folgen zu schützen, nicht aus. Eine solche vertragliche Verpflichtung besteht grundsätzlich auch für den Steuerberater im Verhältnis zu seinem Mandanten, soweit es um die richtige Darstellung der steuerlich bedeutsamen Vorgänge gegenüber dem Finanzamt geht.“ Das Urteil ist in der Literatur kritisiert worden (DStR 2022, 2285).

Nun hat ein aktuelles Urteil des OLG München vom 8. Februar 2023 – 15 U 1006/22 der Haftung des steuerlichen Beraters Grenzen gesetzt, indem es die haftungsausfüllende Kausalität zwischen der Pflichtverletzung des Beraters und der als Schaden geltend gemachten Geldbuße ablehnt.

// Sachverhalt: Steuerhinterziehung

Der beklagte steuerliche Berater kam 2011 in das Mandat und erstellte erstmals die ESt-Erklärung des Klägers, eines Apothekers, für das Jahr 2010. Seit dem Jahr 2008 erzielte der Kläger zudem Einkünfte aus einer Beteiligung an einer österreichischen KG. Der Vorberater hatte diese Einkünfte in den ESt-Erklärungen 2008 und 2009 nicht angegeben. Tatsächlich unterfielen die Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG dem Progressionsvorbehalt der deutschen Besteuerung. Diese

zuvor umstrittene Rechtsfrage hat der BFH erst im Jahr 2017 entschieden. Auch der Beklagte hat die Einkünfte für das Jahr 2010 nicht angegeben, da er die Rechtsfrage anders als später der BFH beurteilt hat. Darüber hinaus erzielte der Kläger Einkünfte aus erheblichem Geldvermögen bei einer schweizerischen Bank, die er bewusst gegenüber den deutschen Steuerbehörden verheimlichte und ebenso dem Beklagten nicht mitteilte.

Die österreichischen Einkünfte wurden aus Österreich im Rahmen eines Amts- und Rechtshilfeersuchens den deutschen Steuerbehörden bekannt gegeben. Diese leiteten daraufhin im Jahr 2012 ein Steuerstrafverfahren gegen den Kläger wegen der nicht erklärten Einkünfte der Jahre 2008 und 2009 ein. Der Beklagte meldete sodann die österreichischen Einkünfte für die Jahre 2008 bis 2010 nach. Einen Monat später erhielt der Kläger einen Hinweis von der schweizerischen Bank, dass sein Name auf einer von den deutschen Finanzbehörden angekauften Steuer-CD stand. Bevor der zu diesem Zeitpunkt mit der Vertretung im Steuerstrafverfahren beauftragte Rechtsanwalt eine Selbstanzeige für den Kläger stellen konnte, wurde die bisherige Strafanzeige wegen der nicht deklarierten österreichischen Einkünfte auf die schweizerischen Einkünfte erweitert. Das Verfahren wurde insgesamt gegen Zahlung einer Geldbuße von 200.000 Euro eingestellt.

// Haftpflichtverfahren

Der Kläger klagte gegen seinen Steuerberater auf Schadensersatz in Höhe der Hälfte der Geldbuße mit der Behauptung, der Beklagte sei 2011 beauftragt worden, alle bisher nicht deklarierten Einkünfte offenzulegen. Er hätte die österreichischen Einkünfte gemäß § 153 AO anzeigen oder eine Selbstanzeige gemäß § 371 AO stellen müssen. Das LG München hat die Klage mit Urteil vom 13. Januar 2022 – 4 O 8392/21 abgewiesen.



Die Berufung des Klägers hat das OLG mit der hier besprochenen Entscheidung zurückgewiesen.

// Pflichtverletzung

Eine schadensrelevante Pflichtverletzung lag zwar nicht in der Erstellung der ESt-Erklärung 2010 selbst, da das Jahr 2010 nicht Gegenstand des Steuerstrafverfahrens war. Der Senat war jedoch wie zuvor das LG überzeugt, dass aus diesem Auftrag die Pflicht bestand, die österreichischen Einkünfte auch für die Jahre 2008 und 2009 dem Finanzamt mitzuteilen und einen gegebenenfalls nachteiligen Bescheid im Anschluss anzufechten. Dass der Beklagte diesen sichersten Weg nicht gewählt hat, stelle eine Pflichtverletzung dar.

Weitere Pflichtverletzungen lagen dagegen nicht vor. Nach der persönlichen Anhörung der Parteien war der Senat davon überzeugt, dass der Beklagte erst im Jahr 2012 Kenntnis von den schweizerischen Einkünften erlangt hat und vorher keine Anhaltspunkte für weitere nicht erklärte Einkünfte bestanden. Daher musste er nicht zu einer Selbstanzeige raten. Im Übrigen glaubte das Gericht dem Kläger nicht, dass dieser damals bereit gewesen wäre, die Einkünfte aus der Schweiz zu erklären. Diese Einlassung sei vielmehr ein bloßes Lippenbekenntnis unter dem Eindruck des Strafverfahrens und des anhängigen Regressverfahrens. Dafür sprach auch die erhebliche kriminelle Energie des Klägers, der die bei einer Tochtergesellschaft der schweizerischen Bank in einer Steueroase angelegten Gelder fälschlich als Lebensversicherung bezeichnet hat. Als der Beklagte im Jahr 2012 Kenntnis dieser Einkünfte erlangt hatte, war bereits der Rechtsanwalt mit der Selbstanzeige mandatiert, sodass weitere Pflichten für den Beklagten nicht bestanden.

// Kausalität

Zwischen der festgestellten Pflichtverletzung und dem Schaden in Form der Geldbuße sah das OLG jedoch unter dem Gesichtspunkt des rechtmäßigen Alternativverhaltens keinen Ursachenzusammenhang. Die Beweislast für die haftungsausfüllende Kausalität trägt der Mandant. Eine Beweiserleichterung der Vermutung beratungsgerechten Verhaltens kam dem Kläger jedoch gerade nicht zugute, da das OLG wie schon das LG keine erhebliche Wahrscheinlichkeit gesehen hat, dass der Kläger die jahrelang unentdeckten Einkünfte aus der Schweiz angegeben hätte, wenn der Beklagte auf eine Anzeige der österreichischen Einkünfte gedrungen hätte. Eine Nacherklärung der österreichischen Einkünfte oder auch eine Selbstanzeige im Jahr 2011 ohne Angabe der schweizerischen Einkünfte hätte im Ergebnis aber nicht zu einer Straffreiheit geführt, da die schweizerischen Einkünfte später nach dem Ankauf der Steuer-CD bekannt geworden sind. Die Pflichtverletzung des

Beklagten konnte somit hinweggedacht werden und der Schaden wäre gleichwohl eingetreten.

// Obiter dictum

Erfreulich war eine Nebenbemerkung des Gerichts. Sogar wenn die deutschen Finanzbehörden eine Nachmeldung der österreichischen Einkünfte akzeptiert hätten und im Jahr 2012 noch eine strafbefreiende Selbstanzeige möglich gewesen wäre, hätten keine berechtigten Ansprüche bestanden. Nach dem Schutzzweck der Norm waren dem Beklagten nur solche Folgen zuzurechnen, vor denen die verletzte Regel den Geschädigten zu bewahren bezweckte:

„Die einfache Fahrlässigkeit nach §§ 276, 280 Abs. 1, 675, 611 BGB im Zusammenhang mit der Beurteilung einer komplexen und schwierigen Rechtsfrage zur [...] Besteuerung nach § 32b EStG darf nicht dazu führen, dass der Steuerberater für den Schaden in Gestalt einer Geldbuße einzustehen hat, der aus einer vorsätzlichen Steuerstraftat des Steuerpflichtigen herrührt und den der Steuerberater nicht kennt, weil der Steuerpflichtige sie sowohl [den] Steuerbehörden als auch ihm vorsätzlich vorenthält.“

// Fazit

Der vorliegende Fall war dadurch gekennzeichnet, dass der Mandant gerade nicht mit Hilfe seines Beraters den Weg in die Steuerehrlichkeit gehen und komplett reinen Tisch machen wollte. Ohne den Ankauf der Steuer-CD hätte er die schweizerischen Einkünfte weiter verschwiegen. Dass er selber eine eigene Verantwortung sah, wird auch dadurch deutlich, dass er „nur“ die Hälfte der Geldbuße als Schadensersatz eingeklagt hat. In dieser Konstellation wäre es grob unbillig gewesen, die Geldbuße auch nur teilweise auf den Steuerberater zu überwälzen.



Heiner Weskamp

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), VSW – Die Versicherungsgemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

Wirtschaftsprüfung und New Work

WPK aktuell
Kammerversammlung

WPK aktuell Kammerversammlung 2023

Wirtschaftsprüfung und New Work ist der Leitgedanke der bundesweiten Kammerversammlung am 23. Juni 2023 im InterContinental Hotel in Berlin.

Gemeinsam mit Ihnen und Fachexperten wollen wir auf Trends in der Arbeitswelt blicken, mit den Schwerpunkten Organisationsentwicklung, Führung, Nachwuchsbindung und Nachhaltigkeit sowie auf die daraus resultierenden Herausforderungen an den Berufsstand.

Am Vorabend, dem 22. Juni 2023, haben Sie bei unserem Get-together im Käfer Dachgarten-Restaurant im Deutschen Bundestag die Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen oder zu pflegen.

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen und haben eine persönliche Einladung von Präsident Andreas Dörschell erhalten.

Bitte melden Sie sich online an unter www.wpk.de/veranstaltungen/.

Veranstaltungstermine



Get-together: Donnerstag, 22. Juni 2023, Berlin
Kammerversammlung: Freitag, 23. Juni 2023, Berlin

Das erwartet Sie unter anderem

Keynote



Wirtschaftliche Lage und daraus resultierende Anforderungen an den Berufsstand
Michael Kellner MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz



Nachwuchsgewinnung und -bindung in der WP-Branche
Jun.-Prof. Dr. Marcus Bravidor
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Praxisvorträge



New Work in der hybriden Arbeitswelt – Trends und Gestaltungsanforderungen
Dr. Josephine Hofmann
Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO



Nachhaltigkeit – Gestaltung der Transformation
WPIn Yvonne C. Meyer
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Leadership im digitalen Zeitalter: neue Machtpotentiale, Rollen und Identitäten
Prof. Dr. Rainer Zeichhardt
BSP Business and Law School – Hochschule für Management und Recht Berlin



Live-Hacking-Show

Tobias Schrödel
IT Security Experte und Comedy Hacker

Seien Sie gespannt!

Literaturhinweise



Corporate Sustainability Kompass für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Regulatorische Entwicklungen, wie die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die EU-Taxonomie-Verordnung, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), stellen Unternehmen vor enorme Herausforderungen. Das Buch widmet sich unter anderem dem Hintergrund und der Entwicklung des Nachhaltigkeitsmanagements in Unternehmen und der handelsrechtlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Weitere Themen sind die Notwendigkeit von Nachhaltigkeit in der Corporate Governance und die Anforderungen des Kapitalmarkts an Sustainability Daten und Reporting sowie Green Bonds und Sustainability-Linked Loans. Zusätzlich geben die Autoren Handlungsempfehlungen und Praxis-Beispiele, um die Nachhaltigkeitsberichterstattung umzusetzen.

WP Dr. Jens Freiberg und WPin/StBin Andrea Bruckner
2. Auflage, 451 S., 88 €, Haufe Verlag, Freiburg 2023



Geldwäschebekämpfung für Steuerberater

Das Handbuch bietet eine Kommentierung aller Vorschriften des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die Autorin gibt neben Praxistipps und Handlungsempfehlungen weiterhin einen Überblick über die Geldwäschekriminalität im In- und Ausland und deren Bekämpfung und schlägt einen Bogen zur konkreten Tätigkeit der Steuerberaterinnen und Steuerberater. Ergänzend werden die Regelungen zur Geldwäschebekämpfung im Zusammenhang mit wichtigen Vorschriften aus dem Bereich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts und des Berufsrechts der Steuerberater betrachtet.

Hrsg. von Annamaria Scaraggi-Kreitmayer
528 S., 119 €, Verlag C.H.Beck, München 2023



IFRS Kommentar Das Standardwerk

Die Autoren kommentieren alle zum Rechtsstand 1. Januar 2023 herausgegebenen oder revidierten Standards, Interpretationen und Entwürfe. Die Themen werden durch Verweise innerhalb der und zwischen den einzelnen Kommentierungen vernetzt und sind um ein Normenverzeichnis zu allen in den Kommentierungen angegebenen Passagen ergänzt. Aktuelle Themenergänzungen der Neuauflage sind unter anderem die Anhangangaben zu krisenbedingten Unsicherheiten und Auswirkungen auf die Bewertung von Vermögenswerten des Anlagevermögens sowie die Bilanzierung von Inflationsausgleichsprämien, Stromlieferverträgen und Kreditsicherheiten. In der zugehörigen Online-Version des Kommentars werden eine deutsche Übersetzung aller von der EU anerkannten Standards und Interpretationen, direkt einsetzbare Checklisten und die Verlinkung von Kommentierungen und Standards angeboten.

Von WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach, Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann und WP Dr. Jens Freiberg
21. Auflage, 2.880 S., 298 €, Haufe Verlag, Freiburg 2023



Handbuch der Beraterhaftung für Rechtsanwälte – Steuerberater – Wirtschaftsprüfer

Das Werk befasst sich mit den allgemeinen zivilrechtlichen Haftungstatbeständen und haftungsrechtlichen Besonderheiten für die einzelnen Berufsgruppen und stellt die grundsätzlichen Pflichten und Aufgaben anhand der Voraussetzungen der Regressansprüche sowie deren jeweiliger Besonderheiten strukturiert dar. Fragen zur Vermeidung von Haftungsfällen sowie der Geltendmachung von Ansprüchen oder deren Abwehr stehen neben Ausführungen zu beratungsgerechtem Verhalten sowie steuer- und steuerstrafrechtlichen Haftungsrisiken im Vordergrund. Ergänzt werden Erläuterungen zu den versicherungsrechtlichen Grundlagen und den jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Berufshaftpflichtversicherungen sowie praxisrelevante Hinweise zum Haftungsprozess und dessen Vermeidung. Die Neuauflage beinhaltet wichtige gesetzliche Änderungen zu den Berufsordnungen und berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung, unter anderem zu den Bereichen Prospekthaftung, Auskunfts- und Rechenschaftspflicht sowie Sicherheitentreuhänder.

Hrsg. von Prof. Dr. Martin Henssler,
Prof. Dr. Markus Gehrlein und StB/RA Oliver Holzinger
2. Auflage, 1.412 S., 159 €, Carl Heymanns Verlag, Köln 2023

WPK Börsen

Kooperations- und Praxisbörse



WP, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, führt insbesondere für kleinere und mittelständische WP/vBP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. Umfangreiches Know-how vorhanden. Die Durchsicht von Aufträgen und Praxisorganisation wird stets vom Kanzleihinhaber selbst idR in Ihren Räumen durchgeführt. Auch Nachschau, Sonderprüfungen u. a.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff
Tel. 0211 925 2781
ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de



Die Energierechtskanzlei

Wir bieten eine fallbezogene Kooperation bei allen Fragen rund um das Thema Energie-recht an:

- Fragestellungen zur Strompreis- und Gaspreisbremse
- Fragestellungen zum Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP)
- Prüfung Strompreiskompensation
- Entlastungsanträge nach dem Stromsteuer- und Energiesteuergesetz
- Entlastung der CO₂-Steuer nach der Carbon-Leakage Verordnung (BECV)
- Begrenzung der Umlagen nach der besonderen Ausgleichsregelung i.S.d. EnFG
- Befreiung von der Konzessionsabgabe

Wir können Ihnen eine vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit zusichern. Mandantenschutz ist für uns selbstverständlich!

Kontakt:
Jörg Sieverding WP/StB
MSH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Küstermeyerstraße 18, 49393 Lohne (Oldb.)
Tel: 0 44 42 / 80 82 7 -140
Joerg.Sieverding@msh-lohne.de
www.msh-lohne.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit mehr als 400 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



Andreas Köhl
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871/430 8500
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de, Internet www.koehl-stb.de

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40
eMail: boerder@fischer-guennewig.de, www.fischer-guennewig.de



Keine Lust mehr auf standardisierte 0815 Lösungen? Durch unseren innovativen Boutique-Ansatz haben wir – die KHS Audit and Valuation GmbH WPG – die Möglichkeit, jederzeit individuell und persönlich auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse einzugehen. Mit einem Mix aus Weitblick, Kreativität, Sachverstand und Leidenschaft führen wir die Prüfung nach § 57a WPO durch. Unser Ziel ist es, mit einem maßgeschneiderten und transparenten Prüfungsansatz eine effiziente Qualitätskontrollprüfung durchzuführen. Wir begleiten Sie auch im Rahmen der Berichtskritik und der Weiterentwicklung der Praxisorganisation.

Mehr Infos gibt's unter www.khs-audit-valuation.de oder persönlich bei Matthias Kleinlosen WP, KHS Audit and Valuation GmbH WPG, Telefon +49/(0)221-94 88 5-0, E-Mail matthias.kleinlosen@khs-wp.de



Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung. Durchführung Nachschau. Beratung Einrichtung QM.

Kontakt:
Dr. Reiner Deussen WP/StB
DHE Revision Part mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Körnerstr. 84, 58095 Hagen
Tel.: 02331/922150
dr.deussen@dhe-revision.de
www.dhe-revision.de

Stellenbörse

STEUERBERATUNG >> WIRTSCHAFTSPRÜFUNG >> RECHTSBERATUNG



Mack &
PARTNER

Wir sind eine renommierte Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit 120 Mitarbeitern an 4 Standorten in Südbayern **und suchen im Landkreis Traunstein zum nächstmöglichen Termin eine/n**

Platz für Entwicklung. >>> **Wirtschaftsprüfer (m/w/d)**

Sie haben Erfahrung in der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen sowie der betriebswirtschaftlichen Betreuung von mittelständischen Mandanten und/oder befinden sich in der Vorbereitungsphase auf Ihr Wirtschaftsprüferexamen.

**Mehr Infos auf www.mack-partner.com/karriere oder bei Frau Katharina Kammermaier
Tel.: 08621/80040 Mail: karriere@mack-partner.com**

Wir bieten Ihnen ein abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld in einem netten Team, sehr gute Entwicklungs- und Karrierechancen sowie die Option auf eine Gesellschaftsbeteiligung.

83308 Trostberg >> Kirchenstraße 1 >> Telefon: 08621/8004-0 >> www.mack-partner.com

i Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/)** entnehmen.
Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail cm@mattheis-berlin.de, zur Verfügung.



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Neu auf WPK.de
Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter www.wpk.de/newsletter-der-wpk/ abonnieren.



Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Zu den Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer gehören insbesondere die Vertretung der Mitgliederbelange, die Berufsaufsicht über die Mitglieder, die Durchführung des Qualitätskontrollverfahrens und des Wirtschaftsprüfungsexamens sowie die Führung des Berufsregisters. Mehr Informationen unter www.wpk.de.

Für unsere **Abteilung Berufsaufsicht** suchen wir zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

Wirtschaftsprüfer (m/w/d)

oder einen

Betriebswirt (m/w/d)

mit überdurchschnittlichem Universitäts-/Fachhochschulabschluss und **mehrfähriger Erfahrung in der Abschlussprüfung**

für eine unbefristete Mitarbeit in Vollzeit (Teilzeit ist möglich).

Unser Angebot

- Bearbeitung von Berufsaufsichtsfällen, einschließlich des dazu erforderlichen Kontakts zu Berufsangehörigen, Mandanten, Staatsanwaltschaften und anderen Institutionen in den Bereichen Rechnungslegung und Prüfung sowie Berufsrecht
- Präsentation Ihrer Arbeitsergebnisse vor der für die Entscheidung über berufsaufsichtliche Maßnahmen zuständigen Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“
- Umsetzung der Entscheidungen (Verfassen der Bescheide, Abschluss schreiben, Benachrichtigung der Beschwerdeführer etc.) und ggf. Mitwirkung an der Verteidigung des Falles vor Gericht
- Beratung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer in fachlichen und berufsrechtlichen Fragestellungen
- Teamorientierte Zusammenarbeit, regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Kollegen (m/w/d)

Die Wirtschaftsprüferkammer erhält Hinweise auf mögliche Berufspflichtverletzungen aus den verschiedensten Quellen, die das ganze Spektrum der Berufstätigkeit des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers (m/w/d) betreffen. Der Schwerpunkt der Berufsaufsicht liegt im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen.

Durch Ihre Tätigkeit befassen Sie sich intensiv mit den aktuellen Themen in Rechnungslegung und Prüfung, jeweils angewendet auf den konkreten Fall. Auch die Erstattung von Gutachten und die hierfür maßgeblichen Standards sind häufig Gegenstand einer berufsaufsichtsrechtlichen Würdigung. Darüber hinaus bleiben Sie in berufsrechtlichen Fragestellungen auf dem Laufenden und werden bei deren Beantwortung durch die Volljuristen (m/w/d) unseres Hauses unterstützt.

Jeder Fall in der Berufsaufsicht ist unterschiedlich gelagert und weist seine – oft erst herauszuarbeitenden – Besonderheiten auf. Daher erwartet Sie eine sehr abwechslungsreiche und herausfordernde Tätigkeit im aktiven Austausch mit motivierten Kollegen (m/w/d). Durch das breite Spektrum der möglichen Themen zeichnet sich Ihr Aufgabengebiet durch eine besondere Vielfalt aus, wobei auf Wunsch auch Spezialisierungen möglich sind und entsprechend gefördert werden. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch mit den anderen Abteilungen statt. Wir bieten Ihnen eine unbefristete Einstellung bei attraktiver und leistungsgerechter Bezahlung inklusive betrieblicher Altersversorgung. Umfangreiche

Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die Chance zur persönlichen Weiterentwicklung sind für uns selbstverständlich.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen gleitende Arbeitszeit und moderne Arbeitszeitmodelle. Die Stelle kann auch in Teilzeit besetzt werden. Nach erfolgter Einarbeitungszeit besteht die Möglichkeit zur Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes. Sie erwartet ein attraktiver Arbeitsplatz, der eine hochqualifizierte und spannende Tätigkeit im Bereich der Wirtschaftsprüfung in einem familienfreundlichen Umfeld mit geregelten Arbeitszeiten und ohne nennenswerte Reisetätigkeit bietet.

Ihr Profil

- Umfangreiche Erfahrungen und Kenntnisse in der Abschlussprüfung, vorzugsweise nachgewiesen durch ein erfolgreich abgelegtes Wirtschaftsprüferexamen oder durch eine mehrjährige qualifizierte Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung
- Sehr gute Kenntnisse in der Rechnungslegung
- Strukturierte und selbstständige Arbeitsweise
- Sehr gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- Breit gefächertes Interessenspektrum (inkl. Tätigkeiten im Nichtvorbehaltsbereich)
- Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft

Die Wirtschaftsprüferkammer fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie eine gute Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten Sie sich und Ihre Fähigkeiten in dem beschriebenen Aufgabenprofil wiedererkennen, könnten Sie der richtige Bewerber (m/w/d) für diese Position sein. Bitte senden Sie Ihre E-Mail-Bewerbung (CV und Zeugnisse unter Nennung der Kennziffer BA23) an die von uns beauftragte Personalberatung „Vires Conferre GmbH“ unter

BewerbungWPK@ViresConferre.com

zu. Gerne steht Ihnen der betreuende Berater Herr Malte Kutscha unter +49 30 700 115 023 für einen ersten vertraulichen Kontakt zur Verfügung. Selbstverständlich sichern wir Ihnen absolute Vertraulichkeit und die Einhaltung aller Sperrvermerke zu.



Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Zu den Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer gehören insbesondere die Vertretung der Mitgliederbelange, die Berufsaufsicht über die Mitglieder, die Durchführung des Qualitätskontrollverfahrens und des Wirtschaftsprüfungsexamens sowie die Führung des Berufsregisters. Mehr Informationen unter www.wpk.de.

Für unsere **Abteilung Qualitätskontrolle** suchen wir **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

Wirtschaftsprüfer (m/w/d)

für eine unbefristete Mitarbeit in Vollzeit (Teilzeit ist möglich).

Unser Angebot

- › Auswertung von Qualitätskontrollberichten für die Kommission für Qualitätskontrolle und Vorbereitung ihrer Entscheidungen
- › Sitzungsvor- und -nachbereitung, Teilnahmen an Qualitätskontrollen und Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle
- › Aufbereitung von Grundsatzthemen für die Kommission für Qualitätskontrolle
- › Unterstützung der Mitglieder in Fragen der Qualitätssicherung und -kontrolle
- › Hochqualifizierte Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit der Spitzengremien der Wirtschaftsprüferkammer
- › Kollegiale und aktive Zusammenarbeit in einem motivierten Team aus Wirtschaftsprüfern (m/w/d) und Volljuristen (m/w/d)

Sie sind als Wirtschaftsprüfer (m/w/d) an zentraler Stelle in das Qualitätskontrollverfahren eingebunden, an dem alle Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer teilnehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen. Die Tätigkeit eröffnet Ihnen vertiefende Kenntnisse der fachlichen Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung und -kontrolle.

Wir bieten Ihnen eine unbefristete Einstellung bei attraktiver und leistungsgerechter Bezahlung inklusive betrieblicher Altersversorgung. Umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die Chance zur persönlichen Weiterentwicklung sind für uns selbstverständlich.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen gleitende Arbeitszeit und moderne Arbeitszeitmodelle. Die Stelle kann auch in Teilzeit besetzt werden. Nach erfolgter Einarbeitungszeit besteht die Möglichkeit zur Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes. Sie erwartet ein attraktiver Arbeitsplatz, der eine hochqualifizierte und spannende Tätigkeit im Bereich der Wirtschaftsprüfung in einem familienfreundlichen Umfeld mit geregelter Arbeitszeiten und ohne nennenswerte Reisetätigkeit bietet.

Ihr Profil

- › Erfolgreich abgelegtes Wirtschaftsprüferexamen
- › Aktuelle Erfahrungen in der Durchführung von Abschlussprüfungen
- › Idealerweise praktische Berührungspunkte mit Qualitätssicherungssystemen in der Berufspraxis (z. B. Aufbau und Weiterentwicklung von Qualitätssicherungssystemen oder bei der Nachschau) und/oder mit der Qualitätskontrolle (z. B. Durchführung von Qualitätskontrollen)
- › Strukturierte und selbstständige Arbeitsweise
- › Sehr gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- › Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft

Die Wirtschaftsprüferkammer fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie eine gute Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten Sie sich und Ihre Fähigkeiten in dem beschriebenen Aufgabenprofil wiedererkennen, könnten Sie der richtige Bewerber (m/w/d) für diese Position sein. Bitte senden Sie Ihre E-Mail-Bewerbung (CV und Zeugnisse unter Nennung der Kennziffer QK23) an die von uns beauftragte Personalberatung „Vires Conferre GmbH“ unter

BewerbungWPK@ViresConferre.com

zu. Gerne steht Ihnen der betreuende Berater Herr Malte Kutscha unter +49 30 700 115 023 für einen ersten vertraulichen Kontakt zur Verfügung. Selbstverständlich sichern wir Ihnen absolute Vertraulichkeit und die Einhaltung aller Sperrvermerke zu.

Geburtstage und Jubiläen vom 16. Februar 2023 bis 15. Mai 2023

Geburtstage

80. Geburtstag



WP Prof. Dr. Günther Langenbacher, Stuttgart, feierte am 9. März 2023 seinen 80. Geburtstag. Herr Professor Langenbacher war von Juni 1993 bis Juni 1999 Mitglied des Beirates sowie von Juni 1999 bis Juni 2002 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Anschließend engagierte er sich von Juni 2002 bis Juni 2005 als 2. stellvertretender Vorsitzender des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Professor Langenbacher für sein ehrenamtliches Engagement.



Seinen 80. Geburtstag feierte am 9. April 2023 **WP Dipl.-Kfm. Hubert Graf von Treuberg**, Neuburg a. d. Donau. Graf von Treuberg war von Juni 1990 bis Juni 1999 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1999 bis Juni 2002 war er Vizepräsident und bekleidete von Juni 2002 bis Juni 2005 das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Weiterhin engagierte er sich von Juni 2005 bis Juni 2008 als Vorsitzender des Beirates. Darüber hinaus profitierte eine Vielzahl von Ausschüssen von seinem Fachwissen und seinem Erfahrungsschatz. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar im Namen des Berufsstandes für diesen langjährigen ehrenamtlichen Einsatz.

75. Geburtstag



Am 24. Februar 2023 vollendete **vBP/StB Prof. Friedhelm Haaseoop**, Gröditz, sein 75. Lebensjahr. Von Juni 2005 bis September 2014 sowie von September 2018 bis September 2022 engagierte sich Professor Haaseoop ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer für die Belange des Berufsstandes. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

70. Geburtstag



vBP/StB/RA Harald Keller, Öhringen, feierte am 14. April 2023 seinen 70. Geburtstag. Herr Keller war von April 2014 bis September 2014 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Ingrid Westphal-Westenacher, Nürnberg, vollendete am 24. März 2023 ihr 70. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Westphal-Westenacher für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 2018 bis September 2022.

65. Geburtstag



Am 2. April 2023 vollendete **WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Chales de Beaulieu**, Berlin, sein 65. Lebensjahr. Herr Charles de Beaulieu engagierte sich ehrenamtlich als Mitglied im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von September 2011 bis September 2014. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

60. Geburtstag



Ihren 60. Geburtstag feierte am 2. März 2023 **WP/StB Dipl.-Kfm. Susanne Kolb**, Düsseldorf. Frau Kolb ist seit September 2018 Mitglied im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 16. April 2023 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen**, München, seinen 60. Geburtstag. Herr Voshagen ist seit Juli 2005 Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Prof. Dr. Peter Wollmert, Stuttgart, feierte am 24. Februar 2023 seinen 60. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Professor Wollmert für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2008 bis September 2011.

Jubiläen

40-jähriges Berufsjubiläum



Am 25. März 2023 beging
**WP Carl Christian
Dyckerhoff**, Hamburg,
ehemaliges Mitglied des
Beirates der Wirtschafts-
prüferkammer, sein
40-jähriges Berufsjubiläum.

25-jähriges Berufsjubiläum



**WPin/StBin Dipl.-Kffr.
Petra Lorey**, Hamburg,
Mitglied des Vorstandes
der Wirtschaftsprüfer-
kammer, beging am
14. April 2023 ihr 25-jäh-
riges Berufsjubiläum.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

95. Geburtstag

WP/StB Wilhelm Brecht, Aichwald

90. Geburtstag

vBP/StB Dr. Heinz Becker, Neuss
 WP i. R./StB i. R. Dr. Jürgen Bitzer, Kempten
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Schmidt, Miesbach

85. Geburtstag

vBP/StB Christel Albrecht, Kempten
 WP Dipl.-Ing. Peter Barthelmes, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Egbert Bürkle, Winnenden
 vBP/RB Dipl.-Betriebsw. Heinz-Günter Ellermann-von Ramin, Hagen
 vBP i. R./StB i. R. Eberhard Pfost, Oerlinghausen
 vBP/StB i. R. Hans Uslar, Bremen
 vBP/StB/RA Dr. Jürgen Vetter, Bayreuth
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Peter Vietzen, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Berndt Wittjen, Kleinmachnow

80. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Konrad Bergmeister, München
 WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Böttcher, Bergisch Gladbach
 WP/StB/RB Wolfgang Boorberg, Stuttgart
 WP Dipl.-Ökon. Lothar Brosk, Essen
 vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Manfred Dehler, Coburg
 WP/RB Dipl.-Kfm. Wolfgang F. Deitmer, Münster
 WP/StB/RB Dr. Manfred Denkert, Krefeld
 vBP/StB Hans Joachim Dernbecher, Bad Vilbel
 vBP/StB LBSt Rudolf H. Dilling, Forchheim
 WP Dipl.-Kfm. Siegfried Ganzert, Seeheim-Jugenheim
 vBP/RA FAFStR Dieter Haase, Baden-Baden
 WP Dipl.-Kfm. Walter Hellberg, Hamburg
 vBP/StB/RB Günter Heubach, Schorndorf
 vBP/StB Theodor Hülsmann, Gladbeck
 WP Dipl.-Kfm. Franz Josef Jacobs, Dortmund

vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Claus Klopp-Siefken, Leer
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Jürgen Knatz, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Werner Kreft, Damme
 WP/StB Dr. Winfried Pabst, Cremlingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang H. Picard, Euskirchen
 WP/StB/RB Bernd Lothar Pollack, Friedberg/Hs.
 WP Dr. Josef Schlotter, Krefeld
 vBP/StB Dieter Schnitger, Oldenburg
 WP/StB Betriebsw. Frieder Thiele, Düsseldorf
 vBP/StB Udo Tognino, Essen
 vBP/StB/RB Helmut Voggesberger, Pocking
 WP/StB/RB Werner Welsch, Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Wieninger, München

75. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Anlahr, Moers
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Walter Bauer, Deggendorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Bloch, Oberursel

Jubiläen

55-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dr. Fritz Dieter Gerlach, Heiligenhafen
WP/RA	Dr. Arend Grashoff, Bremen
WP	Dr. Helmut Huber, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Klinge, Stuttgart
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Manfred F. Klinkert, Duisburg

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Adolf Eiber, Schöngesing
WP	Dr. Jürgen Harth, Obertshausen
WP	Gerhard Hevekerl, Maintal
WP	Dr. Hans-Gerhard Kruse, Marburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Meinhard Mundt, Friedrichsdorf
WP/StB	Dr. Hans-Rainer Scheffler, Hamburg
WP/StB	Dr. Manfred Schlüter, Itzehoe
WP	Dipl.-Kfm. Wolfgang Schmidt, Karlsruhe
WP	Dipl.-Kfm. Norbert Schwegmann, Bergisch Gladbach
WP	Dipl.-Kfm. Kurt Seitz, Vaterstetten
WP	Dipl.-Kfm. Gisela Starke-Kleese, Berlin
WP	Dipl.-Kfm. Gerhard Wrede, Berlin

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Andris, Ettligen
WP	Dipl.-Kfm. Herbert Bauder, Berlin
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Betriebsw. Horst Becker, Hamburg
WP/StB/RA	Dipl.-Volksw. Manfred Wolfgang Benkert, Frankfurt am Main
WP/StB	Dr. h.c. Axel Berger, Rösrath
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Ernst Bingel, Maintal
WP	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Heinz-Dieter Butte, Kassel
WP/StB	Dr. Hans Joachim Frankus, Düsseldorf

WP	Dipl.-Betriebsw. Johann Höfer, Flintsbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Kemsat, Leer
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Krumm, Glücksburg
WP	Dipl.-Kfm. Giselher Marten, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Heinz Peter Orth, Mörfelden-Walldorf
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Jürgen Pfizenmayer, Stuttgart
WP/StB	Dr. Walter Pross, Denkendorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ernst Helmut Rehm, Offenbach
WP	Dipl.-Volksw. Bernd Schilling, Isernhagen
WP	Dipl.-Kfm. Karl-Josef Schmidgen, Wassenach
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Arnulf Schweitzer, Ulm
WP	Dipl.-Kfm. Hubert Graf von Treuberg, Neuburg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Walther Waidelich, Stuttgart
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Georg Wengert, Gottmadingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Claus Zacharias, Frankfurt am Main

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl. Betriebsw. Roland Abele, Göppingen
WP/StB/CPA	Dipl.-Kfm. Friedrich Georg Aisenbrey, Pforzheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Benz, Isernhagen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rudi Blind, Stuttgart
WP/StB/RB	Dr. Jürgen Hällfritzs, Stuttgart
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Olaf Hansen, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Heine, Mainburg
WP	Dipl.-Kfm. Renate Hestermann-Croon, Kreuth
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter W. Hinkel, München
WP/StB	Dipl.-Volksw. Claus Kötter, Augsburg
WP/StB/RB	Dr. Bernd Langhein, Elmshorn
WP/StB	Dipl.-Volksw. Jürgen Lenz, Überlingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gunther Mühge, Hannover
WP	Dipl.-Kfm. Rolf Müll, Bad Tölz

WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Müller-Mack, Göppingen
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Wolfram Nemethi, Amberg
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Rudolf Otto, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Otto Prange, Plettenberg
WP/StB	Dipl.oec. Margrit Reiff, Bad Urach
WP	Dipl.-Betriebsw. Helmut Schneider, Mengen
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Johann-Dietrich Sperker, Leimen
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Josef Walter, Konstanz
WP/StB	Dr. Hartmut Weber, Freiburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulf Zachow, München
WP/StB	Dr. Wolfgang Zinser, Sindelfingen
WP/StB	Dr. Max-Burkhard Zwosta, Wittnau

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-oec. Udo Bäder, Aichwald
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Bauer, Gilching
WP/StB/RA	Bernhard Becker, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Beyer, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Bogenberger, Neuburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Niels Bonn, Hamburg
WP	Dr. Gerhard Dauner, Glonn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Roger Diener, Mannheim
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Wolfgang Dieterle, Tübingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gisbert Dornieden, Krefeld
WP/StB	Dr. Dieter Eder, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Emde, Bremen
WP/StB	Dipl.-Ökon. Werner Erlinghagen, Krefeld
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Klausjürgen Esser, Mönchengladbach
WP/StB	Dipl.-Ök. Bernhard Ferring, Lebach
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Franz Fleischmann, Regensburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Franke, Knittlingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Markus Fritz, Waiblingen
WP/StB	Dipl.-Ökon. Christian Fröhlich, Hannover

WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Gehrke, Hannover	WP	Dr. Henry Schön, MBA LL.M., Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wendelin J. Böttinger, Überlingen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Manfred Geimer, Grevenbroich	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Klaus Schur, Oldenburg	WP/StB	Dipl.-Ökon. Ralf Bose, Mainz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Sylvia Genenz-Walter, Berlin	vBP/StB/RB	Hans-Hermann Schuster, Neuss	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Anabel Brandis, Düsseldorf
WP	Dr. Ekkehart Hansmeyer, Köln	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Seelmann, Keltern	WPin/StB	Dipl.-Kffr. Ilke Brandl, Berlin
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Jürgen Hauf, Vaihingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Erik Steffin, Elmshorn	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Brantl, Ottobrunn
WP/StB	Dipl.-Ökonom Stefan Held, Stuttgart	WP/StB/RA	Dipl.-Finanzw. Jürgen Stelk, Kiel	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Brauburger, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Hildebrandt, Fritzlär	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Alfred Suedes, Pforzheim	WP/StB	Dipl.-Volksw. Martin Brehm, Baden-Baden
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Reinhold Hiss, Baden-Baden	WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinrich Taphorn, Lohne	WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Pia Brück, Lahnau
WP/StB	lic.oec.HSG Ernst-Wilhelm Hoppe, Bremen	WP/StB	Dipl.-Oec. Jörg Tesch, Hamburg	WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Martina Büttner, Gäufelden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Steffen Karlus, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ludger Tubes, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jens Burgmann, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Oec. Florentin Kesel, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk van Setten, Gyhum	WP/StB	Prof. Dr. Matthias Carl, Ansbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Elmar Kleine, Baldham	WP/StB	Christoph Vanselow, Heidelberg	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Stefan Delz, Bretten
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Kühn, Künzell	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Ernst-August Vehmeyer, Lingen	WP/StB	Dipl.-Volksw. Jörg Dersch, Erfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alexander Kulesza, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Corinna Warlich, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Deubert, Wächtersbach
WP/StB	Dipl.-Oec. Burkhardt Kuß, Langwedel	WP	Dipl.-Kfm. Johannes Weiler, Wimsheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Dinter, Großhansdorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Leibfried, Fellbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Wilsch, Heidelberg	WP	Dipl.-Kfm. Manfred Dräxler, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jens Lingthaler, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Zanker, München	WP/StB	Dipl.oec. Martina Eckhardt, Düsseldorf
WP	Morag McLean, Almancil	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Zodel, Langenargen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Ehni, Altensteig
vBP/StB	Artur Miczka, Herdecke			WP/StB	Dipl. Betriebsw. Günter Eiermann, Höpfigen
WP	Dipl.-Kfm. Lothar Möllenbrink, Willich			WP/StB	Dipl.-Ök. Jana Eiteljörge-Wenzlawski, Chemnitz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Robert Rene Muraz, München	25-jähriges Berufsjubiläum		WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Englisch, Essen
WP	Dipl.-Oec. Martin Negele, Memmingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Armin Albat, Lehrte	WP/StB	Dipl.-Kfm. Marinus Eßer, Gräfelfing
WP/StB	Dipl.-Ökonom Kai Uwe Paa, Breisach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Tobias Allkemper, Münster	WP/StB	Betriebsw. Robert Fahn, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Pöhler, Berlin	WP	Dipl. Betriebsw. Franz-Josef Appel, Heidelberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ingo Fehlberg, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Theresia Pisternick, Ulm	WP/StB	Dipl.-Kfm. Norbert Back, Kriftel	WP/StB	Dipl.-Oec. Roger Fischl, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Max Ranftl, München	WP	Dipl.-Volksw. Christoph Balk, Rheinberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Holger Forst, Eschweiler
WP/StB/RA	FAfStR Gerhard Reinert, Heilbronn	WP/StB	Dr. Peter Bartels, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Katja Friedrich, Bad Soden
WP/StB/RA	Dr. Robert Röttger, Hamburg	WP/StB	Dipl.-oec. Friedrich-Wilhelm Barth, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Frings, Roetgen
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Bernhard Rogg, Sonthofen	WP	Dipl.-Kfm. Helmut Beck, Höchberg	WPin/StBin	Dipl.-Betriebsw. Karin Fritz, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Schmitt, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-oec. Heidrun Beil, Berlin		
WP/StB	Dipl.-Ökon. Wolfgang Schnekenburger, Horgenzell	WP/StB	Dr. Matthias Berger, Waldshut-Tiengen		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Martell Blocher, Loßburg-Wäldle		
		WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Bölker, Finttentrop		

WP/StB	Dipl.-Kfm. Markus Gaiser, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Kling, Starnberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfram Müssig, Kressbronn
WP	Alexander Gerstlauer, M.Sc. (Univ. New York), Mosbach	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Ulrike Knödler, Dresden	WP/StB	Dr. Hans-Georg Naarmann, Paderborn
WP/RA/StB	Stefan Götz, Reutlingen	WP	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ralph Koehler, Seeheim-Jugenheim	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Anette Ott, Wiesbaden
WP/StBin	Dipl.-Kffr. Marie-Luise Graf-Herr, Friedrichsdorf	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Ralph Köhn, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jens Peter Otto, Steinbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Haak, Hamburg	WP	Dipl.-Math. Olaf Köppe, Berlin	WP/StB	Dipl.-Ökon. Ralf Oymanns, Geldern
WP/StB/CPA	Dipl.-Kfm. Dirk Hällmayr, Dreieich	WP/StB	Kai A. Kottwitz, Oberursel	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Ina Pfeiffer, Oldenburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Roland Haever, Göttingen	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Johannes Kremer, Rastede	WP/StB	Dipl.-Volksw. Manuel Philipp, Freiburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Georg Hagg, Leinfeldenechterdingen	WP/StB	Dipl.-Kffr. Beryl Krusche, Essen	vBP/StB	Dipl.-Oec. Wolfgang Pütz, Laatzten
WP	Dr. Doris Hammer, Leipzig	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Kugel, Filderstadt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Robert Rath, Neuss
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stephan Hanft, Eschborn	WP	Dr. Fritz Kuhlmann, Bannewitz	WP	Dipl.-Kfm. Ansgar Reichert, Dresden
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Torsten Hauptmann, Rodenbach	WP/StB	Dr. Jürgen Kuhlmann, Mainz	WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Reiners, Oldenburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralph Haydu, Lautertal	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Kummetat, Langen	WP	Karl-Heinz Rettner, Füssen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Henschke, Bielefeld	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Markus Lahme, Eppingen	WPin	Dr. Annekathrin Richter, Rostock
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Martin Herrmann, Freital	WP/StB	Dipl.-Kfm. Kai Langel, Köln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Uwe Rittmann, Ahaus
WP	Prof. Dr. Werner Hillebrand, Mainz	WP/StB	Dipl.-Volksw. Matthias Larsen-Schmidt, Berlin	WP	Dipl.-Kfm. Michael Rohkämper, Korschenbroich
WP	Matthias Hoffmann, Wehrheim	WP/StB/CPA	Dipl.-Kfm. Matthias Lilienein, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Rossdam, Rendsburg
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Angelika M. Huber-Straßer, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Ludwig, Eltville	WP/StB	Prof. Dr. Harald Ruhnke, Bad Wurzach
WP	Dipl.-Kfm. Christoph Hultsch, Hofheim	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Michael Marbler, Leonberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Markus Salzer, Haldensleben
WP/StB	Dipl.-Oec. Volker Huskamp, Laatzten	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andre Marius Le Prince, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Sand, Kleinmachnow
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Matthias Jahn, Taufkirchen	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Rainer Mauntel, Recklinghausen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hanns-Georg Schell, Freiburg-Munzingen
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Gerd Jans, Leer	WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Petra Mayer, Korntal-Münchingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Oliver Schlenker, Hettstedt
WP/StB/RB	Hartmut Kaack, Felde	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Mehlretter, Regensburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Günter Schmitz-Toenneßen, Sankt Augustin
WP/StB	Dipl.-Volksw. Peter Kaldenbach, Viersen	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Susanne Meibom, Norderstedt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Mattias Schneider, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Ökon. Nils Karraß, Senzig	WP/StB/RA	FafStR FBfStR Dr. Siegfried Merz, Darmstadt	WP/StB	Dipl.-Kffr. Yvonne Schneider-Klodner, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Kaufhold, Neuwied	WP/StB	Dipl.oec. Peter Mörk, Weil der Stadt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Elmar Schobel, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Barbara Kaufmann, Grevenbroich	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Guido Moesta, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Elmar Schobel, Frankfurt am Main
WP/StB	Dr. Jürgen Kaufmann, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Morgenroth, Engelthal	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Birgit Schollmeier-Wieser, Freilassing
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Siegfried Keller, München	WP/StB	Dipl.-Volksw. Klaus Mosko, Köln	WPin/StBin	Elke Schorn, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Kern, Hockenheim	WP	Dipl. Betriebsw. Ingeborg Mühlbauer, Donaustauf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Schulenburg, Pfinztal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann Kleinmanns, Kerken	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Mühlhuber, Freising	WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Schupeck, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alexander Kliem, Kerpen	WP/StB	Dipl.-Volksw. Achim Müller, Biberach	WP/StB	

WP/StB	Hansjürgen Schuster, Krummesse	WP/StB	Dr. Karl-Christian Stopp, Geyer	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gert Wieland, Gütersloh
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Helmut Schwarz, Göppingen	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Susanne Streicher, Zeuthen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Wilke, Hilchenbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alexander Schwendinger, Kempten	WP/StB	Dipl.-Kfm. Alexander Streidl, München	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Ira Will, Düsseldorf
WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Gabriele Seidl, Bamberg	WP/StB	Dipl.oec. Wolfgang Stumpp, Weinstadt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jan Witing, Berlin
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Nils Söhnle, Backnang	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Tandetzki, Erfstadt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Wondrak, Mainhausen
WPin	Wendy Sprock, Hamburg	WP/StB	Dr. Axel Thümler, Burgwedel	WPin/StBin	Dipl.-Ök. Silke Woschnik, Berlin
WP/StB	Dipl.oec. Dipl. Betriebsw. Rainer Stauß, Stuttgart	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Bernhard Umlauf, Coburg	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Andrea Wulff, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Bernhard Steinhart, Rheinstetten	WP/StB	Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch, Dresden	WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Zain, Eschborn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Axel Steinkampf-Sommer, Wolfenbüttel	WP/StB	Dipl.-Kfm. Sven-Hubertus von Wedemeyer, Hameln	WP/StB	Dr. Gebhard Zemke, Hamburg
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Astrid Stöner, Köln	WP/StB	Dipl.oec. Thomas Weise, Kirchheim unter Teck	WP/StB	Prof. Dr. Brigitte Zürn, Weißenhorn
WPin/StBin	Dipl.-Betriebsw. Antje Stoltenberg, Kiel	WP/StB	Dipl.-Volksw. Werner Weißenberger, Limburg		
WP	Dipl.-Kfm. Armin Stolz, Oberursel	WP/StB/RA	Jürgen Wendlandt, Hamburg		

Todesfälle

11.01.2023	WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Walter Hein, Nürnberg	16.02.2023	WP/StB Dr. Werner Geilenkirchen, Köln
18.01.2023	WP/StB Dipl.-Volksw. Felix Senge, Bremen	17.02.2023	WP/StB Bernd Pax, Köln
26.01.2023	vBP/StB Reinhard Zehelein, Dietenhofen	22.02.2023	WP Egon Gushurst, Sinzheim
26.01.2023	WP/StB Dipl.-Ing. Rainer Ziegfeld, Berlin	20.03.2023	vBP/StB/RB Georg Benz, Ostfildern
29.01.2023	vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Rolf Hemberger, Bad Wörishofen	21.03.2023	vBP/StB Gertrud Jakowetz, Gladenbach
30.01.2023	WP/StB Dipl.-Kfm. Geert Klug, Sindelfingen	23.03.2023	WP/StB Dipl.-Kfm. Josef H. Lausé, Osnabrück
31.01.2023	vBP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Sobetzko, Stuttgart		
03.02.2023	vBP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Schröder, Düren		
05.02.2023	WP/StB Dr. Heinz Walter Kohl, Leverkusen		

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Wahl der Siebten Vertreterversammlung des WPV

Im Jahr 2023 wird in unmittelbarer und geheimer Wahl die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Siebten Vertreterversammlung durchgeführt.

Die Vertreterversammlung des WPV besteht aus 15 Mitgliedern und wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Ihr obliegen als „Parlament“ des WPV nach § 4 WPVG NRW wichtige Aufgaben. So beschließt sie insbesondere über den Erlass und die Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung, wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Abschlussprüfer, stellt den Jahresabschluss fest und ist zuständig für die Festsetzung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen.

Die Amtszeit der Sechsten Vertreterversammlung wird im September 2023 enden, sodass nach den Regelungen der Wahlordnung sowie den Festlegungen des Wahlausschusses in der Zeit vom 23. Mai 2023 bis zum 20. Juni 2023 die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Siebten Vertreterversammlung durchzuführen ist. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des WPV, die spätestens seit dem 1. Dezember 2022 Mitglied des WPV sind. Der Wahlausschuss hat die Anzahl der Wahlberechtigten mit 16.201 Personen festgestellt.

Die Wahl wird als kombinierte elektronische Wahl/Briefwahl durchgeführt, das heißt die Wahlberechtigten können entweder im Wege der elektronischen Wahl oder im Wege der Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Alle Wahlberechtigten erhalten rechtzeitig vor Beginn der Wahlfrist die Stimmunterlagen, die neben einem Wahlschreiben auch die Zugangsdaten für das elektronische Wahlsystem sowie einen Stimmzettel und Umschläge für die Briefwahl enthalten.

Nach § 8 Abs. 1 der Wahlordnung wird eine Listenwahl durchgeführt. Die auf den jeweiligen Listen beziehungsweise Wahlvorschlägen enthaltenen Wahlbewerber werden auf dem Stimmzettel aufgeführt. Des Weiteren können die Wahlbewerber sich im Mitgliederbereich des Internetauftritts des WPV vorstellen. Die Vorstellungen enthalten Angaben zu den persönlichen und beruflichen Daten der Wahlbewerber sowie Erläuterungen, warum sie sich um die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung bewerben. Alle Wahlberechtigten haben nach Anmeldung im Mitgliederbereich der Internetseite des WPV somit die Möglichkeit, sich über die einzelnen Wahlbewerber zu informieren.

i Der Wahlausschuss bittet alle Wahlberechtigten, in der Zeit vom 23. Mai 2023 bis spätestens 20. Juni 2023 an der Wahl teilzunehmen.

WPV

VERSORGUNGSWERK DER WIRTSCHAFTSPRÜFER
UND DER VEREIDIGTEN BUCHPRÜFER

IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN | KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Wahlausschuss zur Wahl der Siebten Vertreterversammlung

WP Michael Gewehr
– Wahlleiter –

WP/StB Stefan Schwaren
– stellvertretender Wahlleiter –

WP/StB Christian Knöller

WP/StB Ines Lanfermann-Heckmanns

WP/StB Dirk Meyer

Neu auf WPK.de vom 16. Januar 2023

Arbeitsprogramm 2023 der APAS

Nachhaltigkeitsthemen werden bei Inspektionen berücksichtigt

Die globalen Krisen, die das Jahr 2022 geprägt haben, werden sich nach Einschätzung der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) voraussichtlich auch 2023 fortsetzen. Auch wenn die Corona-Pandemie etwas in den Hintergrund getreten sei, ergeben sich doch weiterhin Auswirkungen für Mandanten und deren Abschlussprüfer.

// Qualitätssicherung

Das zu Jahresbeginn vorgestellte Arbeitsprogramm der APAS nennt mit Blick auf die Qualitätssicherungssysteme der Praxen als Schwerpunkt die Entwicklung und Einführung eines ISQM 1 und ISQM 2-konformen System of Quality Management.

// Abschlussprüfung

Schwerpunkte hinsichtlich der Durchführung von Abschlussprüfungen sind unter anderem:

- Wahrung einer kritischen Grundhaltung während der gesamten Prüfung,
- Sachgerechte Risikoeinschätzungen im Rahmen von Abschlussprüfungen,
- Auswahl von Prüffeldern (unter anderem geschätzte Werte, die von Prognoseunsicherheit bestimmt sind, Vermögenswerte, deren Werthaltigkeit gemindert ist, Vollständigkeit und angemessene Dotierung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten),
- Beurteilung der Angemessenheit der Prämisse der Unternehmensfortführung,
- Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, vor allem Prüfung des IKS und
- Prüfung der Beziehungen zu nahestehenden Personen.

Bei der Durchführung von Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen nennt die APAS beispielsweise die Risikovorsorge im Kreditgeschäft und die Prüfung der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Schwerpunkte.

// Nachhaltigkeit

Zusätzlich werden neue Sichtweisen durch Gesetzesvorgaben der EU wie beispielsweise die CSRD eine Rolle spielen. Die APAS wird sich darauf vorbereiten und bereits jetzt in rele-

vanten Fällen Nachhaltigkeitsthemen bei ihren Inspektionen berücksichtigen.

// Qualitätskontrolle

Das bei der WPK betriebene System der Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern beurteilt die APAS unverändert anhand der folgenden kritischen Erfolgsfaktoren:

- Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüferauswahl („Augenhöhe“),
- Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen,
- Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle,
- Sachgerechter Aufgriff von Berufspflichtverstößen und
- Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen.

Die APAS beurteilt das System der Qualitätskontrolle anhand von kritischen Erfolgsfaktoren.

// Umsetzung der internationalen Qualitätsmanagementstandards

Einen weiteren Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit der APAS über die WPK wird die sachgerechte Umsetzung der internationalen Qualitätsmanagementstandards (ISQM 1, ISQM 2, ISA 220 rev.) in das deutsche Berufsrecht darstellen, vor allem im Hinblick auf die durch die WPK erlassene Berufssatzung WP/vBP. la

Arbeitsprogramm 2023 der APAS abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022311/

Hinweise der BaFin zur Prüfung der Verwender von Ratings im Rahmen der WpHG-Prüfung

Anfang des Jahres veröffentlichte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein Verbändeschreiben mit Hinweisen zur Prüfung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 89 WpHG und den zugehörigen Regelungen der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV).

Die Hinweise sollen für ein einheitliches Verständnis der einschlägigen Normen der EU-RatingVO und für eine einheitliche Darstellung der Ergebnisse der Prüfung im WpHG-Prüfbericht sorgen. Soweit möglich, werden die Hinweise beispielhaft erläutert oder es wird auf entsprechende Dokumente verwiesen.

Als zusätzliche Information zu diesem Thema steht der Abschlussbericht „Gute Aufsichtspraktiken zur Verringerung des automatischen Rückgriffs auf Ratings“ des Joint Committee of the European Supervisory Authorities zur Verfügung. [we](#)

Schreiben der BaFin vom 1. Februar 2023 an die WPK abrufbar unter

www.wpk.de/link/mag022312/

Abschlussbericht des Joint Committee of the European Supervisory Authorities abrufbar unter

www.wpk.de/link/mag022313/

WIEDER DABEI

Hermann Lohbeck

WP/StB Hermann Lohbeck hat an der Universität Essen studiert und wurde im Jahr 1995 als Wirtschaftsprüfer bestellt. 1999 verzichtete er auf die Bestellung. Seit 2020 übt er den Wirtschaftsprüferberuf wieder aus. Er ist heute für die unavigator GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, tätig.



Was war damals der Anlass für Ihren Verzicht?

Nach zehn Jahren Tätigkeit bei einer der Big Four-WPG war ich in der Vorbereitung zum Einstieg als Gesellschafter bei einer mittelständischen WPG. Parallel hat mich ein großes Landtechnikunternehmen angeworben für die Aufgaben als Leiter Konzernrechnungswesen. Für mich war die Internationalität des Landmaschinenherstellers die gesuchte Herausforderung.

Was waren Ihre weiteren beruflichen Schritte außerhalb des Berufsstandes?

Nach kurzer Zeit habe ich das Zentrale Controlling der Claas Gruppe übernommen. Nach zehn Jahren wurde ich Geschäftsführer am Standort Harsewinkel, weitere fünf Jahre später auch Konzernleitungsmitglied und schließlich auch der

Sprecher der Konzernleitung. Ich habe eine Business Unit im Konzern mit allen Funktionsbereichen verantwortet und später auch die Strategieabteilung geführt.

Welche Erfahrungen haben Sie in der Industrie gesammelt und wie helfen Ihnen diese heute als Wirtschaftsprüfer?

Zuerst einmal habe ich in der Aufgabe einen klaren Wettbewerbsdruck erlebt. Wer verkaufen will, muss seine Kunden überzeugen. Das bessere Produkt darf etwas teurer sein, der Kundennutzen steht im Vordergrund. Der Marktführer hat Signalwirkung beim Preis. Wachstum ist wichtig, um die Profitabilität abzusichern.

Ich hatte das Glück, im Team die größte Transaktion der Firmengruppe zu organisieren. Mit nachhaltigem Erfolg. Und

für die Vorbereitung der Gruppe auf einen eventuellen IPO den Weg vom HGB in die internationale Rechnungslegung zunächst mit US-GAAP und später IFRS zu gehen. Besondere Herausforderungen ergeben sich, wenn das Geschäft schwierig wird. Über 20 Jahre im Unternehmen habe ich mehrere Kostensparprojekte aber auch Effizienz- und Produktivitätsprojekte geleitet und gestaltet.

Eine der wichtigsten Erkenntnisse: Nichts ist so kontinuierlich wie der Wandel! Wer auf Bewahrung setzt, ist schon mit Rückschritt beschäftigt. Das Steuern eines Unternehmens ist nie fertig. Als Unternehmer musst du mit dem Status quo immer etwas unzufrieden sein.

Was hat Sie zur Rückkehr in den Beruf bewogen?

Ich hatte immer einen Wunsch in mir gehabt, selbstständig zu arbeiten. Als es bei Claas Veränderungen gab, die ich nicht mehr gestalten konnte, gab es mehrere Optionen:

vorzeitiger Ruhestand, eine weitere Vorstandsaufgabe in einem Konzern oder die Erfüllung des eigentlichen Traums. Ich habe mich dann für lebe deinen Traum entschieden. Aber jeder Traum braucht auch eine Basis. Und die hat mir einiges abgefordert. Wenn man 20 Jahre aus dem Beruf ist, muss man wieder lernen, lernen, lernen.

Das hält einen aber auch fit und macht mir Spaß.

Außerdem habe ich mir neue Freunde gesucht, Kollegen, mit denen ich den Beruf gemeinsam ausübe; die meisten jünger als ich. Aber in der Kombination unser ganz unterschiedlichen Erfahrungshintergründe sind wir super erfolgreich.

Auf welchen Gebieten sind Sie heute als Wirtschaftsprüfer schwerpunktmäßig tätig?

Ich übernehme in unserer WP-Gesellschaft die Aufgaben im Bereich M&A, Due Diligence, Strategieberatung und Unternehmensbewertung, und im Rahmen der Jahresabschlussprüfung den Quality Review. Meine internationale Erfahrung kann ich hier auch entsprechend gut einsetzen. Und auch als Steuerberater bin ich tätig.

Die Aufgaben sind abwechslungsreich und vielfältig. Und ich arbeite fest nach dem Prinzip: Für jedes Problem gibt es mindestens eine Lösung.

Wie hat sich Ihr Blick auf den Beruf und den Berufsstand infolge Ihrer Tätigkeit in der Industrie verändert?

Ich habe in den ersten Jahren in der Industrie ganz engen Kontakt mit meinen ehemaligen Berufskollegen gehabt. Mit den Geschäftsführungsaufgaben fokussierte sich dann der Kontakt auf die Fragen im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen und die Schlussbesprechungen. Heute habe ich persönliche Erfahrungen, wie man Interne Kontrollsysteme organisiert und Risikomanagementsysteme aufbaut.

In der Industrie lernt man das „Machen“. Einige Regulierungen in unserem Berufsstand halte ich für „überreguliert“. Die Eigenverantwortlichkeit eines Wirtschaftsprüfers stärkt man nicht durch die Kontrolle der Kontrolle. Die Skandale der letzten Jahre haben zu immer weiteren Kontrollmechanismen geführt, weil politisch ein großer Handlungsdruck bestand.

Ich sehe weiterhin in der Person des Wirtschaftsprüfers denjenigen, der aus seinem Verständnis über das Unternehmen, seinen Prüfungshandlungen, die natürlich auch die Prozesse im Unternehmen betreffen, ein Gesamturteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses treffen kann. Ich bin dankbar dafür, dass ich auf beiden Seiten arbeiten durfte.

Es gibt ein Leben außerhalb des Berufs. Womit beschäftigen Sie sich in Ihrer Freizeit?

Mit meiner Familie, inzwischen auch schon mit meinem ersten Enkelkind, Wandern, Fahrradfahren, Skifahren, Reisen, Motorradfahren, mit meinen Freuden und gutem Essen.

DAS WPK MAGAZIN ALS APP ODER PDF!

Entspannt unterwegs das WPK Magazin digital lesen



Wenn Sie das WPK Magazin nur als **PDF-Datei** beziehen wollen, können Sie dies im Mitgliederbereich „Meine WPK“ jederzeit selbst festlegen.

www.wpk.de/meine-wpk/
→ **Meine Daten**

App-Download



App Store



Google Play